

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 12/5662 Nr. 3.27 und 3.28 —

- 1. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen**
— KOM (92) 560 endg. — SYN 449 —
»Rats-Dok. Nr. 5059/93«
- 2. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Stoffe bei der Arbeit**
— KOM (93) 155 endg. — SYN 459 —
»Rats-Dok. Nr. 6756/93«

A. Problem

Zu Nummer 1

Der Richtlinienvorschlag zielt auf die schrittweise Verbesserung des Schutzes der Arbeitnehmer gegen die Gefährdung durch die Exposition gegenüber den physikalischen Einwirkungen — Lärm, Vibrationen, optische Strahlung, elektrische/magnetische Felder und Wellen — ab. Er soll gleichzeitig einen weiteren Schritt zur Harmonisierung der Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz als Teil der sozialen Dimension des Binnenmarktes darstellen.

Zu Nummer 2

Mit dem Richtlinienvorschlag sollen zum einen Mindestanforderungen für den Schutz von Arbeitnehmern vor der Gefährdung ihrer Gesundheit und Sicherheit durch sämtliche bei der Arbeit vorhandenen chemischen Arbeitsstoffe festgelegt und zum anderen bereits bestehende Vorschriften über chemische Arbeitsstoffe

vor dem Hintergrund des derzeitigen Wissensstandes konsolidiert, aktualisiert und angepaßt sowie an den in der Richtlinie 89/391/EWG festgeschriebenen Maßnahmen ausgerichtet werden.

B. Lösung

Nach Kenntnisnahme des Richtlinienvorschlages Aufforderung an die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen im Rat auf die in der Beschlußempfehlung enthaltenen Vorschläge zu achten.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

C. Kosten

Eine Kostenabschätzung wurde nicht vorgenommen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Richtlinienvorschlag — Rats-Dok. Nr. 5059/93 — ist in der Sache zu begrüßen. Der eingeschlagene Weg, für die in ihrer Art und Wirkung stark unterschiedlichen physikalischen Einwirkungen — Lärm, Vibrationen, optische Strahlung und elektromagnetische Felder und Wellen — eine gemeinsame Richtlinie zu erarbeiten, wird jedoch nicht befürwortet. Die unterschiedlichen physikalischen Einwirkungen sollten in Einzelrichtlinien geregelt werden. Die vorgeschlagene Neuregelung betreffend Lärm ist nicht erforderlich, da dieser Bereich bereits durch die EG-Richtlinie 86/188/EWG abgedeckt ist.
2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, den Richtlinienvorschlag — Rats-Dok. Nr. 6756/93 — in der vorliegenden Form abzulehnen und sich für eine grundsätzliche Überarbeitung einzusetzen, die einen ausreichenden Mindeststandard für den Arbeitsschutz in der Gemeinschaft sicherstellt.

Das Anliegen der geplanten EG-Richtlinie zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, eine Verbesserung des Arbeitsschutzes beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen und eine Harmonisierung der diesbezüglichen Rechtsvorschriften zu erreichen, wird begrüßt.

Der vorliegende Richtlinienvorschlag wird der Zielsetzung jedoch nicht gerecht.

Bonn, den 6. Dezember 1993

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Heinz Schemken

Amtierender Vorsitzender

Hans-Joachim Fuchtel

Berichterstatter

1127

H: A+S

E n t w u r f

des Zuleitungsschreibens

An

die Frau Präsidentin des Deutschen Bundestages

Herrn Präsidenten des Bundesrates

B o n nAusschuß für
Arbeit und SozialordnungAusschußdrucks. 1041
12. Wahlperiode

Betr.: Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß
Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der
Europäischen Gemeinschaften;
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Gemeinschaft

Gemäß Artikel 2 (Satz 2) des Gesetzes zu den Verträgen vom
25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemein-
schaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom
27. Juli 1957 übersende ich für die Bundesregierung die Vorlage
der Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften
zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der
Gefährdung durch physikalische Einwirkungen

KOM (92) 560 endg. - SYN 449

Ratsdok.-Nr.: 5059/93 09.03.93 (18.03.) 23.12.92

Diese Vorlage ist mit Schreiben der Kommission der Europäischen
Gemeinschaften vom 8. Februar 1993 dem Herrn Präsidenten des
Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Verfahren der Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament
ist einzuhalten und der Wirtschafts- und Sozialausschuß ist
anzuhören.

Der Rat müßte seinen gemeinsamen Standpunkt spätestens im Juni
1993 festlegen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Euro-
päischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung
beigefügt.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN
DER RAT

Brüssel, den 9. März 1993 (18.03)
(OR. f)

5059/93

RESTREINT

SOC 88

SCHREIBEN (ÜBERSETZUNG)

der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterzeichnet von dem
Kommissionsmitglied Herrn K. VAN MIERT

vom 8. Februar 1993

an S.E. den Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften,
Herrn Niels HELVEG PETERSEN

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie über physikalische Einwirkungen

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich darf Ihnen den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen übermitteln.

Nach diesem Vorschlag soll die Richtlinie 89/391/EWG ergänzt werden, indem erläutert wird, wie bestimmte Vorschriften im besonderen Fall einer Exposition gegenüber physikalischen Einwirkungen anzuwenden sind. Der Vorschlag behandelt die Gesamtheit der Tätigkeiten, bei denen Arbeitnehmer dem Risiko einer solchen Exposition ausgesetzt sein können mit Ausnahme bestimmter Sonderfälle im öffentlichen Dienst oder im Zivilschutz.

Da sich der Vorschlag auf Artikel 118 a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft stützt, ist das Verfahren der Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament anzuwenden und der Wirtschafts- und Sozialausschuß anzuhören.

Der Rat müßte seinen gemeinsamen Standpunkt im Juni 1993 festlegen. Im Hinblick darauf müßten das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß ersucht werden, ihre Stellungnahmen im April 1993 abzugeben.

(Schlußformel)

gez.

Für die Kommission
K. VAN MIERT
Kommissionsmitglied

Anl.: Dok. KOM(92) 560 endg. SYN 449

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(92) 560 endg. — SYN 449

Brüssel, den 23. Dezember 1992

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES
über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und
Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung
durch physikalische Einwirkungen

(von der Kommission vorgelegt)

Begründung

1. Rechtsgrundlage

Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 118 a des EWG-Vertrags und wird als Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie des Rates 89/391/EWG vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit⁽¹⁾ vorgelegt.

Die Kommission hat den Nutzen eines solchen Vorschlags in ihrer Mitteilung über ihr Aktionsprogramm zur Umsetzung der Gemeinschaftscharta der Sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer⁽²⁾ angezeigt. In seiner Entschließung vom 13. September 1990 hat das Europäische Parlament die Kommission aufgefordert, vor dem 30. Juni 1992 einen Vorschlag für eine Richtlinie im Bereich der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen sowie alle anderen physikalischen Einwirkungen am Arbeitsplatz auszuarbeiten⁽³⁾.

In allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme Luxemburgs gibt es entweder spezielle oder allgemeine Rechtsvorschriften, in denen auf die internationalen Normen zum Schutz gegen Gefährdungen durch die in der vorliegenden Richtlinie behandelten physikalischen Einwirkungen Bezug genommen wird.

Diese einzelstaatlichen Rechtsvorschriften weisen Lücken auf und sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich, so daß es je nach geographischer Lage zu beträchtlichen Ungleichheiten kommt. Diese Unterschiede sind der dieser Begründung beiliegenden Vergleichstabelle zu entnehmen.

Diese Situation besteht bereits seit langer Zeit, und es sind keinerlei Bemühungen festzustellen, sie zu ändern, mit Ausnahme des Lärms, für den die Richtlinie 86/188/EWG des Rates einen Sockel harmonisierter Schutzmaßnahmen gewährleistet.

Alle Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft haben Anspruch auf ein gewisses Mindestmaß an Gesundheitsschutz, insbesondere dann, wenn sie sich im Rahmen des Binnenmarktes zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit von einem Mitgliedstaat in einen anderen begeben. Auf der anderen Seite müssen die Arbeitgeber gleichen Bedingungen unterliegen und die aus Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer entstehenden Lasten und Kosten tragen, ohne daß soziales "Dumping" oder Wettbewerbsverzerrungen auftreten. Im Bereich, für den der Vorschlag gilt, sind diese Bedingungen sicherlich nicht erfüllt: immer wieder zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten sowie Lücken

(1) ABl. Nr. L 183 vom 29. 6.1989, S. 1.

(2) KOM(89)568 endg.

(3) ABl. Nr. C 260 vom 15.10.1990, S. 167.

in bezug auf den Schutz gegen die Gefährdung durch physikalische Einwirkungen; dies rechtfertigt den Rückgriff auf Artikel 118 a des EWG-Vertrags mit dem Ziel der fortschreitenden Harmonisierung der bestehenden Bedingungen in diesem Bereich. Das bis hierher Gesagte wäre bereits Rechtfertigung genug für die Notwendigkeit, auf Gemeinschaftsebene gesetzgeberisch tätig zu werden. Darüber hinaus dürfte der Richtlinienvorschlag einen bedeutenden Mehrwert erzeugen. Zum ersten Mal werden in den Rahmen des Gemeinschaftsrechts einzelstaatliche und internationale Regelungen oder Praktiken zum Thema Vibrationen und elektromagnetische Felder einbezogen.

Was den Schutz vor der Gefährdung durch Lärm angeht, so stellt der Richtlinienvorschlag die zweite Phase im Rahmen der vom Rat bei Verabschiedung der Richtlinie 86/188/EWG beschlossenen Vorgehensweise dar, deren Bestimmungen er an die in der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG enthaltenen Grundsätzen angleicht. Damit räumt er eventuelle Unvereinbarkeiten zwischen den beiden Texten aus. Außerdem dehnt der Vorschlag den Geltungsbereich der Richtlinie 86/188/EWG auf die Tätigkeiten in Luft- und Schifffahrt aus, die bisher nicht abgedeckt waren; schließlich paßt er die Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer an die verschiedenen Gefährdungsstufen an und verbessert dadurch die derzeitigen Anwendungsbedingungen der Richtlinie 86/188/EWG.

Der Richtlinienvorschlag führt Schutzmaßnahmen gegen die Gefährdungen durch andere physikalische Einwirkungen außer dem Lärm ein und setzt internationale Bestimmungen und Normen, auf die einzelstaatliche Gesetze Bezug nehmen, in Rechtsvorschriften um, die auf Gemeinschaftsebene anwendbar sind; die angesprochenen Bestimmungen und Normen stammen im übrigen von anerkannt sachkundigen Gremien, wie der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO), dem International Non-Ionizing Radiation Committee der Internationalen Strahlenschutzvereinigung (IRPA - INIRC), dem National Radiological Protection Board (NRPB) und dem Bundesamt für Strahlenschutz (BfS).

Gleichzeitig beschränkt sich der Vorschlag darauf, die Ziele auf das für die angestrebte Harmonisierung erforderliche Mindestmaß zu begrenzen. Alle Elemente, die für diese Harmonisierung nicht wesentlich sind, wurden aus dem Vorschlag herausgenommen und sollen auf einer besser geeigneten Ebene behandelt werden.

2. Ziel des Vorschlags und Notwendigkeit der Maßnahme

- 2.1 Die Ziele des Vorschlags sind die schrittweise Verbesserung des Schutzes der Arbeitnehmer gegen die Gefährdung durch die Exposition gegenüber physikalischen Einwirkungen und die Harmonisierung der Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in dem genannten Bereich als Teil der sozialen Dimension des Binnenmarktes.

- 2.2 Der Vorschlag berücksichtigt die Gefahren (im wesentlichen schädliche physiologische Auswirkungen), die durch die Exposition gegenüber physikalischen Einwirkungen auftreten können; er behandelt nicht die Frage der "Behaglichkeitszone" (des engen Bereichs der als optimal angesehenen Bedingungen)(*).

Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, daß schädliche Auswirkungen gegeben sind, die durch statistische Daten über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten bestätigt werden.

- a) In der Gemeinschaft sind Dutzende von Millionen Arbeitnehmer einer überhöhten Exposition gegenüber physikalischen Einwirkungen (Lärm, Vibrationen, elektromagnetische Strahlung) ausgesetzt, die schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit haben kann. Dies führt zu Unfällen oder Berufskrankheiten, deren unmittelbar feststellbare Kosten in keiner Weise die tatsächlichen volkswirtschaftlichen Kosten widerspiegeln, ganz zu schweigen von der Verschlechterung der Lebensqualität der Opfer.

So haben z. B. die Unfallversicherungsträger von Industrie und Handwerk in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1990 etwa 145 Millionen ECU an Erstattungen für Rehabilitationskosten und für Arbeitsunfähigkeitsrenten gezahlt, und zwar an 39 361 Opfer von Berufskrankheiten, die durch eine Exposition gegenüber physikalischen Einwirkungen hervorgerufen worden waren. Dabei stellt dieser Betrag nur die Spitze des Eisbergs dar, da weder die durch Krankheit verlorene Arbeitszeit noch die Kosten für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen und auch nicht der Verlust hochqualifizierten Personals, das vorzeitig ersetzt werden muß, berücksichtigt wird.

- b) In den bestehenden einzelstaatlichen Vorschriften sind je nach Mitgliedstaat verschiedenartige Regelungen sowie Lücken festzustellen, und zwar derart, daß abhängig von der Geographie beträchtliche Unterschiede festzustellen sind, zum einen, was das den Arbeitnehmern angebotene Schutzniveau betrifft, und zum anderen, was die Belastung der Unternehmen angeht, die sich aus den Maßnahmen gegen die Gefährdung durch physikalische Einwirkungen ergibt.

Diese Lage besteht bereits seit langer Zeit, und es läßt sich keine Veränderung zum Besseren erkennen, mit Ausnahme des Problembereichs Lärm, in dem durch eine Richtlinie des Rates ein Grundbestand an Schutzmaßnahmen festgelegt werden konnte.

- 2.3 Der Vorschlag deckt in der vorliegenden Form vier physikalische Einwirkungen (Lärm, Vibrationen, optische Strahlung, elektromagnetische Felder und Wellen) ab, die Bestimmungen ließen sich jedoch später auch auf andere physikalische Einwirkungen ausdehnen: die Kommission wird eine Änderung der Richtlinie vorschlagen, wenn sie der Ansicht ist, daß die Erkenntnisse sich ausreichend weiterentwickelt haben.

(*) So zielen die Vorschriften über optische Strahlung darauf ab, Schädigungen der Augen zu vermeiden, behandeln aber nicht die optimale Arbeitsplatzbeleuchtung, die Gegenstand anderer Texte ist.

- 2.4 An dieser Stelle erscheint es notwendig, die Trennlinie deutlich zu machen zwischen den in diesem Vorschlag behandelten physikalischen Einwirkungen einerseits und den ionisierenden Strahlungen andererseits, die Gegenstand von Euratom-Richtlinien über Grundnormen sind. Wenn auch physikalisch kein qualitativer Unterschied zwischen Röntgenstrahlen und optischen Strahlungen besteht (es handelt sich in jedem Fall um elektromagnetische Strahlungen), erscheint es nicht gerechtfertigt, dieselben strengen Bestimmungen, wie sie für den Betrieb eines Kernreaktors gelten, auch auf eine Tätigkeit wie das Lichtbogenschweißen anzuwenden, eine Quelle ultravioletter Strahlung, deren energiereichster Anteil Materie durch Aufbrechen instabiler chemischer Bindungen ionisieren kann. Die Kommission hat die in der Photobiologie verwendete Klassifikation übernommen und sich in dem Vorschlag auf Strahlungen mit einer Wellenlänge über 100 Nanometer beschränkt.

3. Die derzeitige Situation

- 3.1 Physikalische Einwirkungen sind normalerweise in praktisch allen Arbeitsstätten gegeben, wobei jedoch erst außerhalb eines bestimmten Normalbereichs schädliche Auswirkungen für die Gesundheit auftreten können.

In der Gemeinschaft können Dutzende von Millionen Arbeitnehmer einer überhöhten Exposition gegenüber verschiedenen physikalischen Einwirkungen ausgesetzt sein; von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterscheiden sich die Maßnahmen zur Beherrschung dieser Risiken sehr deutlich: sie reichen von der freiwilligen Anwendung internationaler Empfehlungen bis zur Überwachung der Einhaltung zwingender Rechtsakte.

Aus den einzelstaatlichen Maßnahmen läßt sich eine allgemeine Tendenz und ein Konsens über die Grundlagen für präventive Maßnahmen ablesen: der Vorschlag stützt sich wesentlich auf diese Elemente.

3.2 Lärm

Die Richtlinie 86/188/EWG bildet hier die Grundlage, und die nationalen Vorschriften zur Umsetzung müßten in allen Mitgliedstaaten in Kraft sein; zum 1. Juli 1992 war ein einziger Mitgliedstaat seiner Verpflichtung hierzu noch nicht nachgekommen.

Die Hauptschwierigkeiten der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie 86/188/EWG waren auf bestimmte Ungenauigkeiten dieses Textes zurückzuführen, insbesondere was die Lärmmessung und die Bedingungen angeht, unter denen eine Gesundheitsüberwachung angeboten werden muß.

Aus diesen Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Richtlinie 86/188/EWG in den Mitgliedstaaten konnten die entsprechenden Lehren gezogen werden, die ihren Niederschlag im vorliegenden Richtlinienvorschlag gefunden haben.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die Arbeitnehmer in der Schifffahrt wie in der Luftfahrt vorübergehend vom Schutz durch diese Richtlinie ausgenommen waren; da sie aber Anspruch auf das gleiche Schutzniveau haben, hat sich die Kommission im Jahre 1990⁽⁴⁾ verpflichtet, in dem vorliegenden Vorschlag Abhilfe zu schaffen.

Die Richtlinie 86/188/EWG, die den Weg geebnet hat für den vorliegenden Vorschlag, enthält Bestimmungen, die die Kommission darüber hinaus verpflichten, dem Rat Vorschläge vorzulegen, damit dieser vor dem 1. Januar 1994 eine Überprüfung vornehmen kann.

Die Kommission, die als Hüterin der Verträge streng darüber wachen muß, daß jeder Mitgliedstaat jede einzelne der Verpflichtungen erfüllt, die sich für ihn aus der Richtlinie 86/188/EWG ergeben, kann sich nicht den Aufgaben entziehen, die dieselbe Richtlinie ihr selbst auferlegt.

Zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des Richtlinienvorschlags im Jahr 1982 erlaubte es der Stand von Wissenschaft und Technik bereits, die schädlichen Auswirkungen des Lärms auf das Hörvermögen genau zu beurteilen. Die Wissenschaftler waren sich einig, daß ab einem Schwellenwert von 75 dB(A) die Gefährdung der Arbeitnehmer alles andere als zu vernachlässigen war.

Die dem Annahmeverfahren auf der Grundlage von Artikel 100 des EWG-Vertrags innewohnenden Schwierigkeiten ermöglichten es dem Rat jedoch nicht, bereits zu diesem Zeitpunkt Schutzmaßnahmen zu verabschieden, die diesem Schwellenwert entsprochen hätten. Aus diesem Grund sah der Rat zwei Phasen vor, um das angemessene Schutzniveau zu erreichen. Zehn Jahre nach diesem ersten Vorschlag legt die Kommission nunmehr einen Text vor, der es dem Rat erlaubt, die nächste Phase in Angriff zu nehmen.

In diesem Kontext ist allerdings darauf hinzuweisen, daß die Kommission in ihrem Vorschlag keineswegs ein starres Schutzsystem ausgehend von 75 dB(A) festlegt, sondern durch Einführung von "Auslöseschwellen" ein bedeutendes Maß an Flexibilität vorsieht.

Seit der Verabschiedung der Richtlinie im Mai 1986 hat sich der rechtliche und politische Rahmen grundlegend verändert, zum einen durch das Inkrafttreten der Einheitlichen Akte und ihres Artikels 118 a, zum anderen durch die Verabschiedung der Richtlinie 89/391/EWG im Jahre 1989, die den neuen Rahmen der Arbeitsschutzpolitik umschreibt, woraus sich die Notwendigkeit einer Überarbeitung der älteren Texte zur Herstellung der notwendigen Kohärenz ergibt.

(4) SEK(90)1230 endg. vom 26.6.1990.

Der wissenschaftliche Kenntnisstand war Thema dreier Berichte – zu den Auswirkungen des Lärms auf das Gehör, zu den extraauralen physiologischen und den nichtphysiologischen Auswirkungen des Lärms⁽⁵⁾; aus technischer Sicht beschreibt die internationale Norm ISO 1999, deren überarbeitete Fassung 1990 veröffentlicht wurde, eine Methode zur Ermittlung der Lärmexposition und zur Abschätzung der dadurch verursachten Gehörschäden; schließlich haben die Instrumente zur Messung der Lärmexposition von deutlichen Fortschritten in der Elektronik profitieren können (insbesondere bei der Digitalisierung und der Signalverarbeitung). Schließlich nennt die Richtlinie 89/392/EWG "Maschinen" unter den wesentlichen Forderungen in bezug auf die Sicherheit auch die Verminderung der Lärmemissionen; die europäischen Normenorganisationen sind in diesem Bereich mit Nachdruck tätig.

Hinsichtlich der extraauralen Auswirkungen des Lärms (die von physiologischen Störungen bis zur Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Ausführung von Aufgaben reichen, die Aufmerksamkeit und Konzentration erfordern) ist die Kommission der Ansicht, daß der heutige Kenntnisstand in diesem Bereich es kaum zuläßt, eine quantitative Begrenzung der Exposition festzulegen (es handelt sich hierbei um Lärmpegel weit unterhalb von 75 Dezibel !); zum anderen ist einzuräumen, daß diese Auswirkungen – ohne sie herunterspielen zu wollen – oft sozial weniger signifikant sind als die sich aus Schwerhörigkeit ergebende Isolierung, und daß hierbei auch die Rentabilität beruflicher Tätigkeit ins Gewicht fällt. Die Kommission glaubt daher, daß die Philosophie der Richtlinie von 1986 beizubehalten ist, unter Einbeziehung allerdings der extraauralen Auswirkungen des Lärms; eine Empfehlung als Ergänzung der Richtlinie über physikalische Einwirkungen erscheint ihr hierfür als der geeignetste Rahmen; in diesem Sinne hat sie erste Schritte unternommen.

3.3 Vibrationen

Hand-Arm-Vibrationen verursachen Durchblutungsstörungen, Nerven- und Gelenkschäden, die zu Arbeitsunfähigkeit führen können; Ganz-Körper-Vibrationen sind Mitverursacher von Rückenschmerzen und Wirbelsäulenschäden, die zu den wesentlichen Ursachen krankheitsbedingter Arbeitsausfälle zählen.

Insgesamt ist die Zunahme der vibrationsbedingten Traumata eine besorgniserregende Entwicklung.

In den Mitgliedstaaten wird die Prävention in diesem Bereich sei es durch allgemeine Bestimmungen für sichere Arbeitsstätten, sei es – in einigen Fällen – durch spezifische Vorschriften gewährleistet, die sich an zwei internationalen Normen orientieren (ISO 5349 für das Hand-Arm-System, ISO 2631 für den ganzen Körper).

Eine Untersuchung der gewerblichen Wirklichkeit zeigt, daß derzeit der Einsatz von Arbeitsmitteln, die Vibrationen verursachen, ein Gefährdungsniveau mit sich bringt, das deutlich höher liegt als das bei

- (5) a) W. PASSCHIER-VERMEER
Occupational noise exposure and effects on Hearing
b) Prof. Dr. med. Dr. phil. G. JANSEN
The Physiological effects of Noise
c) Dylan M. JONES
Non physiological effects of Noise

anderen Einwirkungen für zulässig gehaltene Niveau; da keine Schutzausrüstungen gegen Vibrationen zur Verfügung stehen, läßt sich die Exposition nur durch die Begrenzung der Dauer beherrschen, was in der Praxis kaum durchzuhalten ist.

Wenn beispielsweise ein Arbeitsmittel, das Schwingungen von 16 m/s^2 (bestimmte Schlagbohrmaschinen und Niethämmer erreichen über 30 m/s^2) erzeugt, täglich eine halbe Stunde eingesetzt wird, so treten bei 10% der Population(*) nach etwas mehr als 5 Jahren Durchblutungsstörungen in den Fingern auf.

Es fehlt nicht an wissenschaftlichen Werken, die sich mit der Reaktion des Organismus auf Vibrationen befassen; ein Beispiel findet sich in einer kleinen Schrift der Association International pour la Sécurité Sociale⁽⁶⁾, die unter anderem quantitative Beziehungen zwischen den Parametern einer Vibrationsexposition gegenüber Vibrationen und den Auswirkungen auf die Gesundheit aufzeigt.

Die nachstehende Tabelle, die einen Auszug daraus darstellt, gilt für Hand-Arm-Vibrationen.

Effektive Werte der frequenzgewichteten Beschleunigungen (m/s^2), die voraussichtlich Durchblutungssymptome bei 10% der exponierten Arbeitnehmer auslösen können

Tägliche Exposition	Kumulierte Exposition über die gesamte Lebenszeit (in Jahren)					
	1/2	1	2	4	8	16
15 Minuten	256,0	128,0	64,0	32,0	16,0	8,0
30 Minuten	179,2	89,6	44,8	22,4	11,2	5,6
1 Stunde	128,0	64,0	32,0	16,0	8,0	4,0
2 Stunden	89,6	44,8	22,4	11,2	5,6	2,8
4 Stunden	64,0	32,0	16,0	8,0	4,0	2,0
8 Stunden	44,8	22,04	11,2	5,6	2,8	1,4

(*) Grenze zuverlässigen Nachweises nach BS 6842 unter Berücksichtigung der anderen potentiellen Ursachen von Gefäßstörungen

(6) AISS.

Vibrationen am Arbeitsplatz.

Weniger weit ist man im Bereich der Ganz-Körper-Vibrationen (es besteht ein kausaler Zusammenhang zwischen Vibrationen und beispielsweise Rückenschmerzen, ohne daß die Dosis-Wirkung-Beziehung bisher eindeutig bestimmt werden konnte); die Normen für die Messung von Vibrationen und die Beurteilung ihrer Wirkungen stützen sich in großem Maße auf subjektive Angaben, auf die biomechanische Reaktion des menschlichen Körpers oder auf eine gewisse Erfahrung mit berufsbedingter Exposition. Die Bemühungen um eine Verbesserung werden fortgesetzt; so hat beispielsweise das British Standards Institute Normen verabschiedet, die von den internationalen ISO-Normen abweichen, die im wesentlichen auf 1975 zurückgehen und komplexe Beziehungen zwischen Expositionsdauer und -grenzwerten hergestellt haben.

3.4 Optische Strahlung

Starke Quellen optischer Strahlung können Augen- und Hautschäden verursachen; das Arbeitsleben gibt hier zahlreiche Beispiele (Erytheme durch UV-Lampen, das sogenannte Verblitzen bei Schweißern, von den Gefahren beim Umgang mit Laserquellen ganz zu schweigen).

In den Mitgliedstaaten sind optische Strahlungen nur in wenigen Fällen Gegenstand spezifischer Texte; für Einzelprobleme liegen oft Leitlinien vor (Beispiel: Filter für Schweißarbeiten). Die von Lasergeräten erzeugte Strahlung nimmt eine Sonderstellung ein: die internationale Norm IEC 825 befaßt sich mit der Sicherheit der Geräte und wird in der industriellen Praxis weitgehend angewandt.

Die Vorschriften für Strahlenquellen (die nur für einige Arten vorliegen) reichen jedoch nicht aus, um das Risiko zu beherrschen, und müssen durch ein Expositionsgrenzen ergänzt werden.

Dokumente in dieser Richtung wurden beispielsweise vom International Non-Ionizing Radiation Committee der International Radiation Protection Association (INIRC-IRPA) für einen Teil des Spektrums veröffentlicht; die American Conference of Governmental Industrial Hygienists (ACGIH) ihrerseits hat eine sehr umfassende Empfehlung über Expositionsgrenzwerte herausgegeben. Diese Texte enthalten technische (exakte Beschreibung der physikalischen Größen, die als Gefahrenanzeiger verwendet werden) und politische Komponenten (Expositionsgrenzwerte); erstere sind relativ objektiv und ließen sich ohne weiteres beispielsweise in Normen einsetzen, während das zulässige Risikoniveau nur durch die Entscheidung der zuständigen Behörde festgesetzt werden könnte.

Optische Strahlungen weisen eine weitere Besonderheit auf: die klare Unterscheidung zwischen Laserquellen und anderen Strahlenquellen. Wenn auch bekanntlich unter gleichen Bedingungen (Wellenlänge, Bestrahlungsstärke und Expositionsdauer) die biologischen Wirkungen kohärenter optischer Strahlung (Laser) und nicht kohärenter optischer Strahlung im wesentlichen identisch sind, und wenn auch in der Praxis völlig ungefährliche Lasergeräte neben zweifellos gefährlichen nicht kohärenten Quellen eingesetzt werden, so ist es doch allgemein üblich, den Betrieb von Lasergeräten mit spezifischen und detaillierten Vorschriften zu regeln, während der Schutz gegen andere Strahlungen sehr viel distanzierter gesehen wird.

Die Texte der INIRC-IRPA und der ACGIH spiegeln einen Konsens über die Arbeitsschutzziele wider, wie ein im Auftrag der Kommission erarbeitetes Dokument⁽⁷⁾ zeigt, das den wissenschaftlichen Kenntnisstand beschreibt, der als Grundlage für Vorschläge für Expositionsgrenzwerte dienen kann. Die Beziehungen zwischen den Expositionsparametern und der sich daraus ergebenden Gefahr sind zu komplex, um hier wiedergegeben zu werden.

3.5 Elektromagnetische Felder und Wellen

Hier geht es um die Wirkungen^(*) elektrischer und magnetischer Strahlungen, deren Frequenz unterhalb derjenigen optischer Strahlung liegt; die Grenze wird üblicherweise bei 300 GHz angesetzt.

Die Wirkungen sind zurückzuführen auf überhöhte Stromstärken im Organismus oder zwischen dem Körper und der Umgebung bzw. auf überhöhte Werte der Energieaufnahme.

Diese Phänomene sind Ursache bekannter Symptome: die den Körper durchfließenden elektrischen Ströme verursachen Muskelkontraktionen (einen wesentlichen Faktor des elektrischen Schlags), während der Strom aus einer elektrostatischen Entladung, der zumeist nur einen unangenehmen elektrischen Schlag bewirkt, bei größerer Stromstärke elektrische Verbrennungen verursacht; das Beispiel des Mikrowellenherdes zeigt, wie rasch die Temperatur von derart exponiertem biologischem Gewebe ansteigen kann. Es versteht sich von selbst, daß diese Phänomene dort, wo der menschliche Körper als Empfangsantenne wirkt, unterhalb bestimmter Grenzwerte bleiben müssen.

Zunehmende Besorgnis wird weltweit zum Ausdruck gebracht in bezug auf weitere schädliche Auswirkungen elektrischer und magnetischer Felder; insbesondere wurde auch die Hypothese aufgestellt, daß sie eine Rolle in der Krebsentstehung spielen. Die Kommission schließt sich den Stellungnahmen der Fachwelt an, denen zufolge derzeit nichts schlüssig auf eine solche Wirkung hindeutet, diese allerdings auch nicht völlig ausgeschlossen werden kann; diese Vermutungen bleiben demnach unberücksichtigt, solange sie nicht wissenschaftlich untermauert sind.

Elektromagnetische Felder und Wellen sind nur in wenigen Fällen durch spezifische Texte abgedeckt, die zudem nur einen Teil des Frequenzspektrums behandeln. In diesem Fall orientieren sie sich an internationalen Empfehlungen.

Wie auch bei den optischen Strahlungen ist festzustellen, daß die vorhandenen Texte im wesentlichen detaillierte Betriebsanweisungen für einen begrenzten spezifischen Bereich enthalten.

(7) S.G. Allen et al.

Proposals for protection against occupational exposure to electromagnetic non-ionizing radiations
Physica Medica - Vol VII N2, S. 77-89, 1991, April-Juni.

(*) Gefahren beim Berühren von stromführenden Leitern werden hier nicht behandelt.

In nahezu allen Fällen werden die Risiken durch eine Begrenzung der genannten biologischen Auswirkungen (lokale Erwärmung des menschlichen Körpers, Wirkungen induzierter Ströme auf das Nervensystem, elektrische Schläge und Verbrennungen) bekämpft: hierbei handelt es sich also um grundlegende Einschränkungen.

Die Messung der entsprechenden Größen ist beim derzeitigen Stand der Meßtechnik auf jeden Fall schwierig, wenn nicht gar unmöglich, weshalb der Praktiker auf abgeleitete Größen (wie elektrische und magnetische Felder) zurückgreifen muß.

Die Ableitung derartiger Feldwerte ist jedoch technisch sehr komplex: die biologischen Wirkungen sind abhängig von der Verbindung zwischen dem Feld und dem "Ziel", d.h. ein gegebenes Feld induziert bei einem Kind nicht dieselbe Wirkung wie bei einem Erwachsenen, aber auch von der Ausrichtung (parallel oder senkrecht) des menschlichen Körpers zu dem betreffenden Feld.

Schließlich erlauben die Texte, in denen Höchstwerte für elektrische oder magnetische Felder festgelegt sind, im allgemeinen eine Überschreitung, sofern die obengenannten grundlegenden Einschränkungen beachtet werden.

Ein wesentlicher Teil der Arbeiten, mit denen festgestellt werden soll, bei welchen Meßwerten in einer gegebenen Situation die Einhaltung der festgelegten Begrenzungen gewährleistet ist, kann als objektiv bezeichnet und Sachverständigen übertragen werden; die dabei entstehenden Texte (beispielsweise europäische Normen) könnten nach einem geeigneten Verfahren anerkannt werden.

Der unter Fußnote 7 erwähnte Bericht über nicht-ionisierende elektromagnetische Strahlen deckt auch den Frequenzbereich unter 300 GHz ab; damit verfügen wir hier über ein Inventar der von der Fachwelt anerkannten Kenntnisse.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Eigenschaften der mobilen Ausrüstungsteile von Funksprechanlagen, die für die Emission von elektromagnetischer Energie konzipiert sind.

Die Fernmeldeindustrie unternimmt zur Zeit beträchtliche Anstrengungen, um allgemein akzeptable technische Regeln aufzustellen, mit denen sich die derzeitigen Emissionswerte auf ein Niveau senken lassen, das den in Anhang 4 des vorliegenden Richtlinienvorschlags festgelegten Grenzwerten entspricht.

3.6 Sonstige physikalische Einwirkungen

In Arbeitsstätten finden sich weitere physikalische Einwirkungen, die ein Risiko für die Gesundheit mit sich bringen. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit wären zu nennen die Temperatur oder präziser das Mikroklima, das sich aus einer Kombination von Faktoren ergibt und in einigen Fällen eine thermische Belastung darstellen kann, die an physiologische Grenzen stößt. Weiterhin besteht ein Risiko beim Atmen

in einer Umgebung, die nicht der Luft bei üblicher Temperatur und üblichem Druck entspricht: man denkt hier sofort an die Taucher (Druckluft oder spezielle Atemgemische) oder an die Arbeit in Druckkammern, aber auch an Tätigkeiten unter verringertem atmosphärischem Druck (Flugpersonal, Arbeit im Hochgebirge).

Die auf diese Einwirkungen zurückzuführenden Gefahren müssen sich durch Anwendung derselben Prinzipien wie bei den bereits genannten Einwirkungen bekämpfen lassen, sofern dieselben Elemente gegeben sind: welcher Art ist die Gefahr, wie läßt sie sich ausdrücken, wie die Exposition begrenzen und auf welches Niveau? Die Kommission nimmt eine Bestandsaufnahme der Kenntnisse in diesen verschiedenen Bereichen vor und wird sie, sofern dies möglich ist, in praktische Bestimmungen umsetzen.

4. Anwendungsbereich und Struktur des Vorschlags

- 4.1 In Übereinstimmung mit Artikel 118 a des EWG-Vertrags enthält der Vorschlag Mindestvorschriften. Er soll die Richtlinie 89/391/EWG als Einzelrichtlinie ergänzen, indem er Art und Weise erläutert, wie bestimmte Vorschriften im besonderen Fall einer Exposition gegenüber physikalischen Einwirkungen anzuwenden sind; wie diese Rahmenrichtlinie behandelt der Vorschlag die Gesamtheit der Tätigkeiten, bei denen Arbeitnehmer dem Risiko einer solchen Exposition ausgesetzt sein können, mit Ausnahme bestimmter Sonderfälle im öffentlichen Dienst oder im Zivilschutz.

Wenn auch die physikalischen Einwirkungen und ihre Folgen für die Gesundheit verschieden sein mögen, so erfordern doch die durch sie hervorgerufenen Gefahren ein einheitliches Vorgehen.

So sind zwei Ansätze bei der Bekämpfung der durch physikalische Einwirkungen verursachten Gefahren möglich: ein Text, der sie in ihrer Gesamtheit behandelt, oder eine Reihe von Richtlinien, die jede Einwirkung getrennt behandeln.

Jede dieser Optionen hat ihre Vorzüge, jedoch läßt sich durch die erste vermeiden, daß ein großer Teil der Bestimmungen sich in identischer Form in jeder einzelnen Richtlinie wiederfindet, da sie schließlich alle denselben Grundsätzen unterliegen; im übrigen wäre eine recht willkürliche Entscheidung zu treffen, wie weit man in der Unterteilung der Einwirkungen gehen will.

Schließlich erscheint eine globalere Rechtsvorschrift der Gemeinschaft einer Vielzahl von Texten vorzuziehen, ein Wunsch, der auch vom Rat bei vielen Gelegenheiten zum Ausdruck gebracht wurde.

Die Kommission hat sich also dafür entschieden, in ihrem Vorschlag die Gefährdung durch physikalische Einwirkungen in einem einheitlichen Text zu behandeln, dessen Hauptteil die gemeinsamen Bestimmungen für alle Einwirkungen enthält (die die Richtlinie 89/391/EWG in allgemeiner Form vorsieht), während die Anhänge die spezifischen Vorschriften für jede einzelne Form der Einwirkung enthalten: qualitative und quantitative Beschreibung des Risikos, besondere Bestimmungen.

Der Vorschlag ist auch nicht isoliert zu sehen: er berücksichtigt und ergänzt gegebenenfalls andere Gemeinschaftsrichtlinien wie beispielsweise die Richtlinien über Arbeitsmittel oder persönliche Schutzausrüstungen. Es ist auch zu beachten, daß der Vorschlag bereits erlassene Bestimmungen (insbesondere die der Richtlinie 89/391/EWG) nicht wiederholt: ausdrückliche Verweise auf die eine oder andere Bestimmung beschränken sich auf die Fälle, in denen eine Präzisierung oder Ergänzung erforderlich schien.

Der Vorschlag beschränkt sich auf Zielvorgaben im Sinne zu erreichender Ergebnisse und legt einen geeigneten Mechanismus für die Gestaltung der objektiven technischen Elemente für die Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie in die Praxis fest.

Dieser Ansatz berücksichtigt die Verteilung der Verantwortung, vermeidet eine Überfrachtung des Rechtstextes und ermöglicht die notwendige Flexibilität für die Anpassung an den technischen Fortschritt. Er entspricht den praktischen Erfordernissen und macht sich technische Normen zunutze, wenn deren Beitrag begründet ist. Dies gilt z.B., wenn ein Arbeitgeber sich entscheidet, auf eine Norm zurückzugreifen, die im erforderlichen Detail beschreibt, wie ein in der Richtlinie beschriebenes Ergebnis erreicht werden kann; da derartige Normen aber ihren freiwilligen Charakter behalten, kann der Arbeitgeber sich jederzeit entscheiden, seinen Verpflichtungen auf andere Weise nachzukommen.

- 4.2 In Übereinstimmung mit der im Vertrag festgelegten Regel legt die Richtlinie zum Schutz der Arbeitnehmer gegen die Risiken durch die Exposition gegenüber physikalischen Einwirkungen die zu erreichenden Ergebnisse fest und überläßt den Mitgliedstaaten die Entscheidung über die Mittel zu deren Erreichung.

Soll das in dieser Richtlinie festgelegte Schutzniveau erreicht werden, so ist es jedoch wesentlich, daß ihre Zielsetzungen in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in gleicher Weise verstanden und gleichwertig in praktische Anweisungen für die letztendliche Zielgruppe der Bestimmungen dieser Richtlinie umgesetzt werden.

Dies setzt voraus, daß zum einen die Regeln, die die Mitgliedstaaten bei der Festsetzung vergleichbarer praktischer Zielsetzungen befolgen, präzisiert werden und zum anderen diese Mitgliedstaaten bei der Berücksichtigung der Entwicklung des technischen Fortschritts die gleiche Auffassung von den durch diesen Fortschritt gegebenen Möglichkeiten haben. Dies ist nur möglich, wenn ausreichend detaillierte Texte verfügbar sind und das System, flexibel und dynamisch gehandhabt, ohne übermäßige Verzögerungen auf neue Situationen reagieren kann.

Zu diesem Zweck schlägt die Kommission vor, im Rahmen der Richtlinie "Physikalische Einwirkungen" auf Ergänzungsdokumente zurückzugreifen, die:

- bestimmte zugrundeliegende Konzepte erläutern, wenn dies erforderlich ist;
- die Leitlinien für Anwendungsgrundsätze (zu berücksichtigende Faktoren, Regeln für die Quantifizierung) beschreiben;

- die Verknüpfung mit technischen Dokumenten gewährleisten (beispielsweise die Anerkennung der technischen Normen oder die Genehmigung von Mandaten zu ihrer Ausarbeitung);
- den technischen Fortschritt berücksichtigen: einzusetzende Methoden, Stand der durch Geräte und Verfahren gegebenen Möglichkeiten.

Diese Ergänzungsdokumente werden nach dem Verfahren gemäß Artikel 17 der Richtlinie 89/391/EWG verabschiedet.

Beispielhaft seien folgende Ergänzungsdokumente genannt, die im Rahmen der Richtlinie über die physikalischen Einwirkungen Einzelaspekte behandeln könnten:

- Bewertung der Risiken durch die Exposition gegenüber bestimmten Einwirkungen;
- Messung der Einwirkung;
- Berücksichtigung besonderer Risikogruppen, besonders gefährlicher Tätigkeiten, von Expositionsausdehnungen oder -interferenzen;
- Bestimmungen zu persönlichen Schutzausrüstungen sowie zu Arbeitsmethoden und -mitteln;
- erreichbares Schutzniveau und Anpassung an den technischen Fortschritt.

4.3 Die Gesamtstrategie des Vorschlags stützt sich auf die Verpflichtung, das Risiko auf das niedrigste technisch mögliche Niveau zu reduzieren; drei Risikozonen werden definiert:

- eine "schwarze Zone", in der die Exposition zu als unannehmbar bewerteten Gefahren führt und die die Richtlinie untersagt;
- eine "weiße Zone", in der die Richtlinie keine spezifischen Maßnahmen mehr vorschreibt – langfristiges Arbeitsschutzziel;
- eine "Grauzone", in der Maßnahmen zur Risikobekämpfung erforderlich sind, und dies um so mehr, je näher man der schwarzen Zone kommt.

Diese Maßnahmen folgen den bereits in der Richtlinie 89/391/EWG festgelegten Grundsätzen: Verringerung des Risikos vorzugsweise an der Quelle, in zweiter Linie durch kollektive Schutzmaßnahmen und – als letzte Möglichkeit – durch persönliche Schutzausrüstungen; gleichzeitig Sicherstellung der Unterrichtung und Unterweisung sowie einer ausgewogenen Beteiligung der Arbeitnehmer.

Die Bedeutung der Begriffe Schwellenwert und Auslöseschwelle muß jedoch unmißverständlich klar sein, um eine Fehlinterpretation des Textes zu vermeiden: es handelt sich auf keinen Fall um zulässige Höchstwerte (im Gegensatz zu den Expositionsobergrenzen). Der Schwellenwert ist die obere Grenze der weißen Zone; er drückt quantitativ den Wert aus, den es durch Präventivmaßnahmen zu unterschreiten gilt; die bekannten Auswirkungen auf die Gesundheit bilden die wesentliche Grundlage für seine Festsetzung. Eine Auslöseschwelle bestimmt die Bedingungen, unter denen eine Situation besorgniserregend werden kann, was spezifische Maßnahmen rechtfertigt, mindestens eine genauere Prüfung der konkreten Situation.

Die Kommission stützt sich bei den vorgeschlagenen Werten für die einzelnen Gefahrenniveaus, bei denen Maßnahmen vorgeschrieben sind, nicht allein auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Auswirkungen einer Exposition gegenüber den betreffenden Einwirkungen auf die Gesundheit (dies ist die wesentliche Grundlage des Schwellenwertes, der die weiße Zone begrenzt), sondern auch auf andere Elemente wie technische und wirtschaftliche Aspekte der gewerblichen Praxis. Das notwendige Gleichgewicht zwischen widersprüchlichen Erfordernissen führt zu Regelungen, durch die einerseits das Gesundheitsrisiko beherrscht werden kann und die andererseits ein Ziel festlegen, das durch eine dynamische Vorgehensweise (unter Berücksichtigung der Entwicklung der Möglichkeiten) zu gegebener Zeit erreicht werden sollte.

5. Anhörungen

Die Kommission hat für die Ausarbeitung des Vorschlags Sachverständige und Vertreter der Regierungen sowie der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen gehört. Der Beratende Ausschuß für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, eingesetzt durch den Beschluß des Rates 74/325/EWG vom 27. August 1974, wurde ebenfalls gehört und gab eine Stellungnahme ab, die bei der Erstellung des Vorschlags berücksichtigt wurde.

6. Anmerkungen und Erläuterungen zum Inhalt des Vorschlags

6.1 Nach den Bezugsvermerken und Erwägungsgründen enthält der Text Bestimmungen für:

- die Beherrschung der Exposition der Arbeitnehmer und die Verringerung des resultierenden Risikos;
- die Gewährleistung der Unterrichtung, Unterweisung und Beteiligung der Arbeitnehmer;
- die Möglichkeit einer Überwachung ihrer Gesundheit;
- die Sicherstellung, daß Arbeitsverfahren und -mittel kein übermäßiges Expositionsrisiko mit sich bringen;
- eine einheitliche Anwendung und dynamische Handhabung der Bestimmungen der Richtlinie.

Der Vorschlag regelt auch die Einbeziehung der Richtlinie über Lärm am Arbeitsplatz in diesen erweiterten Rahmen und enthält Schlußbestimmungen.

Artikel 1 legt das Ziel der Richtlinie fest.

Artikel 2 enthält die Definitionen der behandelten physikalischen Einwirkungen sowie der verschiedenen Grenzwerte und spezifischen Begriffe.

Artikel 3 legt den Anwendungsbereich auf alle Tätigkeiten fest, bei denen die Arbeitnehmer physikalischen Einwirkungen ausgesetzt sind, und fordert eine Beurteilung der sich ergebenden Gefahr. Er nennt ausdrücklich die Bestimmungen der Richtlinie 89/391/EWG in bezug auf besonders gefährdete Arbeitnehmergruppen. Der Vorschlag schreibt keine spezifischen Maßnahmen vor, da diese je nach Einzelfall sehr unterschiedlich ausfallen, aber andere nicht erschöpfende Angaben können bei der Durchführung praktischer Maßnahmen hilfreich sein.

Der Artikel sieht ebenfalls vor, daß bestimmte Tätigkeiten aufgrund erhöhter Exposition besonderer Aufmerksamkeit bedürfen; diese Tätigkeiten (die auch in den Anhängen beschrieben sind) müssen der zuständigen Behörde gemeldet werden, die somit gewarnt ist und geeignete Maßnahmen zur Beherrschung derartiger Situationen treffen kann.

Artikel 4 behandelt die Messung der physikalischen Einwirkungen im Hinblick auf eine Feststellung und Quantifizierung des Expositionsrisikos; er sieht nicht die obligatorische Verwendung bestimmter Verfahren oder Geräte vor, sondern spezifiziert die zu messenden Größen. Damit wird die Flexibilität gewahrt und die Möglichkeit der Anpassung an den technischen Fortschritt offengehalten, insbesondere in bezug auf Meßinstrumente, wobei die Qualität der Messungen gewährleistet bleiben muß.

Artikel 5 legt das Prinzip der Verringerung des Risikos auf das niedrigste technisch mögliche Niveau fest und enthält spezifische Bestimmungen hierzu.

Artikel 6 behandelt die persönlichen Schutzausrüstungen und ergänzt die Bestimmungen der Richtlinie 89/656/EWG.

Artikel 7 schreibt die Unterrichtung der Arbeitnehmer vor.

Artikel 8 behandelt die Kennzeichnung sowie gegebenenfalls die Beschränkung des Zugangs zu Risikobereichen.

Artikel 9 sieht die Unterweisung der Arbeitnehmer vor, soweit sie diese für ihren eigenen Schutz benötigen.

Artikel 10 behandelt die Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer.

Artikel 11 regelt die in der Richtlinie 89/391/EWG vorgesehene Gesundheitsüberwachung, insbesondere in Situationen, in denen persönliche Schutzausrüstungen eingesetzt werden müssen, oder bei unbeabsichtigter Überexposition.

Artikel 12 weitert die allgemeine Verpflichtung zur Verringerung des Risikos auf die Arbeitsverfahren und -mittel aus; er präzisiert, daß Informationen über das aufgrund der Emission der betreffenden Einwirkung bestehende Restrisiko vorzulegen sind. Weiterhin legt der Artikel die Verpflichtung fest, nach Möglichkeit Arbeitsmittel zu wählen, deren physikalische Einwirkungen durch andere Gemeinschaftsbestimmungen begrenzt sind.

Artikel 13 behandelt den Fall, daß der Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen über die normale Arbeitszeit hinaus einer Exposition ausgesetzt bleibt (so kann beispielsweise ein Seemann nach Beendigung seiner Wache nicht von Bord gehen; seine akustische Umgebung muß daher mit dem für seine Gesundheit notwendigen Schlaf vereinbar sein); weiterhin geht es um Fälle, in denen eine physikalische Einwirkung die Sicherheit der Arbeitnehmer beeinträchtigt, auch wenn die Vorschriften der Richtlinie eingehalten werden (so können beispielsweise Vibrationen das Ablesen von Kontrollinstrumenten erschweren, ohne daß die persönliche Exposition der Arbeitnehmer die Grenzwerte überschreitet), sowie um Fälle, in

denen eine physikalische Einwirkung auf indirektem Wege schädliche Konsequenzen haben kann (beispielsweise kann ein Laserstrahl Stoffe in toxische Produkte zerlegen oder in Brand setzen).

Für all diese Fälle, die nicht unmittelbar zum Hauptanliegen der Richtlinie gehören, enthält der Vorschlag eine Sorgfaltsklausel und fordert eine angemessene Reaktion.

Artikel 14 präzisiert, daß eventuelle Ausnahmen von den Expositionsgrenzwerten durch das Bemühen um eine Minimierung des Risikos gerechtfertigt sein und befristet bleiben müssen.

Artikel 15 sieht die Ausarbeitung und Verabschiedung von Ergänzungsdokumenten vor.

Artikel 16 behandelt die Anhänge, die Bestimmungen für jede einzelne physikalische Einwirkung enthalten.

Artikel 17 hebt die Richtlinie 86/188/EWG mit Wirkung ab dem Datum des Inkrafttretens der neuen Richtlinie auf.

Die Artikel 18 und 19 enthalten die Schlußbestimmungen in der üblichen Form.

- 6.2 Anhang 1 behandelt den Lärm; die 1986 erlassenen Bestimmungen bleiben unberührt, jedoch werden die Grenzwerte vorgeschlagen, die die Mitgliedstaaten in Umsetzung der Richtlinie 89/188/EWG auf nationaler Ebene festgelegt haben. Der Anhang verstärkt den Text der genannten Richtlinie durch die Verknüpfung mit den Bestimmungen der Richtlinie 89/391/EWG und präzisiert bestimmte Punkte, die die Richtlinie 86/188/EWG nicht ausdrücklich behandelt hatte und die bei der Umsetzung durch die Mitgliedstaaten deutlich geworden waren. Ziel bleibt die Unterschreitung des Wertes von 75 dB(A) (ab dem mit einer dauerhaften Verschiebung der Hörschwelle zu rechnen ist; dieser Wert ist bereits implizit in der Richtlinie 86/188/EWG enthalten), wobei die "schwarze Zone" (Expositionsobergrenze) oberhalb von 90 dB(A) liegt; zwischen diesen beiden Werten sind schärfere Präventivmaßnahmen zu treffen als 1986 vorgeschrieben.

Als gefährliche Arbeiten werden Tätigkeiten angesehen, die einen Lärmexpositionsspiegel von mehr als 105 dB(A) oder einen Spitzenschalldruck von über 600 Pa (entsprechend 150 Dezibel) verursachen: in diesen Fällen ist das ungeschützte Ohr auch bei kurzer Expositionsdauer gefährdet.

- 6.3 Anhang 2 behandelt die Vibrationen, deren Gefahrenpotential durch die auf die genormte Beurteilungsdauer von 8 Stunden umgerechnete energieäquivalente frequenzgewichtete Schwingbeschleunigung ausgedrückt wird, unabhängig davon, ob die Vibrationen auf einer dominanten Achse oder auf mehreren Achsen ("Vektorsumme" der Beschleunigungen) erzeugt werden.

Die Kommission hat sich entschlossen, die Exposition auf die übliche Dauer von acht Stunden zu beziehen, wie dies auch die entsprechende britische Norm tut, zum einen aus Gründen der Kohärenz, zum anderen wegen der weitgehenden Übereinstimmung mit dem Arbeitstag in der Industrie. Es sei darauf hingewiesen, daß es sich hier nicht um die

Meßdauer handelt, die weder acht noch vier Stunden beträgt, sondern in der Regel einem Zeitraum entspricht (meist unter 15 Minuten), der sich mit einem Arbeitszyklus mit dem vibrierenden Arbeitsmittel deckt; erst durch Berechnung wird der äquivalente Wert für den Beurteilungszeitraum abgeleitet.

Die "Vektorsumme" dient dazu, im allgemeinen jegliche Uneindeutigkeit zu vermeiden, die sich aus der gegebenenfalls willkürlichen Festlegung der drei orthogonalen Achsen für die Messungen ergeben kann. In der industriellen Praxis ergeben sich jedoch zahlreiche Situationen, in denen die Beschleunigung in einer einzigen Richtung den Hauptteil des Risikos ausmacht, so daß eine Messung in den anderen Richtungen nicht erforderlich ist. Die Richtlinie muß die Bedingungen nennen, unter denen eine solche Vereinfachung zulässig ist, weshalb der Anhang festlegt, ab welchem Anteil des Gesamtwertes eine Achse als "dominant" anzusehen ist. Da Präventivmaßnahmen fortzusetzen sind, solange eine Gefahr für die Gesundheit besteht, gelangt man zu einem Schwellenwert von 1 m/s^2 für das Hand-Arm-System und $0,25 \text{ m/s}^2$ für den ganzen Körper.

Bei der Expositionsobergrenze für Hand-Arm-Vibrationen steht man vor der Alternative, entweder einen in der Größenordnung von 4 bis 6 m/s^2 festzulegen, womit zahlreiche Werkzeuge nur noch über einen mit gewerblichen Tätigkeiten unvereinbar kurzen Zeitraum eingesetzt werden könnten, oder einen deutlich höheren Wert (15 bis 25 m/s^2) zuzulassen, der ein unzulässiges Gesundheitsrisiko mit sich bringt.

Angesichts dieser Situation schlägt die Kommission vor, die Obergrenze auf 5 m/s^2 (für den ganzen Körper auf $0,7 \text{ m/s}^2$) festzulegen und eine Übergangsfrist einzuräumen, während der die Exposition höher liegen darf.

Während dieser Übergangsfrist sind die Folgen eines nicht vermeidbaren Risikos durch ein Höchstmaß an Vorkehrungen zu verringern: beispielsweise durch die Aufteilung der Exposition, indem der Einsatz vibrierender Werkzeuge und expositionsfreie Tätigkeiten abgewechselt werden, oder durch die Gewährleistung einer ausreichenden Temperatur für den Arbeitnehmer (die Kombination von Kälte und Vibrationen ist besonders schädlich).

Die Kommission wird die ihr zukommende Koordinationsaufgabe ausüben, um eine Beschleunigung des technischen Fortschritts und eine allgemeine, möglichst gleichzeitige Berücksichtigung der neuen Möglichkeiten zu fördern; sie wird sich dabei auf aktualisierte Informationen über die zur Verfügung stehenden Ausrüstungen und Verfahren stützen (Datenbanken).

Schließlich gelten als gefährliche Arbeiten sowohl der Einsatz von Arbeitsmitteln, die an das Hand-Arm-System eine kurzzeitige Beschleunigung von 20 m/s^2 übertragen (Arbeitsmittel, die aufgrund des damit verbundenen Risikos gekennzeichnet werden müssen), als auch jegliche Tätigkeit, die zu einer Ganzkörper-Vibrationsbelastung von mehr als $1,25 \text{ m/s}^2$ über eine Dauer von acht Stunden oder einen äquivalenten Zeitraum führt.

- 6.4 Anhang 3 behandelt die optische Strahlung, die Auge oder Haut schädigen kann.

Bei den vorgeschlagenen Expositionsobergrenzen folgt die Kommission den Empfehlungen der INIRC-IRPA, soweit vorhanden; ansonsten übernimmt sie die Werte der ACGIH. Hauptsächlich als Warnsignal gedacht ist der im Vorschlag ebenfalls genannte Schwellenwert, der ausschließlich für künstliche Quellen gilt und auf die Hälfte der Expositionsobergrenze festgelegt wird.

Für die Definition der gefährlichen Arbeiten, die eine überhöhte Exposition mit sich bringen können, erscheint die Klassifizierung der Lasergeräte (nach IEC-Norm) geeignet; der Vorschlag enthält dieselben Einschränkungen für nicht kohärente Strahlung (so kann beispielsweise sehr wohl auch der gebündelte Strahl eines besonders starken Scheinwerfers die Netzhaut verbrennen), wenn sie dasselbe Risiko wie ein Laser der Klasse 3 B oder 4 verursachen, wobei die entsprechenden Geräte (Laser oder andere) einen Hinweis auf das erhöhte Risiko tragen müssen und die Qualifikation des Bedienpersonals zu verifizieren ist.

- 6.5 Anhang 4 behandelt die elektrischen und magnetischen Felder und Wellen, wobei drei biologische Wirkungen beschrieben werden: die Erwärmung durch Energieabsorption, induzierte Ströme, elektrische Schläge und Verbrennungen. Expositionsobergrenze und Schwellenwert stützen sich ausschließlich auf die grundlegenden Einschränkungen und orientieren sich weitgehend an den Empfehlungen der INIRC-IRPA.

Eine Abweichung ergibt sich jedoch bei der Expositionsobergrenze für die zulässige Stromdichte im Frequenzbereich zwischen 4 Hz und 1 kHz, wo die INIRC-IRPA den Wert für das elektrische Feld so festgelegt hat, daß die Perzeption des Feldes begrenzt wird, obwohl keine Gefahr vorliegt.

Der Vorschlag enthält jedoch die Verpflichtung, die betroffenen Arbeitnehmer über die Möglichkeit einer solchen Perzeption (unangenehm, aber offenbar ungefährlich) zu unterrichten und sie in den besonderen Situationen zu berücksichtigen, wo sich Sicherheitsprobleme daraus ergeben können. Auf diese Weise werden das Bemühen um den Schutz der Arbeitnehmer und die Begrenzung hindernder Auflagen für gewerbliche Tätigkeiten in Einklang gebracht.

Hinsichtlich der Schwellenwerte schlägt die Kommission vor, die Werte für die Exposition der Gesamtbevölkerung zu übernehmen, nicht, weil letztere von der vorliegenden Richtlinie betroffen wäre, sondern weil diese Werte zusätzliche Faktoren berücksichtigen (fehlende Kontrolle der Expositionsbedingungen oder der Einhaltung der Präventivmaßnahmen, unerwünschte Nebenwirkungen, inhomogene Zielgruppe...).

Zur Harmonisierung der praktischen Anwendung ihres Vorschlags sieht die Kommission die Ausarbeitung von Ergänzungsdokumenten vor, die insbesondere eine Beschreibung der Verfahren enthalten sollen, mit denen die abgeleiteten Werte ermittelt werden können.

Demgegenüber werden die Auslöseschwellen (wobei es sich nicht um Werte handelt, die nicht überschritten werden dürfen) durch Werte der magnetischen oder elektrischen Felder ausgedrückt. Für die Unter- richtung und Unterweisung der Arbeitnehmer sowie die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen erzielt man die Auslöseschwellen für Felder, indem auf die grundlegenden Einschränkungen (Expositions- obergrenzen) Hypothesen angewandt werden, die sicherstellen, daß die Exposition stets unter dem Sicherheitsniveau bleibt und eine Gefährdung unwahrscheinlich ist, sofern diese Auslöseschwelle nicht überschritten wird.

Ein Vielfaches dieser Werte für Felder wurde für die Auslösung zusätz- licher Präventivmaßnahmen zugrundegelegt, der Einfachheit halber je- weils derselbe Vervielfachungsfaktor für den gesamten Frequenzbereich. Grundlage ist die spezifische Absorptionsrate (SAR): es besteht all- gemeine Einigkeit, daß unter 0,4 W/kg die Exposition ungefährlich ist; ab 1 W/kg sind biologische Wirkungen zu beobachten, die oberhalb 4 W/kg unangenehm werden.

Der Vorschlag sieht ein Programm technischer oder organisatorischer Maßnahmen, eine Beschränkung des Zugangs zu den betreffenden Zonen sowie die Überprüfung der Fähigkeiten der betroffenen Arbeitnehmer vor, sobald die spezifische Absorptionsrate 1 W/kg überschreitet; erreicht diese den Wert von 4 W/kg, so ist die Tätigkeit als gefährliche Arbeit anzusehen, und die beteiligten Arbeitsmittel sind zu kennzeichnen. Die entsprechenden Werte für elektrische und magnetische Felder werden unter Berücksichtigung der Tatsache abgeleitet, daß sie mit dem Quadrat der absorbierten Leistung steigen.

ANHANG ZUR BEGRÜNDUNG

VERGLEICH DER EINZELSTAATLICHEN BESTIMMUNGEN ZUM THEMA
PHYSIKALISCHE EINWIRKUNGEN1. Lärm

	Spezifische Rechts- vorschriften	Hinweis auf Normen in allg. Rechts- vorschriften	Empfehlungen Leitlinien	Empfohlene Expositions- grenzwerte
Belgien	X	X	ärztl. Unters.	90 dB(A)
Dänemark	X	X	X	90 dB(A)
Frankreich	X		X	90 dB(A)
Deutschland	X		X	85 dB(A) 70 dB(A) 55 dB(A)
Griechenland	X	X		90 dB(A)
Irland	X	X		90 dB(A)
Italien	X			
Luxemburg				90 dB(A)
Niederlande	X	X	X	85 dB(A)
Portugal	X	X		90 dB(A)
Spanien	X	X		90 dB(A)
Vereinigtes Königreich	X	X		90 dB(A)

2. Hand-Arm-Vibrationen

	Spezifische Rechts- vorschriften	Hinweis auf Normen in allg. Rechts- vorschriften	Empfehlungen Leitlinien	Empfohlene Expositions- grenzwerte
Belgien		X	ärztl. Unters.	
Dänemark		X	X	3 m/s ₂ 130dB(HA)-4h
Frankreich			X	7,5 m/s ₂ -4h 15 - 1h
Deutschland	X		X	K _r =16 2,5m/s ₂ -8h
Griechenland		X		
Irland	X			
Italien				
Luxemburg				
Niederlande	(X)	X	X	3m/s ₂ -4h
Portugal	X			
Spanien		X		
Vereinigtes Königreich		X		

3. Ganz-Körper-Vibrationen

	Spezifische Rechts- vorschriften	Hinweis auf Normen in allg. Rechts- vorschriften	Empfehlungen Leitlinien	Empfohlene Expositions- grenzwerte
Belgien		X	ärztl. Unters.	
Dänemark		X	(X)	0,31 m/s ₂ 110dB(HA)-8h (ISO 2631)
Frankreich			X	0,63 m/s ₂ -8h 1,5 m/s-0,5h (ISO 2631)
Deutschland	X		X	K _r =16 0,8m/s ₂ -8h
Griechenland		X		
Irland				
Italien				
Luxemburg				
Niederlande	(X)	X	X	(0,5m/s ₂)
Portugal	X			
Spanien		X		
Vereinigtes Königreich		X		

4. Nicht ionisierende Strahlungen: Mikrowellen, Hochfrequenz, ELF

	Spezifische Rechts- vorschriften	Hinweis auf Normen in allg. Rechts- vorschriften	Empfehlungen Leitlinien	Empfohlene Expositions- grenzwerte/ Praxis
Belgien		X	ärztl. Unters.	
Dänemark		X	(X)	ANSI, IRPA
Frankreich			X	ANSI
Deutschland	X		X	Spez. Anw.
Griechenland		X		(ACGIH)
Irland				
Italien				
Luxemburg				
Niederlande	(X)	X		(ACGIH)
Portugal		X		
Spanien		X		(ANSI, ACGIH, IRPA)
Vereinigtes Königreich		X	X	NRPB (IRPA)

5. Nicht ionisierende Strahlungen: Optische Strahlung

	Spezifische Rechts- vorschriften	Hinweis auf Normen in allg.Rechts- vorschriften	Empfehlungen Leitlinien	Empfohlene Expositions- grenzwerte/ Praxis
Belgien		X	ärztl. Unters.	
Dänemark		X	X	IEC 825 ACGIH
Frankreich				
Deutschland	X		X	Spez. Anw.
Griechenland		X		
Irland				
Italien				
Luxemburg				
Niederlande	(X)	X		(ACGIH, IRPA/INTRC)
Portugal		X		
Spanien		X		(IEC 825 ACGIH
Vereinigtes Königreich	X	(X)	(X)	Spez. Anw.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES
über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und
Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung
durch physikalische Einwirkungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 118 a,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾, die zuvor den Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz gehört hat,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 118 a des Vertrages sieht vor, daß der Rat durch Richtlinien Mindestvorschriften festlegt, die die Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt fördern, um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen.

Nach demselben Artikel sollen diese Richtlinien keine verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen enthalten, die der Gründung und Entwicklung von Klein- und Mittelbetrieben entgegenstehen.

Die Mitteilung der Kommission über ihr Aktionsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz⁽⁴⁾ sieht die Verabschiedung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit am Arbeitsplatz vor, insbesondere die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Richtlinie 86/188/EWG des Rates vom 12. Mai 1986 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Lärm am Arbeitsplatz⁽⁵⁾ sowie die Überprüfung der darin enthaltenen "Schwellenwerte". Der Rat hat dies in seiner Entschließung vom 21. Dezember 1987 über Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz⁽⁶⁾ zur Kenntnis genommen.

(1)

(2)

(3)

(4) ABl. Nr. C 28 vom 03.02.1988, S. 3.

(5) ABl. Nr. L 137 vom 24.05.1986, S. 28.

(6) ABl. Nr. C 28 vom 03.02.1988, S. 1.

Die Mitteilung⁽⁷⁾ der Kommission über ihr Aktionsprogramm zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte⁽⁸⁾ sieht die Festlegung von Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen vor. Das Europäische Parlament hat im September 1990 eine Entschließung zu diesem Aktionsprogramm verabschiedet⁽⁹⁾, in der es die Kommission insbesondere auffordert, Einzelrichtlinien in den Bereichen Gefährdung durch Lärm, Schwingungen und sonstige physikalische Einwirkungen auszuarbeiten.

Durch die Einhaltung von Mindestvorschriften, mit denen sich ein höherer Sicherheits- und Gesundheitsstandard im Zusammenhang mit dem Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen erreichen läßt, sollen nicht nur der Gesundheitsschutz und die Sicherheit jedes einzelnen Arbeitnehmers geschützt, sondern für die gesamte Arbeitnehmerschaft der Gemeinschaft ein Mindestschutz sichergestellt werden, um allfälligen Wettbewerbsverzerrungen vorzubeugen.

Folglich muß auf Gemeinschaftsebene ein einheitliches System zum Schutz gegen die Gesamtheit der physikalischen Einwirkungen eingerichtet werden. Dieses System muß sich darauf beschränken, ohne unnötige Details die zu erreichenden Ziele, die einzuhaltenden Grundsätze und die grundlegenden physikalischen Größen festzulegen, damit die Mitgliedstaaten in der Lage sind, die Mindestvorschriften auf vergleichbare Weise anzuwenden.

Die obengenannte Richtlinie 86/188/EWG sieht vor, daß der Rat zur Verringerung der von dieser Richtlinie abgedeckten Gefahren auf Vorschlag der Kommission zum einen den Geltungsbereich der Richtlinie *ratione personae*, zum anderen einige der darin enthaltenen Bestimmungen überprüft, um insbesondere dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt Rechnung zu tragen. Folglich besteht Anlaß, einige Bestimmungen dieser Richtlinie unter Berücksichtigung von Artikel 118 a des Vertrags eingehend zu überarbeiten.

Es erscheint darüber hinaus angebracht, auf Gemeinschaftsebene Mindestvorschriften über den Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch sämtliche physikalischen Einwirkungen mit Ausnahme derjenigen zu erlassen, die in den Geltungsbereich des EAG-Vertrags fallen.

Die Mindestvorschriften in diesem Bereich müssen allgemeine Arbeitsschutzgrundsätze und die entsprechenden Ziele enthalten, ohne im Detail die Modalitäten festzulegen, wie der angestrebte Sicherheitsstandard in der betrieblichen Praxis erreicht werden kann, um den Vorschriften dieser Richtlinie zu entsprechen.

Die Reduzierung physikalischer Einwirkungen läßt sich am wirkungsvollsten dann erreichen, wenn bereits bei der Planung der Arbeitsplätze Präventivmaßnahmen ergriffen und wenn die Arbeitsmittel sowie die Arbeitsverfahren und -methoden so gewählt werden, daß die Gefahren vorzugsweise bereits am Entstehungsort verringert werden. Die Bestimmungen über Arbeitsmittel und Arbeitsmethoden tragen deshalb zum Schutz der Arbeitnehmer bei, die sie einsetzen.

(7) KOM (89) 568 endg.

(8) Dokument des Rates FN 441/2/89, Ziffer II.

(9) ABl. Nr. C 260 vom 15.10.1990, S. 167.

Angesichts der derzeitigen Situation in den Mitgliedstaaten ist es nicht immer möglich, für physikalische Einwirkungen einen Grenzwert festzulegen, unterhalb dessen keine Gesundheitsgefährdung besteht.

Der derzeitige wissenschaftliche Kenntnisstand über die gesundheitlichen Folgen physikalischer Einwirkungen erlaubt es nicht, exakte, jegliche Gesundheitsgefährdung erfassende Expositionsgrenzen festzulegen, insbesondere was die extraauralen Lärmwirkungen angeht.

Die Arbeitgeber sind gehalten, sich dem technischen Fortschritt und dem wissenschaftlichen Kenntnisstand auf dem Gebiet der durch physikalische Einwirkungen entstehenden Gefahren anzupassen, um den Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer zu verbessern.

Angesichts der großen Zahl einschlägiger technischer Daten, die auf internationaler Ebene vorliegen, können Ergänzungsdokumente ausgearbeitet werden, um die Mindestvorschriften zu konkretisieren und zu aktualisieren.

Die vorliegende Richtlinie ist eine Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit⁽¹⁰⁾. Die Bestimmungen der genannten Richtlinie finden daher, unbeschadet strengerer oder spezifischer Vorschriften der vorliegenden Richtlinie, auf dem Gebiet der Belastung der Arbeitnehmer durch physikalische Einwirkungen in vollem Umfang Anwendung.

Die vorliegende Richtlinie will einen konkreten Beitrag zur Ausgestaltung der sozialen Dimension des Binnenmarktes leisten —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Ziel der Richtlinie

1. Ziel dieser Richtlinie, der n-ten Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG, ist der Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung ihrer Sicherheit und Gesundheit, die durch physikalische Einwirkungen bei der Arbeit entsteht oder entstehen kann, einschließlich der Vorbeugung dieser Gefährdung.

In der Richtlinie werden besondere Mindestvorschriften für diesen Bereich festgelegt.

2. Diese Richtlinie gilt nicht für den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer vor einer Gefährdung durch diejenigen Strahlungen, die unter den Euratom-Vertrag fallen.

(10) ABl. Nr. L 183 vom 29.06.1989, S. 1.

3. Die Richtlinie 89/391/EWG findet auf den gesamten in Artikel 1 genannten Bereich in vollem Umfang Anwendung, unbeschadet strengerer und/oder spezifischer Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie.

Artikel 2

Definitionen

Für diese Richtlinie gelten folgende Definitionen der nachstehenden Begriffe:

1. Physikalische Einwirkungen

- hörbare Schallfelder
- Vibrationen
- elektrische und magnetische Felder sowie Kombinationen dieser Felder mit Frequenzen bis höchstens $3 \cdot 10^{15}$ Hz (Wellenlänge mindestens 100 Nanometer).

2. Grenzwerte

Maximal zulässige Expositionsobergrenze: der Expositionsgrenzwert, dessen Überschreitung für eine nicht geschützte Person eine Gefährdung mit sich bringt und daher durch die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen verhindert werden muß;

Schwellenwert: der mit dieser Richtlinie anzustrebende Wert;

Auslöseschwelle: zwischen der maximal zulässigen Expositionsobergrenze und dem Schwellenwert liegender Wert, bei dessen Überschreitung (eine) bestimmte Maßnahme(n) ergriffen werden muß (müssen).

Bei diesen Grenzwerten bleibt die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) gemäß der Richtlinie 89/656/EWG des Rates⁽¹¹⁾ unberücksichtigt.

3. Bewertung

Eine qualitative Beurteilung und/oder eine Abschätzung, im Unterschied zur Messung, die rein quantitativ ist und den Einsatz einer entsprechenden Meßtechnik erfordert.

4. Verweis auf die Anhänge

Wird in dieser Richtlinie auf die Anhänge verwiesen, so ist jeweils ausschließlich der die betreffende physikalische Einwirkung behandelnde Teil der Anhänge gemeint.

(11) ABl. Nr. L 393 vom 30.12.1989, S. 18.

Artikel 3

Anwendungsbereich – Ermittlung und Beurteilung der Gefahren

1. Diese Richtlinie gilt für Tätigkeiten, bei denen die Arbeitnehmer aufgrund ihrer Arbeit physikalischen Einwirkungen ausgesetzt sind oder sein können.
2. Für jede Tätigkeit nach Absatz 1 nimmt der Arbeitgeber eine Beurteilung der sich aus diesen Einwirkungen ergebenden Gefahr nach Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 89/391/EWG vor.
3. Entsprechend den Bestimmungen in Artikel 9 der Richtlinie 89/391/EWG berücksichtigt der Arbeitgeber bei der Beurteilung im Sinne von Absatz 2, um wirksame Präventivmaßnahmen ergreifen zu können, in besonderem Maße etwaige Auswirkungen auf die Sicherheit oder Gesundheit besonders gefährdeter Arbeitnehmergruppen.
4. Unter den in den entsprechenden Anhängen festgelegten Bedingungen gelten bestimmte Tätigkeiten als besonders gefährlich und müssen der zuständigen Behörde gemeldet werden. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um die mit diesen Tätigkeiten verbundene Gefahr in Grenzen zu halten.

ABSCHNITT II

Pflichten der Arbeitgeber

Artikel 4

Bewertung und Messung

1. Unter den in den entsprechenden Anhängen festgelegten Bedingungen wird jede während der Arbeit auftretende physikalische Einwirkung einer Bewertung und erforderlichenfalls einer Messung unterzogen, um die Arbeitnehmer und Arbeitsstätten ermitteln zu können, für welche diese Richtlinie gilt, und um die Anwendungsbedingungen für deren Bestimmungen festzulegen.
2. Die Bewertungen und Messungen nach Absatz 1 müssen in angemessenen Abständen geplant und durchgeführt werden, wobei hinsichtlich der erforderlichen Qualifikationen Artikel 7 der Richtlinie 89/391/EWG zu berücksichtigen ist; besteht Grund zu der Annahme, daß die Abstände nicht angemessen sind, oder kommt es zu einer wesentlichen Veränderung der Tätigkeit, so werden sie entsprechend angepaßt.

Kommen als Methode Stichprobenahmen in Frage, dann müssen sie für die betreffende physikalische Einwirkung, der der Arbeitnehmer ausgesetzt ist, repräsentativ sein.

Die eingesetzten Verfahren und Vorrichtungen müssen insbesondere den Merkmalen der zu messenden physikalischen Einwirkung, der Expositionsdauer, den Umweltfaktoren und den technischen Merkmalen des Meßgeräts angepaßt sein.

Mit ihrer Hilfe muß es möglich sein, die als Gefahrenanzeiger (wie in den Anhängen definiert) verwendeten physikalischen Größen quantitativ zu bestimmen und im Einzelfall zu entscheiden, ob die in dieser Richtlinie festgelegten Grenzwerte überschritten werden. Die Methoden und Geräte können sich auch auf Größen beziehen, die von den in den Anhängen definierten abgeleitet sind, sofern mit diesen abgeleiteten Größen die Erfüllung der in diesem Unterabsatz festgelegten Pflichten möglich ist. Für die Anwendung dieses Unterabsatzes wird der Meßwert um die entsprechend der meßtechnischen Praxis ermittelte Meßunsicherheit erhöht.

3. Die aus der Anwendung dieses Artikels resultierenden Daten werden in angemessener Form gespeichert und für eine spätere Einsichtnahme bereitgehalten.

Artikel 5

Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Exposition

1. Unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts und der Verfügbarkeit von Mitteln zur Begrenzung der physikalischen Einwirkung, vorzugsweise am Entstehungsort, muß die Gefährdung durch diese physikalische Einwirkung auf das niedrigste technisch mögliche Niveau verringert werden, mit dem Ziel, die Exposition unter den im entsprechenden Anhang genannten Schwellenwert zu senken.

Die Verringerung dieser Gefährdung stützt sich auf die allgemeinen Grundsätze in Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 89/391/EWG.

2. Unter den in den Anhängen festgelegten Bedingungen muß der Arbeitgeber ein Programm technischer und/oder arbeitsorganisatorischer Maßnahmen festlegen und anwenden, mit dem die Verringerung der Gefahr im Sinne von Absatz 1 erzielt werden soll.

3. Kann mit den in Anwendung dieser Richtlinie ergriffenen Maßnahmen nicht sichergestellt werden, daß die maximal zulässige Expositionsobergrenze nicht überschritten wird, so

a) trifft der Arbeitgeber unverzüglich die entsprechenden Maßnahmen, um die Gefahren, die nicht ausgeschaltet werden können, so weit zu verringern, daß sie nicht über den Gefahren liegen, denen eine nicht geschützte Person bei einer Exposition in Höhe der maximal zulässigen Obergrenze ausgesetzt ist; zu diesen Maßnahmen gehört als letzte Möglichkeit die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen; kann dieses Ergebnis nicht erreicht werden, so gelten die Bestimmungen der Artikel 8 Absätze 3, 4 und 5 der Richtlinie 89/391/EWG;

b) stellt der Arbeitgeber die Gründe der Überschreitung fest und paßt, um eine Wiederholung zu vermeiden, das Maßnahmenprogramm nach Absatz 2 entsprechend an.

4. In Anwendung der Bestimmungen in Artikel 15 der Richtlinie 89/391/EWG paßt der Arbeitgeber die Maßnahmen im Sinne des vorliegenden Artikels an die Erfordernisse der besonders gefährdeten Arbeitnehmergruppen an.

Artikel 6 Persönliche Schutzausrüstungen

1. In Anwendung der Bestimmungen in Richtlinie 89/656/EWG und entsprechend den in den Anhängen festgelegten Bedingungen sind den Arbeitnehmern persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und von ihnen zu verwenden, wobei die Bestimmungen in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a) der vorliegenden Richtlinie und Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 89/391/EWG zu beachten sind.
2. Die persönlichen Schutzausrüstungen gelten im Sinne dieser Richtlinie als angemessen, wenn die vorhersehbare Gefahr, sofern sie korrekt getragen werden, unter das Niveau gesenkt wird, das bei der in den Anhängen festgelegten Exposition besteht.
3. Der Arbeitgeber ist gehalten, die Wirksamkeit der in Anwendung dieses Artikels getroffenen Maßnahmen zu überprüfen.

Artikel 7 Unterrichtung der Arbeitnehmer

1. Unbeschadet von Artikel 10 der Richtlinie 89/391/EWG müssen die Arbeitnehmer Informationen über die Sicherheit und die Gesundheit im Zusammenhang mit den physikalischen Einwirkungen bei der Arbeit erhalten; insbesondere müssen sie, wenn die Exposition den Schwellenwert überschreitet, über die sich daraus ergebenden potentiellen Gefahren unterrichtet werden.
2. Entsprechend den in den Anhängen festgelegten Modalitäten werden die Arbeitnehmer außerdem unterrichtet über
 - die in Anwendung dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen sowie darüber, wo und wann sie gelten;
 - ihre Pflicht, sich gemäß den einzelstaatlichen Vorschriften an die Schutz- und Präventivmaßnahmen zu halten;
 - das Tragen der persönlichen Schutzausrüstungen und die Bedeutung einer eventuellen Gesundheitsüberwachung nach Artikel 11.
3. Den Arbeitnehmervertretern nach Artikel 3 Buchstabe c) der Richtlinie 89/391/EWG und den betroffenen Arbeitnehmern werden die Ergebnisse der gemäß Artikel 4 der vorliegenden Richtlinie vorgenommenen Bewertung und Messung der physikalischen Einwirkung zusammen mit Erläuterungen zu ihrer praktischen Bedeutung vorgelegt. Sie erhalten außerdem das nach Artikel 5 Absatz 2 der vorliegenden Richtlinie ausgearbeitete Maßnahmenprogramm und werden unverzüglich über die Anwendung von Absatz 3 desselben Artikels unterrichtet.

Artikel 8 Zugang zu Gefahrenzonen

Unter den in den Anhängen genannten Bedingungen werden die Arbeitsbereiche, auf die spezifische Schutzbestimmungen anzuwenden sind, durch eine entsprechende Beschilderung gekennzeichnet. Diese Bereiche werden außerdem abgegrenzt und unterliegen Zugangsbeschränkungen, sofern das Expositionsrisiko dies rechtfertigt.

Artikel 9
Unterweisung der Arbeitnehmer

In Anwendung von Artikel 12 der Richtlinie 89/391/EWG und entsprechend den in den Anhängen der vorliegenden Richtlinie festgelegten Bedingungen müssen die Arbeitnehmer eine Unterweisung erhalten, in der insbesondere die in Artikel 7 Absatz 2 der vorliegenden Richtlinie aufgeführten Aspekte behandelt werden.

Artikel 10
Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer

Die Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer und/oder ihrer Vertreter erfolgt gemäß Artikel 11 der Richtlinie 89/391/EWG hinsichtlich der unter die vorliegende Richtlinie einschließlich ihrer Anhänge fallenden Bereiche.

ABSCHNITT III
Sonstige Bestimmungen
Artikel 11
Gesundheitsüberwachung

1. Die Gesundheitsüberwachung im Sinne von Artikel 14 der Richtlinie 89/391/EWG erfolgt entsprechend Artikel 6 Absatz 5 der genannten Richtlinie und den in den Anhängen der vorliegenden Richtlinie festgelegten Bedingungen durch einen Arzt bzw. unter dessen Aufsicht sowie in Fällen, in denen dieser es für erforderlich hält, einen Facharzt.
2. Diese Gesundheitsüberwachung berücksichtigt die Schwere der Gefährdung und dient der Vorbeugung und der Frühdiagnose allen durch eine physikalische Einwirkung verursachten Gesundheitsschäden. Davon ausgehend muß es möglich sein zu beurteilen, ob ein Arbeitnehmer auf einem Arbeitsplatz, an dem es zu der betreffenden physikalischen Einwirkung kommt, eingesetzt werden kann.
3. Diejenigen Arbeitnehmer, deren Tätigkeit das Tragen von persönlichen Schutzausrüstungen erfordert oder unter die Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 4 fällt, haben Anspruch auf eine systematische Gesundheitsüberwachung. Besteht Verdacht auf gefährliche Überexposition, so muß dem (den) betroffenen Arbeitnehmer(n) in angemessener Frist eine ärztliche Untersuchung angeboten werden.
4. Die Ergebnisse der Gesundheitsüberwachung werden in einer Form gespeichert, die eine spätere Einsichtnahme ermöglicht.
5. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß im Rahmen der Gesundheitsüberwachung der zuständige Arzt und/oder die zuständige Gesundheitsbehörde Zugang zu den in Artikel 4 Absatz 3 genannten Daten erhalten und angemessene Anweisungen für die gegebenenfalls zu treffenden Schutz- oder Präventivmaßnahmen geben.

Artikel 12Bestimmungen über Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren

1. Bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen und Arbeitsstätten und bei der Auswahl von Arbeitsmitteln sowie Arbeits- und Fertigungsverfahren nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d) der Richtlinie 89/391/EWG wird (werden) die möglicherweise daraus erwachsende(n) physikalische(n) Einwirkung(en) berücksichtigt. In Anwendung der Bestimmungen in Artikel 3 der Richtlinie 89/655/EWG des Rates⁽¹²⁾ wird (werden) bei der Auswahl der Arbeitsmittel ihre Emission(en) in Rechnung gestellt, die mit der (den) Emission(en) anderer Arbeitsmittel des gleichen Typs verglichen werden muß (müssen).
2. Die Mitgliedstaaten treffen die zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlichen Maßnahmen, um folgendes sicherzustellen:
 - a) In Einhaltung der Bestimmungen in Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 89/655/EWG und für den Fall, daß das eingesetzte Arbeitsmittel bei einem Arbeitnehmer zu einer Exposition führen kann, die die im Anhang der vorliegenden Richtlinie festgelegte Auslöseschwelle überschreitet, muß der Arbeitgeber
 - entweder für jede physikalische Einwirkung die in Artikel 4 Absatz 1 beschriebene Bewertung durchführen oder durchführen lassen, sofern er über die hierfür erforderlichen Informationen verfügt, die ihm der Hersteller des Arbeitsmittels entsprechend den Bestimmungen in den Gemeinschaftsrichtlinien über den freien Verkehr von Arbeitsmitteln liefert;
 - oder für jede physikalische Einwirkung die erforderliche(n) Messung(en) vornehmen oder vornehmen lassen.
 - b) Ist ein Arbeitsmittel Gegenstand von Gemeinschaftsbestimmungen, die darauf abzielen oder zur Folge haben, daß eine physikalische Einwirkung begrenzt wird, so muß dieses Arbeitsmittel den Arbeitnehmern immer dann zur Verfügung gestellt werden, wenn die Art der Tätigkeit dies zuläßt.

Artikel 13Ausdehnung der Exposition, Interferenzen, indirekte Gefährdung

1. Unter den in den Anhängen festgelegten Bedingungen treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß
 - a) die schädlichen Folgen einer Exposition der Arbeitnehmer gegenüber der betreffenden physikalischen Einwirkung unter Kontrolle gebracht werden, wenn sie sich aus Gründen, die mit der Art der Arbeit zusammenhängen, über die Arbeitszeit hinaus ausdehnt;
 - b) in Anwendung von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 89/391/EWG die betreffende physikalische Einwirkung immer dann auf Werte unterhalb der in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Werte gesenkt wird, wenn der Gesundheits- oder Arbeitsschutz dies erfordert.

(12) ABl. Nr. L 393 vom 30.12.1989, S. 13

2. Falls durch eine bei der Arbeit auftretende physikalische Einwirkung die Arbeitnehmer einer Gefahr ausgesetzt sind, die sich nicht aus ihrer unmittelbaren Exposition ergibt, muß diese Gefahr unbeschadet der Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie in Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG unter Kontrolle gebracht werden.

Artikel 14

Ausnahmen

1. Die Mitgliedstaaten können ausschließlich im Rahmen der in den Anhängen festgelegten Bedingungen Ausnahmen von bestimmten Vorschriften dieser Richtlinie zulassen, falls ihre Anwendung unter besonderen Umständen das Gesamtrisiko für Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer erhöhen könnte und dieser Gefahr nicht mit anderen Mitteln begegnet werden kann.

2. Ausnahmen im Sinne von Absatz 1 werden nach Anhörung der Sozialpartner und unter Einhaltung von Artikel 10 gewährt; sie müssen Bedingungen enthalten, die unter Berücksichtigung der besonderen Umstände sicherstellen, daß die sich daraus ergebenden Gefahren auf ein Minimum reduziert werden. Sie werden in regelmäßigen Abständen überprüft und, sobald dies gerechtfertigt ist, aufgehoben.

Artikel 15

Ergänzungsdokumente

Im Hinblick auf die praktische Anwendung der vorliegenden Richtlinie und soweit es keine angemessenen Vorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer gibt, werden nach dem Verfahren gemäß Artikel 17 der Richtlinie 89/391/EWG Ergänzungsdokumente ausgearbeitet, die insbesondere auf die Harmonisierung der zugrunde liegenden technischen Begriffe abzielen.

Artikel 16

Anhänge

Die Anpassung der Bestimmungen und technischen Angaben in den Anhängen erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 17 der Richtlinie 89/391/EWG, und zwar unter Berücksichtigung

- der im Hinblick auf die technische Harmonisierung und Normung im Zusammenhang mit Gestaltung, Bau, Herstellung oder Durchführung von Arbeitsmitteln und/oder Arbeitsstätten erlassenen Richtlinien;
- des technischen Fortschritts, der Entwicklung der internationalen Vorschriften oder Spezifikationen und des Wissensstandes auf dem Gebiet der gesundheitlichen Folgen der physikalischen Einwirkungen.

Artikel 17

Aufhebung

Die Richtlinie 86/188/EWG wird mit Wirkung ab dem in Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Datum aufgehoben.

Verweise auf die aufgehobene Richtlinie sind als Verweise auf die vorliegende Richtlinie zu verstehen und nach der Entsprechungstabelle in Anhang 5 zu lesen.

Artikel 18
Schlußbestimmungen

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1995 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

In den von den Mitgliedstaaten erlassenen Vorschriften bzw. bei ihrer amtlichen Bekanntmachung ist ausdrücklich auf diese Richtlinie Bezug zu nehmen. Die Modalitäten dieser Bezugnahme legen die Mitgliedstaaten fest.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet bereits erlassen worden sind oder von ihnen erlassen werden.

3. Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission alle fünf Jahre Bericht über die praktische Durchführung der Bestimmungen dieser Richtlinie und geben dabei die Standpunkte der Sozialpartner an.

Ausgehend von diesen Berichten unterrichtet die Kommission das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

Artikel 19

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG 1 : Lärm1. Gefahr

Dieser Anhang betrifft bestimmte durch Lärmexposition bedingte Gefahren für Gesundheit und Sicherheit, insbesondere die Gefährdung des Gehörs und die Unfallgefahr. Als Gefahrenanzeiger werden folgende physikalischen Größen verwendet:

- Spitzenschalldruck $P_{\max}$: Höchstwert des momentanen C-bewerteten Schalldrucks in Pascal;
- tägliche Lärmexposition $L_{\text{EX},8\text{h}}$: auf den Bezugszeitraum eines nominalen Achtstundentages genormter Lärmexpositionspegel entsprechend der Definition der internationalen ISO-Norm 1999:1990; sämtliche bei der Arbeit auftretenden Geräusche unabhängig von ihren zeitlichen Merkmalen sind bei der Bestimmung der Exposition zu berücksichtigen.

2. Grenzwerte

Der Schwellenwert wird auf $L_{\text{EX},8\text{h}} = 75 \text{ dB(A)}$ festgelegt. Die maximal zulässigen Expositionsobergrenzen werden auf $L_{\text{EX},8\text{h}} = 90 \text{ dB(A)}$ und $P_{\max} = 200 \text{ Pa}^{(*)}$ festgelegt.

Als Auslöseschwellen werden festgelegt:

- $L_{\text{EX},8\text{h}} = 80 \text{ dB(A)}$ und/oder $P_{\max} = 112 \text{ Pa}$ für
 - die Unterrichtung derjenigen Arbeitnehmer, die einem derartigen Lärmpegel ausgesetzt sein können, nach Artikel 7 Absatz 2;
 - die Bereitstellung von PSA für diejenigen Arbeitnehmer, die diese wünschen (Artikel 6 Absatz 1);
- $L_{\text{EX},8\text{h}} = 85 \text{ dB(A)}$ und/oder $P_{\max} = 112 \text{ Pa}$ für
 - die Unterweisung derjenigen Arbeitnehmer, die einem derartigen Lärmpegel ausgesetzt sein können, in der Durchführung der in Anwendung dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen (Artikel 9);
 - die Unterrichtung über die Lärmerzeugung von Arbeitsmitteln, die eine derartige Exposition, bezogen auf einen Bezugszeitraum von acht Stunden, verursachen können (Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a));
 - das Programm technischer und/oder arbeitsorganisatorischer Maßnahmen zur Verringerung der Exposition (Artikel 5 Absatz 2);
- $L_{\text{EX},8\text{h}} = 90 \text{ dB(A)}$ und/oder $P_{\max} = 200 \text{ Pa}$ für die Abgrenzung von Zonen, in denen die Arbeitnehmer derartigen Expositionswerten ausgesetzt sein können, sowie für Zugangsbeschränkungen (Artikel 8);

Für die Anwendung der Bestimmungen dieses Abschnitts geht man davon aus, daß der tägliche Lärmexpositionspegel eines Arbeitnehmers einen gegebenen Wert erreichen kann ($L_{\text{EX},8\text{h}} = X \text{ dB(A)}$), wenn der Umgebungslärm an seinem Arbeitsplatz (erfaßt als Dauerschalldruckpegel während einiger Minuten) diesen numerischen Wert erreicht ($L_{\text{Aeq,T}} = X \text{ dB(A)}$).

(*) 140 dB bei 20 /Pa.

3. Gefährliche Arbeiten

Die Bestimmungen in Artikel 3 Absatz 4 gelten für Tätigkeiten, bei denen die Arbeitnehmer einem personenbezogenen täglichen Lärmexpositionspegel von mehr als $L_{EX,8h} = 105 \text{ dB(A)}$ und/oder einem Spitzenschalldruck von mehr als $P_{max} = 600 \text{ Pa}$ ausgesetzt sind.

4. Persönliche Schutzausrüstungen (Artikel 6)

Liegt die tägliche Lärmexposition über $L_{EX,8h} = 90 \text{ dB(A)}$ und/oder der Spitzenschalldruck über $P_{max} = 200 \text{ Pa}$, müssen persönliche Schutzausrüstungen verwendet werden.

Die persönlichen Schutzausrüstungen müssen das vorhersehbare Restrisiko für das Gehör unter das bei einer Exposition von $L_{EX,8h} = 85 \text{ dB(A)}$ oder $P_{max} = 200 \text{ Pa}$ bestehende Risiko senken.

5. Gesundheitsüberwachung (Artikel 11)

Ein Arbeitnehmer, dessen tägliche Lärmexposition $L_{EX,8h} = 80 \text{ dB(A)}$ überschreitet, hat Anrecht auf eine Überwachung des Hörvermögens, die der Früherkennung lärmbedingter Hörverluste und der Erhaltung des Hörvermögens dient.

6. Ausdehnung der Exposition

Die Bestimmungen in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) gelten insbesondere dann, wenn die Art der Tätigkeit dazu führt, daß ein Arbeitnehmer vom Arbeitgeber überwachte Freizeit- oder Ruheräume benutzt; der Lärm in diesen Räumlichkeiten muß auf ein mit ihrer Funktion und mit den entsprechenden Nutzungsbedingungen vereinbares Niveau gesenkt werden (bis auf 60 dB(A) in Schlafzeiten).

7. Interferenzen

Die Bestimmungen in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) gelten insbesondere dann, wenn die Art der Tätigkeit eine besondere Wachsamkeit erfordert.

8. Ausnahmen

1. Wenn die Gegebenheiten eines Arbeitsplatzes eine erhebliche Schwankung der täglichen Lärmexposition von einem Arbeitstag zum anderen bedingen, können die Mitgliedstaaten zulassen, daß die tägliche Lärmexposition für die Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie durch den wöchentlichen Durchschnittswert der täglichen Lärmexpositionen (Bezugszeitraum ist eine nominale Woche von fünf Achtstundentagen) ersetzt wird, sofern durch eine angemessene Überwachung sichergestellt wird, daß dieser Wochendurchschnitt den von der betreffenden Bestimmung festgelegten numerischen Wert nicht überschreitet.

2. Die Mitgliedstaaten können für Arbeitnehmer, die Sonderarbeiten verrichten, Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen von Persönlichen Schutzausrüstungen (Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a)) gewähren, wenn das Tragen von PSA zu einer Erhöhung des Gesamtrisikos nach Artikel 14 Absatz 1 führt.

ANHANG 2 : VibrationenA. Hand-Arm-Vibrationen1. Gefahr

Dieser Anhang betrifft die durch Hand-Arm-Vibrationen bedingten Gefahren für Gesundheit und Sicherheit: Durchblutungsstörungen, Knochen- und Gelenkschäden, neurologische und Muskelerkrankungen.

Die als Gefahrenanzeiger verwendete Größe ist die tägliche Hand-Arm-Vibrationsbelastung $A(8)$ nach der Definition in BS 6842 : 1987, wobei für $a_{h,w}(t)$ (Abschnitt 4.1) die Vektorsumme (quadratisches Mittel) der gewichteten mittleren quadratischen Beschleunigungen im orthogonalen Koordinatensystem mit der in der genannten Norm festgelegten Frequenzgewichtung verwendet wird. Erzeugt jedoch eine Achse einen gewichteten Wert, der weniger als 50 % des an derselben Stelle auf einer anderen Achse ermittelten Höchstwerts beträgt, dann kann dieser Wert vernachlässigt werden.

2. Grenzwerte

Der Schwellenwert wird auf
 $A(8) = 1 \text{ m} \cdot \text{s}^{-2}$
festgelegt.

Vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 13 wird
 $A(8) = 5 \text{ m} \cdot \text{s}^{-2}$
als maximal zulässige Expositionsobergrenze festgelegt.

Die Auslöseschwelle wird auf
 $A(8) = 2,5 \text{ m} \cdot \text{s}^{-2}$
festgelegt für

- die Unterrichtung derjenigen Arbeitnehmer, die einer derartigen Vibrationsbelastung ausgesetzt sein können, nach Artikel 7 Absatz 2;
- die Unterweisung derjenigen Arbeitnehmer, die einer derartigen Vibrationsbelastung ausgesetzt sein können, in der Durchführung der in Anwendung dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen (Artikel 9);
- die Unterrichtung über die Vibrationserzeugung durch Arbeitsmittel, die eine derartige Belastung, bezogen auf eine Beurteilungsdauer von acht Stunden, verursachen können (Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a));
- das Programm technischer und/oder arbeitsorganisatorischer Maßnahmen zur Verringerung der Belastung (Artikel 5 Absatz 2).

Für die Anwendung der Bestimmungen in diesem Abschnitt wird davon ausgegangen, daß $A(8)$ vermutlich $2,5 \text{ m} \cdot \text{s}^{-2}$ erreicht, wenn das verwendete Arbeitsmittel an das Hand-Arm-System eine kurzzeitige (wenige Minuten dauernde) äquivalente Beschleunigung dieses numerischen Werts überträgt.

3. Gefährliche Arbeiten (Artikel 3)

Die Bestimmungen in Artikel 3 Absatz 4 gelten für Tätigkeiten, bei denen Arbeitsmittel verwendet werden müssen, die an das Hand-Arm-System eine kurzzeitige (wenige Minuten dauernde) äquivalente Beschleunigung von $20 \text{ m} \cdot \text{s}^{-2}$ übertragen.

4. Messung und Beurteilung (Artikel 4)

Im Falle beidhändig zu haltender Geräte muß die Vibrationsbelastung an beiden Händen gemessen werden. Die Gefährdung wird ausgedrückt durch den höheren der beiden Werte der energieäquivalenten Schwingbeschleunigung; der Wert für die andere Hand ist zur Information hinzuzufügen.

Läßt sich die Vibrationsbelastung nicht auf zuverlässige Weise quantitativ erfassen, muß die Wahrscheinlichkeit einer über der Auslöseschwelle liegenden Belastung beurteilt werden (Beobachtung der Arbeitsverfahren und Angaben über die verwendeten Arbeitsmittel), um das jeweilige Risiko bewerten zu können. Kann eine über der Auslöseschwelle liegende Vibrationsbelastung nicht ausgeschlossen werden, sind die entsprechenden Präventivmaßnahmen zu ergreifen.

5. Verringerung der Exposition (Artikel 5)

- a) Solange es keine wirkungsvollen und praxistauglichen persönlichen Schutzausrüstungen gibt, sind die Maßnahmen zur Expositionsverringerung durch Maßnahmen zur Reduzierung der expositionsbedingten Gefahren zu ergänzen.
- b) Ist für eine Tätigkeit der Einsatz eines Arbeitsmittels erforderlich, das an das Hand-Arm-System eine kurzzeitige (wenige Minuten dauernde) äquivalente Beschleunigung von mehr als $10 \text{ m} \cdot \text{s}^{-2}$ überträgt, sind verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Gefahr zu verringern, wobei dem Einsatz von vibrationsarmen Arbeitsmitteln und Arbeitsverfahren der Vorzug zu geben ist, u. a. auch durch Überprüfung der Arbeitsmittelgestaltung und der Arbeitsmethoden.
Bis zum Wirksamwerden dieser Maßnahmen ist die Dauer ununterbrochener Exposition zu verringern.
- c) Die EG-Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen für eine rasche und koordinierte Durchführung der Bestimmungen dieses Abschnitts.

6. Persönliche Schutzausrüstungen

Zur Zeit gibt es keine geeigneten persönlichen Schutzausrüstungen gegen Vibrationen; sobald sie zur Verfügung stehen, sind sie zu verwenden.

7. Unterrichtung und Unterweisung
(Artikel 7 und 9)

Unterrichtung und Unterweisung der Arbeitnehmer sollten mindestens folgende Punkte umfassen:

- Anzeichen von Schädigungen erkennen und melden: warum und wie;
- sichere Arbeitsverfahren zur Minimierung der Vibrationsbelastung;
- Maßnahmen zur Verringerung der vibrationsbedingten Risiken.

8. Gesundheitsüberwachung
(Artikel 11)

Arbeitnehmer, die Hand-Arm-Vibrationen von mehr als $A(8) = 2,5 \text{ m} \cdot \text{s}^{-2}$ ausgesetzt sind, haben Anrecht auf eine Gesundheitsüberwachung, die der Früherkennung von Vibrationssyndromen dient und regelmäßige Untersuchungen erfordert.

Arbeitnehmern, die Arbeitsmittel nach Abschnitt 6 Buchstabe b) verwenden, ist eine derartige Gesundheitsüberwachung anzubieten.

9. Arbeitsmittel
(Artikel 12)

Zu den Informationen nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a) gehört auch die Kennzeichnung derjenigen Arbeitsmittel, die an das Hand-Arm-System eine kurzzeitige (wenige Minuten dauernde) äquivalente Beschleunigung von $20 \text{ m} \cdot \text{s}^{-2}$ oder mehr übertragen.

10. Interferenzen
(Artikel 13)

Die Bestimmungen in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) gelten insbesondere dann, wenn sich Vibrationen auf das korrekte Handhaben von Bedienelementen oder Ablesen von Anzeigen auswirken können.

11. Indirekte Gefährdung
(Artikel 13)

Die Bestimmungen in Artikel 13 Absatz 2 gelten insbesondere dann, wenn sich Vibrationen auf die Standfestigkeit von Konstruktionen oder die Haltbarkeit von Verbindungen auswirken können.

12. Ausnahmen
(Artikel 14)

- a) Während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem in Artikel 18 genannten Datum können die Mitgliedstaaten Ausnahmen von Artikel 5 Absatz 3 (Verlassen des Arbeitsplatzes bei bleibend überhöhter Exposition) zulassen, wenn der Stand der Technik die Einhaltung der maximal zulässigen Expositionsobergrenzen nicht zuläßt.

- b) Die EG-Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen für eine rasche und koordinierte Durchführung der Bestimmungen dieses Abschnitts.

B. Ganz-Körper-Vibrationen

1. Gefahr

Dieser Anhang betrifft die durch Ganz-Körper-Vibrationen bedingten Gefahren für Gesundheit und Sicherheit: Rückenschmerzen und Wirbelsäulenverletzungen, schweres allgemeines Unbehagen.

Die als Gefahrenanzeiger verwendete Größe ist die tägliche Ganz-Körper-Vibrationsbelastung $A(8)$, die wie in Teil A beschrieben bestimmt wird, wobei für $a_{h,w}(t)$ die Vektorsumme (quadratisches Mittel) der Werte von $1,4 a_{wx}$, $1,4 a_{wy}$, $1,4 a_{wz}$ verwendet wird; dabei sind a_{wx} , a_{wy} und a_{wz} die gewichteten mittleren quadratischen Beschleunigungen auf den orthogonalen X-, Y- und Z-Achsen nach der Definition in ISO 2631. Jeglicher Term der Vektorsumme, der weniger als 66 % des höchsten Terms erreicht, kann vernachlässigt werden.

2. Grenzwerte

Der Schwellenwert wird auf $A(8) = 0,25 \text{ m} \cdot \text{s}^{-2}$ festgelegt.

Vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 13 wird $A(8) = 0,7 \text{ m} \cdot \text{s}^{-2}$ als maximal zulässige Expositionsobergrenze festgelegt.

Die Auslöseschwelle wird auf $A(8) = 0,5 \text{ m} \cdot \text{s}^{-2}$ festgelegt für

- die Unterrichtung derjenigen Arbeitnehmer, die einer derartigen Vibrationsbelastung ausgesetzt sein können, nach Artikel 7 Absatz 2;
- die Unterweisung derjenigen Arbeitnehmer, die einer derartigen Vibrationsbelastung ausgesetzt sein können, in der Durchführung der in Anwendung dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen (Artikel 9);
- die Unterrichtung über die Vibrationserzeugung durch Arbeitsmittel, die eine derartige Belastung, bezogen auf eine Beurteilungsdauer von acht Stunden, verursachen können (Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a));
- das Programm technischer und/oder arbeitsorganisatorischer Maßnahmen zur Verringerung der Belastung (Artikel 5 Absatz 2).

Umfaßt die Ganzkörperbelastung auch Stöße oder andere Vibrationen von großer Amplitude und geringer Dauer, wird als entsprechende Auslöseschwelle die Gefährdung bei einer Belastung von 1 Stunde Dauer durch eine konstante Amplitude von $1,25 \text{ m} \cdot \text{s}^{-2}$ festgelegt.

Für die Anwendung der Bestimmungen in diesem Abschnitt wird davon ausgegangen, daß $A(8)$ vermutlich $0,5 \text{ m} \cdot \text{s}^{-2}$ erreicht, wenn das verwendete Arbeitsmittel an den ganzen Körper eine kurzzeitige (wenige Minuten dauernde) äquivalente Beschleunigung dieses numerischen Werts überträgt.

3. Gefährliche Arbeiten (Artikel 3)

Die Bestimmungen in Artikel 3 Absatz 4 gelten für Tätigkeiten, die zu einer Ganz-Körper-Vibrationsbelastung von $A(8) = 1,25 \text{ m} \cdot \text{s}^{-2}$ oder mehr führen.

4. Messung und Beurteilung (Artikel 4)

Läßt sich die Vibrationsbelastung nicht auf zuverlässige Weise quantitativ erfassen, muß die Wahrscheinlichkeit einer über der Auslöseschwelle liegenden Belastung beurteilt werden (Beobachtung der Arbeitsverfahren und Angaben über die verwendeten Arbeitsmittel), um das jeweilige Risiko bewerten zu können. Kann eine über der Auslöseschwelle liegende Vibrationsbelastung nicht ausgeschlossen werden, sind die entsprechenden Präventivmaßnahmen zu ergreifen.

5. Verringerung der Exposition (Artikel 5)

- a) Solange es keine wirkungsvollen und praxistauglichen persönlichen Schutzausrüstungen gibt, sind die Maßnahmen zur Expositionsverringerung durch Maßnahmen zur Reduzierung der expositionsbedingten Gefahren zu ergänzen.
- b) Die EG-Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen für eine rasche und koordinierte Durchführung der Bestimmungen dieses Abschnitts.

6. Persönliche Schutzausrüstungen

Zur Zeit gibt es keine geeigneten persönlichen Schutzausrüstungen gegen Vibrationen.

7. Unterrichtung und Unterweisung (Artikel 7 und 9)

Unterrichtung und Unterweisung der Arbeitnehmer sollten mindestens folgende Punkte umfassen:

- Anzeichen von Schädigungen erkennen und melden: warum und wie;
- sichere Arbeitsverfahren zur Minimierung der Vibrationsbelastung;
- Maßnahmen zur Verringerung der vibrationsbedingten Risiken.

8. Gesundheitsüberwachung (Artikel 11)

Arbeitnehmer, die Ganz-Körper-Vibrationen von mehr als $A(8) = 0,5 \text{ m} \cdot \text{s}^{-2}$ ausgesetzt sind, haben Anrecht auf eine Gesundheitsüberwachung, die der Früherkennung von durch Ganz-Körper-Vibrationen verursachte Gesundheitsschäden dient und regelmäßige Untersuchungen erfordert.

9. Ausdehnung der Exposition
(Artikel 13)

Die Bestimmungen in Artikel 13 Ziffer 1 Buchstabe a) gelten insbesondere dann, wenn die Art der Tätigkeit dazu führt, daß ein Arbeitnehmer vom Arbeitgeber überwachte Freizeit- oder Ruheräume benutzt; in diesen Räumlichkeiten müssen Ganz-Körper-Vibrationen auf ein mit ihrer Funktion und mit den entsprechenden Nutzungsbedingungen vereinbares Niveau gesenkt werden, Fälle höherer Gewalt ausgenommen.

10. Interferenzen
(Artikel 13)

Die Bestimmungen in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) gelten insbesondere dann, wenn sich Vibrationen auf das korrekte Handhaben von Bedienelementen oder Ablesen von Anzeigen auswirken können.

11. Indirekte Gefährdung
(Artikel 13)

Die Bestimmungen in Artikel 13 Absatz 2 gelten insbesondere dann, wenn sich Vibrationen auf die Standfestigkeit von Konstruktionen oder die Haltbarkeit von Verbindungen auswirken können.

12. Ausnahmen
(Artikel 14)

- a) Während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem in Artikel 18 genannten Datum können die Mitgliedstaaten Ausnahmen von Artikel 5 Absatz 3 (Verlassen des Arbeitsplatzes bei bleibend überhöhter Exposition) zulassen, wenn der Stand der Technik die Einhaltung der maximal zulässigen Expositionsobergrenzen nicht zuläßt.
- b) Die EG-Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen für eine rasche und koordinierte Durchführung der Bestimmungen dieses Abschnitts.

ANHANG 3 : Optische Strahlung1. Gefahr

Dieser Anhang betrifft die durch optische Strahlung (Wellenlänge: 100 nm bis 1 mm) bedingten Gefahren für Augen und Haut.

Als Gefahrenanzeiger dient die Exposition des Zielorgans (Augen oder Haut) gegenüber derartiger Strahlung während eines Arbeitstages; Je nach Fall wird sie in einer der folgenden Einheiten ausgedrückt:

- Watt/Quadratmeter
- Joule/Quadratmeter
- Watt/Quadratmeter und Steradian
- Joule/Quadratmeter und Steradian

2. Grenzwerte(*)

Als maximal zulässige Expositionsobergrenzen werden die Schwellenwerte nach ACGIH 1992-1993, pp. 100-112, 124-127 festgelegt.

Die Schwellenwerte werden für künstliche Strahlungsquellen auf die Hälfte der maximal zulässigen Expositionsobergrenzen festgelegt.

Als Auslöseschwellen werden festgelegt:

- die Hälfte der maximal zulässigen Expositionsobergrenzen für:
 - die Unterrichtung derjenigen Arbeitnehmer, die einer derartigen optischen Strahlung ausgesetzt sein können, nach Artikel 7 Absatz 2;
 - die Unterweisung in der Durchführung der in Anwendung dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen (Artikel 9);
 - die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen (Artikel 6 Absatz 1);
 - die Unterrichtung über die optische Strahlung von Arbeitsmitteln, die eine derartige Belastung, bezogen auf eine Beurteilungsdauer von acht Stunden, verursachen können (Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a));
- die maximal zulässigen Expositionsobergrenzen für:
 - die Abgrenzung von Bereichen und die Festlegung von Zugangsbeschränkungen (Artikel 8) im Falle künstlicher Strahlungsquellen;
 - das Programm technischer und/oder arbeitsorganisatorischer Maßnahmen zur Verringerung der Exposition (Artikel 5 Absatz 2).

(*) Sobald es der Stand der technischen Normung zuläßt, wird der Wortlaut des Abschnitts "Grenzwerte" entsprechend angepaßt.

3. Gefährliche Arbeiten

Die Bestimmungen in Artikel 3 Absatz 4 gelten für Tätigkeiten, bei denen die Strahlungsexposition zu einer Gefährdung führt, die derjenigen durch einen Laser der Klasse 3 B (nach IEC-Veröffentlichung 825, 1990) entspricht.

Arbeitnehmer, die mit Strahlungsquellen dieser Art umgehen, müssen entsprechend unterwiesen (Artikel 9) und ihre Fähigkeiten müssen überprüft werden.

4. Persönliche Schutzausrüstungen (Artikel 6)

Arbeitnehmer, die einer optischen Strahlung oberhalb der maximal zulässigen Expositionsobergrenzen ausgesetzt sein können, müssen persönliche Schutzausrüstungen verwenden.

Was die Hautexposition angeht, kann Bekleidung, soweit sie den erforderlichen Schutz gewährt, als persönliche Schutzausrüstung angesehen werden.

5. Gesundheitsüberwachung (Artikel 11)

Arbeitnehmer, die einer optischen Strahlung von mehr als der Hälfte der maximal zulässigen Expositionsobergrenze ausgesetzt sind, haben Anrecht auf eine Gesundheitsüberwachung, die eine Augenuntersuchung einschließt und der Diagnose einer Schädigung durch optische Strahlung sowie der Erhaltung des Sehvermögens dient.

6. Arbeitsmittel (Artikel 12)

Jeder am Arbeitsplatz verwendete Laserstrahler muß entsprechend der Klassifikation der IEC-Veröffentlichung 825 (1990) gekennzeichnet sein.

Jede künstliche Strahlungsquelle, die vergleichbare Schädigungen wie ein Laser der Klassen 3 B oder 4 verursachen kann, ist ebenfalls entsprechend zu kennzeichnen.

7. Interferenzen (Artikel 13)

Die Bestimmungen in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) gelten dann, wenn Blendung durch Lichtquellen die Sicherheit von Arbeitsvorgängen beeinträchtigen könnte.

8. Indirekte Gefährdung
(Artikel 13)

Die Bestimmungen in Artikel 13 Absatz 2 gelten dann, wenn optische Strahlung einen Brand verursachen oder durch Zersetzung von oder Zusammenwirken mit vorhandenen Werkstoffen gefährliche Stoffe erzeugen könnte.

9. Ausnahmen
(Artikel 14)

Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen von Artikel 5 Absatz 3 für diejenigen Arbeitnehmer zulassen, die im Freien ohne künstliche optische Strahlungsquellen arbeiten; zu berücksichtigen sind dabei die örtlichen Klimabedingungen und die Empfindlichkeit der betroffenen Population (z. B. gegenüber Sonnenexposition).

ANHANG 4 : Elektrische und magnetische Felder und Wellen1. Gefahr

Dieser Anhang betrifft die Gefährdung von Gesundheit und Sicherheit durch die Wirkungen elektrischer Felder und Ströme im menschlichen Körper sowie der Absorption von Energie bei Exposition gegenüber statischen und zeitlich veränderlichen elektrischen und magnetischen Feldern mit Frequenzen bis 300 GHz(*).

Als Gefahrenanzeiger werden folgende Größen verwendet:

- die Stromdichte in Ampere/Quadratmeter;
- der eine mit einem Leiter in Berührung stehende Extremität durchfließende Strom in Ampere;
- die spezifische Absorptionsrate (SAR) für elektromagnetische Energie in Watt/Kilogramm;
- die spezifische Absorption (SA) elektromagnetischer Energie in Joule/Kilogramm.

Zur Festlegung der Auslöseschwellen werden Größen verwendet, die unmittelbar an einem Meßinstrument abgelesen werden können:

- die magnetische Feldstärke H in Ampere/Meter;
- die magnetische Flußdichte B in Tesla;
- die elektrische Feldstärke E in Volt/Meter;
- die (Oberflächen)leistungsdichte P unter Freiraum- und Fernfeldbedingungen in Watt/Quadratmeter.

2. Grenzwerte

Als maximal zulässige Expositionsobergrenzen werden festgelegt (alle Bedingungen müssen erfüllt sein):

- die Werte in Tabelle 1 für
 - die induzierte Stromdichte in Kopf und Rumpf;
 - den Berührungsstrom, gemittelt über einen Zeitraum von 1 Sekunde; der Spitzenwert darf das Zehnfache des Mittelwerts nicht überschreiten;
 - den Ganzkörpermittelwert der SAR sowie deren lokale Spitzenwerte in Extremitäten sowie in Kopf und Rumpf, gemittelt über einen beliebigen 6-Minuten-Zeitraum.
- eine SA von $10 \text{ m J} \cdot \text{kg}^{-1}$ durch einen Mikrowellenimpuls von weniger als $30 \mu\text{s}$ Dauer bei Frequenzen oberhalb von 300 MHz.
Die Festlegung von Expositionsobergrenzen für Funksprechgeräte kann wegen der besonderen Einsatzbedingungen und der raschen technischen Entwicklung erst nach einer genaueren Prüfung erfolgen.

Als Schwellenwerte werden jeweils 1/5 der maximal zulässigen Expositionsobergrenzen festgelegt.

(*) Dieser Anhang gilt nicht für die Gefahren beim Berühren von stromführenden Leitern.

Als Auslöseschwellen werden festgelegt:

- die Werte in Tabelle 2 für
 - die Unterrichtung derjenigen Arbeitnehmer, die derartigen Feldern und Wellen ausgesetzt sein können, nach Artikel 7 Absatz 2;
 - die Unterweisung in der Durchführung der in Anwendung dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen (Artikel 9);
 - die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen (Artikel 6 Absatz 1);
 - die Unterrichtung über die mögliche Erzeugung von Feldern und Wellen dieser Stärke durch Arbeitsmittel (Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a));
- das 1,6fache der Werte von H, B oder E in Tabelle 2 für
 - das Programm technischer und/oder arbeitsorganisatorischer Maßnahmen zur Verringerung der Exposition (Artikel 5 Absatz 2);
 - die Abgrenzung von Bereichen und die Festlegung von Zugangsbeschränkungen (Artikel 8);
 - die Unterweisung der betroffenen Arbeitnehmer und die Überprüfung ihrer Fähigkeiten (Artikel 9 Absatz 2).

3. Gefährliche Arbeiten

Die Bestimmungen in Artikel 3 Absatz 4 gelten für Tätigkeiten, bei denen Arbeitsmittel verwendet werden müssen, durch die die Arbeitnehmer Feldern der dreifachen Stärke der in Tabelle 2 angegebenen Werte von H, B oder E ausgesetzt werden.

4. Messung (Artikel 4)

Körperstromdichten, SAR und SA werden aus praktischen Gründen anhand von gemessenen abgeleiteten Größen geschätzt (z. B. elektrische und magnetische Feldstärke), die realistische Expositionsbedingungen widerspiegeln müssen.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen für die koordinierte Festlegung einer geeigneten Meßtechnik.

5. Verringerung der Exposition, persönliche Schutzausrüstungen (Artikel 5 und 6)

Persönliche Schutzausrüstungen müssen von denjenigen Arbeitnehmern verwendet werden, die elektrischen Feldern ausgesetzt sein können, die möglicherweise die maximal zulässigen Expositionsobergrenzen überschreiten.

Eine angemessene und praktikable Abschirmung gegen magnetische Felder gibt es nicht.

6. Unterrichtung der Arbeitnehmer
(Artikel 7 Absatz 2)

Arbeitnehmer, die einem elektrischen Feld von mehr als 5 kVm^{-1} ausgesetzt sind, müssen darüber unterrichtet werden, daß es zu einer offenbar ungefährlichen Perzeption an der Körperoberfläche kommen kann.

7. Arbeitsmittel
(Artikel 12)

Zu den Informationen nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a) gehört auch die Kennzeichnung derjenigen Arbeitsmittel, die Felder von mehr als der dreifachen Stärke der in Tabelle 2 angegebenen Werte von H, B oder E erzeugen können.

8. Indirekte Gefährdung
(Artikel 13)

Artikel 13 Absatz 2 gilt insbesondere dann, wenn elektromagnetische Felder zu Feuer- oder Explosionsgefahr durch induzierte Ströme oder Spannungen führen können, z. B. wenn Strukturen elektrisch aufgeladen oder wenn elektrische Zündvorrichtungen verwendet werden.

Tabelle 1
Maximal zulässige Expositionsobergrenzen

Frequenzen	Induzierte Stromdichte in Kopf und Rumpf [A m ⁻²] +	Berüh- rungs- strom [mA] +	Ganzkörper- mittelwert [W kg ⁻¹]	SAR - Lokaler Spitzenwert in d. Extremitäten [W (0.1 kg) ⁻¹]	Lokaler Spitzenwert in Kopf und Rumpf [W (0.1 kg) ⁻¹]
0-1 Hz	0,04	1,5	*	*	*
1-4 Hz	4 X 10 ⁻⁵ r/f	1,5	*	*	*
4 Hz - 1 kHz	0.010	1,5	*	*	*
1-3 kHz	f/100	1,5	*	*	*
3 - 100 kHz	f/100	f/2	*	*	*
100 kHz - 10 MHz	f/100	50	0,4	2	1
10 - 100 MHz	*	50	0,4	2	1
100 MHz - 300 GHz	*	*	0,4	2	1

* bei diesen Frequenzen nicht relevant

+ f in kHz

Tabelle 2
Auslöseschwellen

Frequenzen	H [A·m-1] + #	B [μ T] +	E [V·m-1] +	P [w·m-2] +
< 1 Hz	$1,63 \times 10^5$	2×10^5	$6,14 \times 10^4$	*
1 Hz - 10 Hz	$0,165 / f^2$	$0,2 / f^2$	$6,14 \times 10^4$	*
10 Hz - 1 kHz	$16,3 / f$	$20 / f$	$614 / f$	*
1 kHz - 300 kHz	16,3	20	614	*
300 kHz - 1 MHz	$4,9 \times 10^3 / f$	$6 \times 10^3 / f$	614	*
1 MHz - 10 MHz	$4,9 \times 10^3 / f$	$6 \times 10^3 / f$	$6,14 \times 10^5$	*
10 MHz - 30 MHz	$4,9 \times 10^3 / f$	$6 \times 10^3 / f$	61,4	10
30 MHz - 400 MHz	0,163	0,2	61,4	10
400 MHz - 2 GHz	$2,58 \times 10^{-4} f^{0,5}$	$3,16 \times 10^{-4} f^{0,5}$	$9,7 \times 10^{-2} f^{0,5}$	$2,5 \times 10^{-5} f$
2 GHz - 150 GHz	0,364	0,45	137	50
150 GHz - 300 GHz	$2,96 \times 10^{-5} f^{0,5}$	$3,7 \times 10^{-5} f^{0,5}$	$1,12 \times 10^{-2} f^{0,5}$	$32,33 \times 10^{-7} f$

- * bei diesen Frequenzen nicht relevant
- + f in kHz
- + Bei Frequenzen von 10 MHz oder darüber kann der Wert von H erhöht werden auf den mit folgender Formel berechneten Wert:
- +
$$\frac{5}{6} (E_m/377) + \frac{1}{6} (377 H_z) \leq P$$

ANHANG 5ENTSPRECHUNGEN

INHALT DER RICHTLINIE 86/188/EWG	ENTSPRECHUNG IN DER VORLIEGENDEN RICHTLINIE
* Artikel 1 – Absatz 1 – Absatz 2 – Absatz 3	* Artikel 1, Artikel 2 – Absatz 1, Anhang 1 Ziff. 1 – Absatz 3.1 – Absatz 3
* Artikel 2 – Absatz 1 – Absatz 2	* Artikel 2 – Anhang 1 Ziffer 1 – Anhang 1 Ziffer 1 und 8
* Artikel 3 – Absatz 1 – Absatz 2 – Absatz 3 – Absatz 4 – Absatz 5	* Artikel 4 – Absatz 1 – Absatz 2 implizite in Anhang 1 Ziff. 1 – Absatz 2 und 10 – Absatz 3
* Artikel 4 – Absatz 1 a) b) – Absatz 2	* Artikel 7 – Absatz 1 – Absatz 2 – Absatz 3 Artikel 7 Abs. 2 u. Artikel 8
* Artikel 5 – Absatz 1 – Absatz 2 a) b)	* Artikel 5 – Absatz 1 – Absatz 2 Artikel 7 Absatz 3

* Artikel 6 - Absatz 1 - Absatz 2 - Absatz 3 - Absatz 4	* Artikel 6 - Absatz 1, Anhang 1 Ziff. 4 - Absatz 1, Anhang 1 Ziff. 2 - Absatz 2, 10 und Richtlinie 89/656/EWG - Artikel 1 - Absatz 3 und Richtlinie 89/656/EWG
* Artikel 7 - Absatz 1 - Absatz 2 - Absatz 3 - Absatz 4	* Artikel 11 - Anhang 1 Ziffer 5 - Anhang 1 Ziffer 5 - Absatz 4 - Absatz 5
* Artikel 8 - Absatz 1 a) - b) - Absatz 2	* Artikel 12 - Absatz 1 - Absatz 2 a) gegenstandslos
* Artikel 9 - Absatz 1 - Absatz 2 a) - b) - c) - d)	* Artikel 14 - Absatz 1, Anhang 1 Ziff.8.1 gestrichen - Absatz 1, Anhang 1 Ziff.8.1 - Absatz 2 - Absatz 3
* Artikel 10	gegenstandslos
* Artikel 11	* Artikel 10
* Artikel 12	gegenstandslos
* Artikel 13	* Artikel 18

TEIL 1: FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

1. BEZEICHNUNG DES VORSCHLAGS: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen.
2. HAUSHALTSLINIEN:
 - B3-4310: Maßnahmen für Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz einschließlich besonderer Maßnahmen im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes
 - A 2510 : Sitzungskosten für Ausschüsse, deren Konsultierung im Rahmen des Verfahrens zur Ausarbeitung von Rechtsakten der Gemeinschaft obligatorisch ist (der in Artikel 17 der Richtlinie 89/391/EWG vorgesehene Anpassungsausschuß)
3. RECHTSGRUNDLAGE
 - Artikel 118 a des EWG-Vertrages
 - Richtlinie 89/391/EWG (ABl. Nr. L 183 vom 29. 6. 89)
 - Entschließung des Rates vom 21. Dezember 1987 über Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie Mitteilung der Kommission über ihr Aktionsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. Nr. C 28 vom 3.2.1988)
 - Aktionsprogramm zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer (KOM(89) 568 endg. - Brüssel, den 29. 11. 1989)
4. BESCHREIBUNG DES VORHABENS
 - 4.1 Spezifische Ziele des Vorhabens
 - 4.1.1 Ziele des Richtlinienvorschlags

Der Vorschlag hat folgende Zielsetzungen:

 - Förderung zweckmäßiger Maßnahmen, um der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen vorzubeugen,
 - Gewährleistung einer Verringerung der Exposition gegenüber physikalischen Einwirkungen auf ein sicherheits- und gesundheitsmäßig unerhebliches Maß,
 - Organisation von frühzeitig greifenden Maßnahmen zur Abmilderung der gesundheitlichen Schädigungen, die sich aus ungeplanten Expositionen ergeben,
 - Aufbau eines dynamischen Systems von Vorschriften zum Schutz vor einer Gefährdung durch physikalische Einwirkungen, das allgemeine Zielsetzungen, spezifische Regeln und operationelle Maßnahmen umfaßt,
 - Vorbereitung entsprechender Maßnahmen zur Bewältigung der Risiken, die sich aus der Freizügigkeit der Arbeitnehmer ergeben können, wobei diesen in sämtlichen Mitgliedstaaten ein gleichmäßiges Schutzniveau zu gewährleisten ist, und zwar unter Herstellung angemessener Wettbewerbsbedingungen für die Arbeitgeber.

4.1.2 Charakteristika des Richtlinienvorschlags (insbesondere diejenigen mit finanziellen Auswirkungen)

4.1.2.1 Der Vorschlag und insbesondere seine Anhänge müssen angepaßt und vervollständigt werden, und zwar nach Maßgabe der Verabschiedung von Richtlinien auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung sowie des technischen Fortschritts, der Entwicklung der internationalen Vorschriften oder Spezifikationen oder der Kenntnisse auf dem Gebiet der physikalischen Einwirkungen.

4.1.2.2 Der Vorschlag sieht vor, daß Richtlinien der Kommission über Ergänzungsdokumente verabschiedet werden, in denen spezifische, für die Verwirklichung der Zielsetzungen des Vorschlags erforderliche Regeln aufgestellt werden.

4.1.2.3 Der Vorschlag sieht vor, daß die Mitgliedstaaten der Kommission die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Durchführung des Vorschlags und die Berichte über die Anwendungsbedingungen übermitteln.

4.1.2.4 Weiterhin sieht der Vorschlag die Einsetzung eines Ausschusses zur Unterstützung der Kommission bei den Arbeiten zur Anpassung und zur Verabschiedung der oben erwähnten Richtlinien vor.

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich durch die bereits vorgesehenen bzw. vorzusehenden flankierenden Maßnahmen.

4.2 Dauer

5 Jahre

4.3 Zielgruppe

Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Tätigkeitsbereichen, in denen es zu einer Gefährdung durch physikalische Einwirkungen kommen kann.

5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN

5.1 Nicht obligatorische Ausgaben

5.2 Getrennte Mittel

6. ART DER AUSGABEN

6.1 Finanzierung zu 100 %

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN AUF DIE INTERVENTIONSMITTEL
(TEIL B DES HAUSHALTSPLANS)

7.1 Berechnungsweise

7.1.1 Art der flankierenden Maßnahmen, die nach Verabschiedung der Richtlinie zu ergreifen sind

- a) Überwachung und entsprechende flankierende Maßnahmen bei der Anwendung der Richtlinie auf der Ebene der Mitgliedstaaten,
- b) Verabschiedung von Richtlinien der Kommission, in denen auf die zusätzlichen Dokumente zurückgegriffen wird,
- c) Überarbeitung der Anhänge,
- d) Anhörung von Sachverständigen.

7.1.2 Finanzielle Auswirkungen der sich aus Ziffer 7.1.1 ergebenden Maßnahmen

Hierbei handelt es sich um:

- * Studien- und/oder Dienstleistungsverträge für
 - den Vergleich und die Bewertung der an die Kommission gerichteten Informationen,
 - die Untersuchung der mit der Anwendung der Richtlinie verbundenen Probleme,
 - die Ausarbeitung der Ergänzungsdokumente,
 - die Prüfung der sich aus den Anhängen ergebenden Probleme und die Ausarbeitung der Anpassungen der Anhänge zur Richtlinie,
- * Kosten für Sitzungen zur Anhörung von Sachverständigen,

7.1.3 Berechnung der Ausgaben

Da man bislang nur weiß, daß flankierende Maßnahmen notwendig sein werden, aber noch nichts über deren Umfang gesagt werden kann, ist es nicht möglich, die Ausgaben im einzelnen zu berechnen.

Berechnet werden diese Kosten auf der Basis "Mann/Monat" (gegenwärtig 4 000 ECU).

7.3 Fälligkeitsplan für die Verpflichtungs- (VE) und Zahlungsermächtigungen (ZE)

Posten B3-4310

Die für diese Aktion vorgesehenen Beträge werden jährlich nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und in Übereinstimmung mit den im Haushaltsverfahren für Aktionen im Rahmen des Postens B3-4310 vorgesehenen Mitteln festgelegt.

Es ist schwierig, die ab 1994 erforderlichen Beträge abzuschätzen; sie sollen daher entsprechend den im Rahmen der oben genannten Haushaltslinie verfügbaren Mittel festgelegt werden.

8. VORKEHRUNGEN ZUR BETRUGSBEKÄMPFUNG

Gegenstandslos

TEIL 2 : VERWALTUNGSAusGABEN (TEIL A DES HAUSHALTSPLANS)

1. AUSSCHLIESSLICH ZUR DURCHFÜHRUNG DIESES VORHABENS ERFORDERLICHES PERSONAL

Ab 1994 ein Beamter der Laufbahngruppe A, ein Beamter der Laufbahngruppe B und ein Beamter der Laufbahngruppe C, jeweils in Vollzeitbeschäftigung.

Dieser Bedarf wird aus dem derzeit vorhandenen Personal gedeckt.

2. FÜR DAS PERSONAL UND DIE VERWALTUNG ERFORDERLICHE MITTEL

2.1 Verwaltungsausgaben

Die Verwaltungsausgaben betreffen die Verwaltung des Anpassungsausschusses.

Die Kosten für die Einberufung eines Regierungssachverständigen wurden mit 460 ECU und die eines anderen Sachverständigen mit 630 ECU (pro Tag) veranschlagt. Die Ausgaben erstrecken sich über mehrere Jahre und werden sich progressiv entwickeln. Die folgenden Beträge sind globale Schätzungen.

Was den Posten A 2510 (Anpassungsausschuß) betrifft, so deckt der vorgesehene Betrag die Veranstaltung von sechs Sitzungen jährlich zwischen 1994 und 1996 und von drei Sitzungen jährlich ab 1997 mit Sachverständigen der Gruppe 3 (Regierungssachverständige) ab.

Posten A 2510

	<u>VE (ECU)</u>	<u>ZE (ECU)</u>
1994	66 000	66 000
1995	66 000	66 000
1996	66 000	66 000
1997	33 000	33 000
1998	33 000	33 000
	264 000	264 000

TEIL 3: KOMPONENTEN EINER KOSTEN-NUTZEN-ANALYSE

1. ZIELE UND KOHÄRENZ MIT DER FINANZPLANUNG1.1 Spezifische Ziele des Vorschlags

Durchführung der vorgeschlagenen Richtlinie

1.2 Ist das Vorhaben in der Finanzplanung der GD für die betreffenden Jahre vorgesehen?

Ja

1.3 Allgemeineres, im Rahmen der entsprechenden Finanzplanung der GD definiertes Ziel

Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

2. BEGRÜNDUNG DES VORHABENS

a) Kosten

Die Kosten entsprechen weitgehend denjenigen vergleichbarer Vorhaben für andere Richtlinienvorschläge.

b) Folgewirkungen

Ein nicht zu vernachlässigender Nebeneffekt des Richtlinienvorschlags dürfte auch darin bestehen, daß die Öffentlichkeit geschützt wird, insbesondere an Orten und in Situationen, an bzw. in denen Menschen außerhalb ihrer Berufsarbeit einer Gefährdung durch physikalische Einwirkungen ausgesetzt werden können.

c) Multiplikatorwirkung

Die Gründe, die auf Folgewirkungen schließen lassen, könnten eine Multiplikatorwirkung in den Mitgliedstaaten haben.

3. BEGLEITUNG UND BEURTEILUNG DES VORHABENS

Gemäß Artikel 18 der Richtlinie erstatten die Mitgliedstaaten der Kommission alle fünf Jahre über die Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie in die Praxis Bericht und geben hierbei die Standpunkte der Sozialpartner wieder.

Die Kommission unterrichtet ihrerseits das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Sie legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß regelmäßig einen Bericht über die Umsetzung der Richtlinie vor.

Formblatt zur Bewertung der Auswirkungen der vorgeschlagenen
Richtlinie auf die Tätigkeit der KMU

Titel des Vorschlags

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen.

Bezugsnummer des Dokuments: 7633/92

Der Vorschlag

1. Begründung des Vorschlags im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip - Hauptziele

- a) In der Gemeinschaft sind Dutzende von Millionen Arbeitnehmer einer überhöhten Exposition gegenüber physikalischen Einwirkungen (Lärm, Vibrationen, elektromagnetische Strahlen) ausgesetzt, die schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit haben kann. Dies führt zu Unfällen oder Berufskrankheiten, deren unmittelbar feststellbare Kosten in keiner Weise die tatsächlichen volkswirtschaftlichen Kosten widerspiegeln, ganz zu schweigen von der Verschlechterung der Lebensqualität der Opfer. Die wichtigsten betroffenen Wirtschaftszweige sind der Bergbau, die Hüttenindustrie, das Bauwesen, die Elektronikindustrie, der Textilsektor, die Holzindustrie und die chemische Industrie.

So haben z. B. die Unfallversicherungsträger von Industrie und Handwerk in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1990 etwa 145 Millionen ECU an Erstattungen für Rehabilitationskosten und für Arbeitsunfähigkeitsrenten gezahlt, und zwar an 39 361 Opfer von Berufskrankheiten, die durch eine Exposition gegenüber physikalischen Einwirkungen hervorgerufen worden waren. Dabei stellt dieser Betrag nur die Spitze des Eisbergs dar, da weder die durch Krankheit verlorene Arbeitszeit noch die Kosten für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen und auch nicht der Verlust hochqualifizierten Personals, das vorzeitig ersetzt werden muß, berücksichtigt wird.

- b) In den bestehenden einzelstaatlichen Vorschriften sind je nach Mitgliedstaat verschiedenartige Regelungen sowie Lücken festzustellen, und zwar derart, daß abhängig von der Geographie beträchtliche Unterschiede festzustellen sind, zum einen, was das den Arbeitnehmern angebotene Schutzniveau betrifft, und zum anderen, was die Belastung der Unternehmen angeht, die sich aus den Maßnahmen gegen die Gefährdung durch physikalische Einwirkungen ergibt.

Diese Lage besteht bereits seit langer Zeit, und es läßt sich keine Veränderung zum Besseren erkennen, mit Ausnahme des Problembereichs Lärm, in dem durch eine Richtlinie des Rates ein Grundbestand an Schutzmaßnahmen festgelegt werden konnte.

- c) Der Vorschlag fügt sich in einen Maßnahmenkomplex ein, da in ihm dargelegt wird, wie die Bestimmungen der Rahmenrichtlinie hinsichtlich der physikalischen Einwirkungen zu verstehen sind, und da durch ihn die erforderlichen Klarstellungen und Ergänzungen eingebracht werden. Bei dem Vorschlag wird auch den übrigen Rechtsinstrumenten Rechnung getragen, die ebenfalls dazu dienen, die Gefährdung in den Griff zu bekommen (Richtlinien über Arbeitsstätten sowie Arbeitsmittel oder auch über persönliche Schutzausrüstungen und deren Verwendung).

Daher leitet sich die Hauptzielsetzung aus bereits erlassenen Vorschriften ab.

- d) Durch den Vorschlag wird Maßnahmen im Rahmen des Binnenmarkts eine soziale Dimension verliehen, zum Beispiel dadurch, daß eine Verbindung mit Vorschriften über die Sicherheit von Betriebsmitteln oder Ausrüstungen (die zu überhöhter Exposition führen können) hergestellt wird, einschließlich der entsprechenden europäischen technischen Normen.
- e) Aus diesen Erwägungen ergibt sich, daß die unerläßliche Harmonisierung dadurch zu gewährleisten ist, daß die zu erreichenden Ergebnisse auf Gemeinschaftsebene festgelegt werden, wobei die operationellen Bestimmungen und die technischen Daten einer Regelung auf einer angemesseneren Ebene überlassen werden. Dadurch, daß Artikel 118 a als rechtliche Grundlage gewählt wird, haben die Mitgliedstaaten schließlich die Möglichkeit, unter Beachtung des Vertrags ein Schutzniveau zu gewährleisten, das über die Mindestvorschriften der Richtlinie hinausgeht.

2. Betroffene Betriebe

- a) Die Richtlinie ist auf den Begriff Gefahr ausgerichtet und betrifft somit sämtliche Unternehmen, in denen mindestens ein Arbeitnehmer möglicherweise einer übermäßigen Exposition gegenüber physikalischen Einwirkungen ausgesetzt ist. Wie bei der Rahmenrichtlinie können lediglich bestimmte, genau umrissene Situationen ausgenommen werden, bei denen der Begriff des öffentlichen Interesses (Tätigwerden von Polizei, Streitkräften und Zivilschutz) zum Tragen kommt.
- b) Bei der Größe der betroffenen Unternehmen sind erhebliche Schwankungen gegeben, es bestehen jedoch für sämtliche Betriebe dieselben Schutzziele (keine Hinnahme einer höheren als der festgelegten Exposition und der entsprechenden Gefahr).

3. Verpflichtungen der Unternehmen

Wenn die Gefahr besteht, daß Arbeitnehmer einer Gefährdung durch physikalische Einwirkungen ausgesetzt werden, ist den sich aus der Rahmenrichtlinie ergebenden Verpflichtungen nachzukommen, wobei die Vorschriften des Vorschlags befolgt werden müssen: Bewertung der Gefahr, Unterrichtung und Unterweisung der Arbeitnehmer, Vermeidung oder Verringerung der Exposition, Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen als letztem Hilfsmittel, Gesundheitsüberwachung, soweit angebracht, Meldung bei den zuständigen Behörden, Kennzeichnung von Gefahrenzonen, Führen von Aufzeichnungen über Arbeitsunfälle, Durchführung eines Risikobewertungs- und Risikovermeidungsprogramms.

4. Welche wirtschaftlichen Auswirkungen könnte der Vorschlag haben?

Auf die Beschäftigung

Die Richtlinie dürfte keinen negativen Einfluß auf die Beschäftigung haben; dadurch, daß gefährliche oder beschwerliche Arbeitssituationen beseitigt werden, müßte die Richtlinie vielmehr eine günstige Auswirkung zeigen, wobei eventuelle durch die Entwicklung von Vorbeugemaßnahmen angeregte wirtschaftliche Aktivitäten nicht einmal berücksichtigt sind.

Auf die Investitionen und den Wettbewerb

Eine Bewertung der finanziellen und wirtschaftlichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Richtlinie wird noch dadurch erschwert, daß in den einzelnen Mitgliedstaaten jeweils unterschiedliche Gegebenheiten vorliegen und somit auch die Gesamtkosten auf jeweils unterschiedliche Weise zwischen Unternehmen und Allgemeinheit aufgeteilt werden. Um hier mehr Klarheit zu schaffen, hat man den Versuch unternommen, mit Hilfe einer im Auftrag der Kommission durchgeführten Studie die Gesamtkosten abzuschätzen, wobei man als Beispiel Deutschland in seinen Grenzen vor der Vereinigung gewählt hat.

Die umfangreichsten verfügbaren Informationen liegen über den Bereich Lärm vor; hier gilt seit dem 1.1.1990 die Richtlinie 86/188/EWG.

Wendet man die vorgeschlagenen Bestimmungen an, so belaufen sich die Kosten für Lärmmessung, Verwendung von Gehörschützern, Unterrichtung und Unterweisung der Arbeitnehmer auf etwa 40 Ecu je Arbeitnehmer und Jahr, wovon zwei Drittel Ausgaben darstellen, die bereits durch die geltende Richtlinie auferlegt werden; bei der Gesundheitsüberwachung fallen Kosten von 65 Ecu je Untersuchung an, und wenn man davon ausgeht, daß jeder zusätzliche Arbeitnehmer, dem das Recht auf Gesundheitsüberwachung neu zuerkannt worden ist, auch davon Gebrauch macht (eine Untersuchung alle fünf Jahre), so erreichen die entsprechenden Kosten jährlich 13 Ecu. Alle diese Maßnahmen zusammengekommen machen somit zusätzliche Ausgaben von 26 Ecu pro Arbeitnehmer und Jahr aus, was den Arbeitskosten für eine halbe Stunde Arbeitszeit entspricht.

Hinsichtlich der Kosten für Maßnahmen zur technischen oder administrativen Lärmbekämpfung sind so gut wie keine Daten verfügbar, die verallgemeinert werden könnten – sie können erhebliche Schwankungen aufweisen (in bestimmten Fällen laufen derartige Maßnahmen dank einer Verringerung der Produktionskosten sogar auf Einsparungen hinaus); allerdings werden in den Beispielen aus der Arbeitswelt Verfahren beschrieben, deren praktische Wirksamkeit bereits nachgewiesen ist, und bei denen "the rewards from the expenditure involved has been considered very worthwhile by the companies involved".

Was die übrigen physikalischen Einwirkungen außer Lärm betrifft, so lautet die Schätzung, daß für jede Einwirkung, der ein Arbeitnehmer ausgesetzt ist, die Ausgaben für Erkennung und Bewertung der Gefahren, Unterrichtung und Unterweisung der Betroffenen, Gesundheitsüberwachung

und Ausstattung mit PSA (wobei unbekannt ist, wie hoch der Anteil der Arbeitnehmer ist, die ihre entsprechenden Rechte nutzen werden) anscheinend den Arbeitskosten für einen halben Arbeitstag jährlich entsprechen (bei der technischen Bekämpfung ist dieselbe Situation gegeben wie beim Lärm).

Die Bewertung der Auswirkungen der vorgeschlagenen Richtlinie läßt sich zusammenfassen wie folgt: die Bilanz der sozioökonomischen Auswirkungen des Entwurfs einer Einzelrichtlinie für einen verbesserten Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen kann insgesamt als positiv betrachtet werden, geht man vom Standpunkt der Verhütung bereits bekannter Unfallrisiken und der Prävention von Berufskrankheiten aus, die in den Mitgliedstaaten bereits zum Teil entschädigungsfähig sind. Einheitliche Verhütungsvorschriften bestehen derzeit nur im Bereich der Lärmexposition, wobei Bestrebungen im Gange sind, ein vergleichbar hohes Schutzniveau auch bei den sonstigen physikalischen Einwirkungen zu erreichen.

Bei den Kosten der Verhütungsmaßnahmen ist davon auszugehen, daß sie unmittelbar mit den Kosten der gefährlichen Techniken zusammenhängen. Der größte Teil dieser Kosten ist von den Unternehmen zu tragen, die sich dieser Techniken bedienen. Geht man von dieser globalen ökonomischen Prämisse aus, so wird eine realistischere Einschätzung der wirtschaftlichen Auswirkungen dieser gefährlichen Techniken möglich, und man gewinnt damit zutreffendere Kriterien, anhand deren darüber entschieden werden kann, ob von diesen Techniken Gebrauch gemacht werden sollte. Durch den Vorschlag einer Richtlinie wird somit eine größere Transparenz der tatsächlich anfallenden Kosten erreicht, wodurch sämtliche im Wettbewerb stehenden Unternehmen gezwungen werden, unter gleichen Voraussetzungen anzutreten.

Angesichts des rein präventiven Charakters der vorgeschlagenen Maßnahmen müßten die durch die Anwendung der Richtlinie verursachten Kosten eindeutig niedriger sein als die Beträge, die die Volkswirtschaften bereits jetzt für Entschädigungszahlungen im weitesten Sinne aufwenden. Sie werden dort, wo sie beantragt werden, fast immer bewilligt werden müssen und einen wesentlichen Anstoß zur Entwicklung von weniger gefährlichen Arbeitstechniken darstellen.

Auch auf die Mitgliedstaaten, die die Richtlinie in innerstaatliche Rechtsvorschriften umsetzen und ihre Anwendung überwachen müssen, kommen vergleichsweise niedrige Ausgaben zu. Diese Ausgaben stellen nur einen geringen Anteil der Summen dar, die die Volkswirtschaften – genauer gesagt die Steuerzahler und die Beitragszahler der Sozialversicherung, aber auch die Rentenversicherungsträger – derzeit für die Entschädigung von Unfallfolgen und Berufskrankheiten aufwenden, die mit der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen in Zusammenhang stehen.

5. Der Vorschlag enthält keine besonderen Bestimmungen für KMU

Die angestrebte Schutzwirkung soll über Mindestvorschriften erreicht werden, was nicht von der Unternehmensgröße abhängig ist. Durch den Vorschlag wird im Gegenteil jeder erdenkliche Freiraum bei der Wahl der Modalitäten gelassen, mittels deren das gesetzte Ziel erreicht werden kann, und hier findet sich die für die KMU erforderliche Flexibilität.

Anhörung

6. Angehörte Organisationen und Darstellung der wichtigsten Inhalte ihrer Standpunkte

Bei der Anhörung zu dem ursprünglichen Vorschlag wurden folgende Sachverständige bzw. Organisationen hinzugezogen:

- von der Kommission im Hinblick auf ihr Fachwissen und ihre Unabhängigkeit ausgewählte Sachverständige,
- nationale Sachverständige (Regierungssachverständige),
- der Beratende Dreierausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz,
- der Ständige Ausschuß für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau und in den anderen mineralgewinnenden Industriezweigen,
- eine Gruppe von Sachverständigen (zwei je Mitgliedstaat) im Hinblick auf die sozioökonomischen Auswirkungen des Vorschlags.

Mit Hilfe dieser Anhörungen ließen sich Schwachstellen oder mißverständliche Passagen besser ausfindig machen; insofern sich dies mit der Zielsetzung und den zugrundeliegenden Prinzipien vereinbaren ließ, wurden die Anmerkungen berücksichtigt und die entsprechenden Textstellen neu formuliert.

Dessenungeachtet haben die betroffenen Parteien zur Sache unterschiedliche Auffassungen vorgebracht, insbesondere zu der Frage, ob eine Überprüfung der Lärmrichtlinie angezeigt sei, sowie zu dem Problem, ob man sich mit den durch die elektromagnetischen Strahlen gegebenen Gefahren befassen solle.

Da die Kommission die vorliegenden Standpunkte nicht miteinander in Einklang bringen konnte, mußte sie einer der Auffassungen den Vorzug geben; unter Beachtung ihrer früheren Verpflichtungen hat sie sich mit ihrem Vorschlag auf die Seite derjenigen gestellt, die weiterhin eine soziale Dimension für den Binnenmarkt fordern.

ISSN 0254-1467

KOM(92) 560 endg.

DOKUMENTE

DE

04

Katalognummer : CB-CO-92-626-DE-C

ISBN 92-77-51510-4

Ausschuß für
Arbeit und Sozialordnung

Ausschußdrucks. 1042
12. Wahlperiode

E n t w u r f

des Zuleitungsschreibens

ff: A+S

nb: (?) Gesundheit

An

die Frau Präsidentin des Deutschen Bundestages

Herrn Präsidenten des Bundesrates

am 22.6. an FB XII
gültig Jm

B o n n

Betr.: Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß
Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der
Europäischen Gemeinschaften
hier: Fragen der Arbeitssicherheit in der Europäischen
Gemeinschaft

Gemäß Artikel 2 (Satz 2) des Gesetzes zu den Verträgen vom
25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemein-
schaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom
27. Juli 1957 übersende ich für die Bundesregierung die Vorlage
der Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz von Gesundheit
und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch
chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

KOM-Nr. (93) 155 endg.- SYN 459

Ratsdok.-Nr. 6756/93 2.6.93 (8.6.) 14.6.93

Diese Vorlage ist mit Schreiben der Kommission der Europäischen
Gemeinschaften vom 17.5.1993 dem Herrn Präsidenten des Rates der
Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Verfahren der Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament
ist einzuhalten und der Wirtschafts- und Sozialausschuß ist
anzuhören.

Der Rat müßte seinen gemeinsamen Standpunkt spätestens im
Dezember 1993 festlegen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der
Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte
Begründung beigelegt.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN
DER RAT

Brüssel, den 2. Juni 1993 (08.06)
(OR. f)

6756/93

RESTREINT

SOC 171

SCHREIBEN (ÜBERSETZUNG)

der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterzeichnet von dem Mitglied
Herrn Raniero VANNI d'ARCHIRAFI

vom 17. Mai 1993 ⁽¹⁾

an S.E. den Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften,
Herrn Niels HELVEG PETERSEN

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie "Chemische Arbeitsstoffe"

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich darf Ihnen einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit übermitteln.

Bei der Annahme der Richtlinie 89/391/EWG war die Kommission aufgefordert worden, die Kohärenz zwischen der neuen Richtlinie und der Richtlinie 80/1107/EWG über chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe zu prüfen. Der vorliegende Vorschlag ist Ergebnis dieser Prüfung.

Da sich der Vorschlag auf Artikel 118 a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft stützt, ist das Verfahren der Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament anzuwenden und der Wirtschafts- und Sozialausschuß anzuhören.

Der Rat müßte seinen gemeinsamen Standpunkt im Dezember 1993 festlegen. Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß sollten daher gebeten werden, ihre Stellungnahmen im Oktober abzugeben.

(Schlußformel)

gez. Für die Kommission
Raniero VANNI d'ARCHIRAFI
Mitglied

Anl.: Dok. KOM(93) 155 endg. SYN 459

(1) Dieser Vorschlag ist erst am 28. Mai 1993 beim Generalsekretariat des Rates eingegangen.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(93) 155 endg. - SYN 459

Brüssel, den 14. Mai 1993

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES
zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer
vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe
bei der Arbeit

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG**Rechtsgrundlage**

1. Dieser Vorschlag stützt sich auf Artikel 118a des EWG-Vertrags; er hat die Form einer Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates "über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit"¹.

Begründung des vorliegenden Vorschlags**a) Anlaß für das Tätigwerden der Gemeinschaft**

2. Eine Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen findet in allen Bereichen des täglichen Lebens statt. Das Europäische Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe (EINECS) führt über 100 000 Chemikalien auf. Eine Vielzahl davon besitzt gefährliche Eigenschaften, die sich schädlich auf Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer bei der Arbeit auswirken können. Schätzungen zufolge belaufen sich die Kosten für arbeitsbezogene Unfälle und Gesundheitsschäden auf etwa 7 % der gesamten Sozialversicherungsausgaben in der Gemeinschaft; betroffen sind 10 Millionen Arbeitnehmer jährlich bei Gesamtkosten von 20 Milliarden ECU. Aus den in den Mitgliedstaaten vorliegenden Informationen geht eindeutig hervor, daß ein beträchtlicher Anteil der arbeitsbedingten Gesundheitsschäden durch eine Exposition gegen-

1 ABl. Nr. L 183 vom 29.6.1989, S. 1

über chemischen Arbeitsstoffen verursacht wird. Daher ist es wichtig, derartige Schäden durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen am Arbeitsplatz zu verhüten.

3. Die in den Mitgliedstaaten bestehenden Rechtsvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe weisen erhebliche Unterschiede auf. In einigen Fällen sind sie eher rudimentär, in anderen sehr ausführlich; einige Vorschriften sind strenger als der vorliegende Vorschlag, der in der Absicht entworfen wurde, sicherzustellen, daß sämtliche Mitgliedstaaten mindestens die für notwendig gehaltenen Minimalanforderungen erfüllen. In Übereinstimmung mit Artikel 118a des EWG-Vertrags wurde der Vorschlag so allgemein gehalten, daß seine Grundsätze generell für alle chemischen Arbeitsstoffe gelten. Man hat sich für dieses Vorgehen entschieden, weil es der kostengünstigste Weg zu einem allgemeinen Rahmen ist, der spezifische, fallweise zu erstellende Vorschriften der Gemeinschaft für einzelne Chemikalien überflüssig macht.

b) Subsidiarität

4. Der Vorschlag stellt keinen Verstoß gegen das Prinzip der Subsidiarität dar, da eine gemeinschaftliche Aktion die einzige Möglichkeit ist, zu gewährleisten, daß der Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe in allen Mitgliedstaaten bestimmten Minimalanforderungen entspricht. Außerdem wird dieses Vorgehen auch möglichen Wettbewerbsverzerrungen vorbeugen, indem verhindert wird, daß Mindestvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer in verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedliche Anwendung finden.

5. Ferner stellt der Vorschlag einen Anreiz zu vermehrter Flexibilität bei der grenzüberschreitenden Beschäftigung dar, insofern die Arbeitnehmer darauf vertrauen können, daß in sämtlichen Mitgliedstaaten mindestens die Minimalanforderungen für den Schutz ihrer Gesundheit und Sicherheit gelten. Die Arbeitgeber ihrerseits können sicher sein, daß die Produktionskosten nicht durch Unterschiede im Bereich von Gesundheitsschutz und Sicherheit der Arbeitnehmer unnötig verzerrt werden.

6. Der vorliegende Vorschlag entspricht den genannten Anforderungen und stellt darüber hinaus einen Beitrag zur Verwirklichung der sozialen Dimension des Binnenmarktes dar. Der Text beinhaltet u. a. Maßnahmen im Bereich der Information über gefährliche chemische Arbeitsstoffe, wie speziell im Programm zur Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer erwähnt. Die Information ist einer der Grundpfeiler, auf die sich wirksame Maßnahmen für Gesundheitsschutz und Sicherheit stützen; sie bildet einen unverzichtbaren Bestandteil des vorliegenden Textes, wobei die Vorschriften für die Kennzeichnung von Behältern für Chemikalien am Arbeitsplatz sich an den bereits bestehenden Kennzeichnungsvorschriften orientieren, die für das Inverkehrbringen von chemischen Stoffen gelten.

7. Die oben umrissenen Ziele berühren verschiedene Bereiche der Gemeinschaftspolitik. Es ist unwahrscheinlich, daß sie ausschließlich durch ein Tätigwerden der einzelnen Mitgliedstaaten erreicht werden können, weswegen koordinierte Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene erforderlich sind.

c) Verhältnismäßigkeit

8. Die Vorschriften der Gemeinschaft sind so zu formulieren, daß sie den Anforderungen an akzeptable Mindestnormen für Gesundheitsschutz und Sicherheit entsprechen, ohne den Arbeitgebern unnötige Belastungen aufzuerlegen; insbesondere haben sie von Auflagen abzusehen, die der Gründung und Entwicklung von Klein- und Mittelbetrieben entgegenstehen. Von dem vorliegenden Vorschlag wird angenommen, daß er diesen beiden Anforderungen entspricht.

9. Erstens handelt es sich bei dem Vorschlag um eine Explikation der Vorschriften der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, und nicht um eine Reihe neuer und unzusammenhängender Maßnahmen. Grundlage der hier vorgeschlagenen Bestimmungen für den Arbeitgeber ist daher eine von diesem gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 89/391/EWG vorgenommene Risikobewertung. Somit sind die zu treffenden Maßnahmen den von den

verwendeten chemischen Arbeitsstoffen ausgehenden Risiken angemessen. In demselben Sinne, wie der Text eine Explikation der Richtlinie 89/391/EWG darstellt, liefern die speziellen Vorschriften eine Anleitung zur Anwendung der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG und machen sie dadurch etwas praktikabler.

10. In seiner jetzigen Form deckt der Vorschlag sämtliche chemischen Arbeitsstoffe ab, ohne im voraus zu beurteilen, ob sie gefährlich sind oder nicht. Dies ist insofern wichtig, als auch chemische Arbeitsstoffe, die als unschädlich gelten, im Zusammenwirken mit anderen Chemikalien gefährlich werden oder eine Gefahr vergrößern können. Chemische Arbeitsstoffe, die normalerweise im täglichen Leben nicht als gefährlich gelten, können jedoch dann gefährlich sein, wenn sie in größeren Mengen am Arbeitsplatz Verwendung finden. So ist beispielsweise Sand so lange ungefährlich, wie er nicht zu einem feinen Pulver gemahlen wird, das, wie in Gläsereien und Töpfereien geschehen, Lungenkrankheiten verursachen kann. Es können auch gefährliche Interaktionen mit Chemikalien eintreten, die für sich allein genommen als unschädlich gelten. So kann z. B. Wasser mit anderen Chemikalien wie starken Säuren oder Metallen heftig reagieren, und nur dann, wenn Wasser mit der betreffenden Chemikalie in Kontakt kommt, besteht ein Risiko.

Daher ist es nur unter Berücksichtigung der kombinierten Wirkung aller chemischen Arbeitsstoffe möglich, eine angemessene Bewertung vorzunehmen und die richtigen Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer zu treffen.

Kann gezeigt werden, daß für einen bestimmten chemischen Stoff kein Risiko vorhersehbar ist, das von ihm selbst oder seiner Interaktion ausgeht, so ist nach Abschluß der Bewertung keine weitere Maßnahme erforderlich.

11. Bei der Explikation der Vorschriften von Richtlinie 89/391/EWG hat man sich bemüht, in dem Vorschlag nicht detaillierte Vorschriften zu formulieren, sondern Ziele, die erreicht werden sollen. Bei der Entscheidung, wie diese Ziele für diejenigen der 100 000 oder mehr in der Industrie verwendeten Che

mikalien am besten zu verwirklichen sind, die in seinem konkreten Fall relevant sind, wird dem Arbeitgeber die größtmögliche Freiheit gelassen. Nur im Falle besonders gefährlicher chemischer Arbeitsstoffe (z. B. für möglicherweise karzinogene, mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe) wird diese Freiheit durch die Festschreibung prioritärer Maßnahmen eingeschränkt. Sonstige spezielle Maßnahmen, wie z. B. die Festsetzung von Grenzwerten, sollten nur dann ergriffen werden, wenn dies nachgewiesenermaßen erforderlich ist.

12. Als weiteren Beweis dafür, daß die in diesem Vorschlag geforderten Maßnahmen in einem vernünftigen Verhältnis zu den mit chemischen Arbeitsstoffen verbundenen Risiken stehen, sollte man die Tatsache werten, daß sie sich eng an das 1990 von der IAO verabschiedete Übereinkommen über chemische Stoffe anlehnen und ihnen somit bereits weltweit ein beträchtliches Maß an Akzeptanz sicher ist.

d) Argumente für die Konsolidierung der bestehenden Vorschriften

13. In der Entscheidung des Rates vom 21.12.1987² über das Programm der Kommission für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz³ wurde die Absicht begrüßt, weitere Vorschläge über gefährliche Arbeitsstoffe vorzulegen. Darüber hinaus hat der Rat anläßlich der Verabschiedung der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG die Kommission in einer Erklärung aufgefordert, die Kohärenz zwischen der neuen Richtlinie und der Richtlinie 80/1107/EWG über chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe⁴ zu prüfen. Dies ist eine unerläßliche Voraussetzung für die Angleichung der bereits bestehenden Einzelrichtlinien über bestimmte chemische Arbeitsstoffe an die Richtlinie 89/391/EWG und insbesondere für die Beseitigung von Unklarheiten in den bestehenden Vorschriften.

14. Anläßlich der Verabschiedung der Richtlinie 90/394/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit⁵ unterstrich der Rat, daß nach wie vor die Notwendigkeit bestehe, die Vor

2 ABl. Nr. C 28 vom 3.2.1988, S. 1

3 ABl. Nr. C 28 vom 3.2.1988, S. 4

4 ABl. Nr. L 327 vom 3.12.1980, S. 8

5 ABl. Nr. L 196 vom 26.7.1990, S. 1

schriften über chemische Arbeitsstoffe zu konsolidieren und die Übereinstimmung von Inhalt und Konzept mit der neuen Rahmenrichtlinie 89/391/EWG sicherzustellen.

15. Der hier vorgelegte Vorschlag kommt diesen Aufforderungen nach. Es wird jedoch vorgeschlagen, daß Karzinogene auch weiterhin von einem gesonderten Text abgedeckt werden sollten. Diese Ausnahmeregelung betrifft auch Asbest und Vinylchloridmonomer, die beide bereits als humankarzinogen (R 45) eingestuft sind und die somit bereits in den Anwendungsbereich der Richtlinie 90/394/EWG über Karzinogene fallen. Im Falle von Asbest und Vinylchloridmonomer sollen die einzelnen Bestimmungen der Richtlinien 83/477/EWG (in der durch Richtlinie 91/382/EWG geänderten Fassung) und 78/610/EWG mit Blick auf die neuere Richtlinie über Karzinogene, die alle unter R 45 eingestuften Stoffe abdeckt, gesondert überprüft werden.

16. Es sei auch darauf hingewiesen, daß die biologischen Arbeitsstoffe, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 80/1107/EWG über physikalische, chemische und biologische Arbeitsstoffe fallen, nunmehr von einer spezifischen Richtlinie 90/679/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit⁶ erfaßt werden. Außerdem befindet sich ein weiterer Vorschlag über physikalische Einwirkungen in Vorbereitung. Daher wird die Verabschiedung der Richtlinien über biologische Arbeitsstoffe und physikalische Einwirkungen die Richtlinie 80/1107/EWG für diese Agentien überflüssig machen. Aus diesem Grunde befaßt sich der vorliegende Vorschlag ausschließlich mit chemischen Arbeitsstoffen. Mit dem Inkrafttreten der Richtlinie über chemische Arbeitsstoffe sollen die überholten Richtlinien außer Kraft gesetzt werden.

17. Als im Jahre 1988 die Richtlinie 80/1107/EWG durch die Richtlinie 88/642/EWG⁷ geändert wurde, bestand eine der Neuerungen in der Einführung eines ausführlichen Anhangs über die technischen Aspekte von Messungen der Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen. Dieser Anhang wies auf die Verwendung von CEN-Normen hin. Seither wurden im Zuge der Normungspolitik der

6 ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1990, S. 1

7 ABl. Nr. L 356 vom 24.12.1988, S. 74

Europäischen Gemeinschaft mehrere CEN-Norm-Entwürfe erarbeitet. Derartige Normen dürften für chemische Arbeitsstoffe von besonderer Bedeutung sein. Derzeit liegen drei Normen zur Annahme vor:

1. CEN-Norm "Guidelines for the assessment of exposure to chemical agents in the air at the workplace for comparison with Limit Values" (Leitlinien für die Bewertung der Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen in der Luft am Arbeitsplatz zum Zwecke des Vergleichs mit Grenzwerten) (Pr EN 689)
2. CEN-Norm "General requirements for the performance of procedures for workplace measurements" (Allgemeine Vorschriften für die Anwendung von Verfahren für Messungen am Arbeitsplatz) (Pr EN 482)
3. CEN-Norm "Specifications for conventions for measurement of suspended matter in workplace atmospheres" (Festlegung von Konventionen zur Messung von Schwebstoffen in der Arbeitsraumluft) (Pr EN 481)

18. Die genannten CEN-Norm-Entwürfe werden nach ihrer Annahme eine umfassende Anleitung zur Durchführung von Expositionsmessungen liefern. Aus diesem Grunde enthält der Anhang zu dem vorliegenden Text keine genauen Anleitungen zu den Meßverfahren, und einige der detaillierten Anforderungen der Richtlinie 82/605/EWG über Blei werden fortgelassen, ohne daß dies zu einem geringeren Maß an Sicherheit führen würde.

Ziele des Vorschlags

19. Mit dem vorliegenden Vorschlag werden folgende Ziele verfolgt:

- (a) Festlegung von Mindestanforderungen für den Schutz von Arbeitnehmern vor der Gefährdung ihrer Gesundheit und Sicherheit durch sämtliche bei der Arbeit vorhandenen chemischen Arbeitsstoffe;
- (b) Konsolidierung, Aktualisierung und Anpassung bereits bestehender Vorschriften über chemische Arbeitsstoffe vor dem Hintergrund des derzeitigen Wissensstands sowie ihre Ausrichtung an den in Richtlinie 89/391/EWG festgeschriebenen Maßnahmen;

- (c) Einbindung der Einzelrichtlinie 82/605/EWG über die Gefährdung durch metallisches Blei und seine Verbindungen sowie der Richtlinie 88/364/EWG über ein Verbot bestimmter Arbeitsstoffe und Arbeitsverfahren in den neuen Text;
- (d) Festlegung zusätzlicher Vorschriften zur Verbesserung des Schutzes der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch Tätigkeiten mit chemischen Arbeitsstoffen;
- (e) Beseitigung von Unklarheiten in den Bestimmungen bereits bestehender Richtlinien und von Unsicherheit über ihren Anwendungsbereich;
- (f) Klarstellung der Gemeinschaftsvorschriften über den Gesundheitsschutz und die Sicherheit von gegenüber chemischen Arbeitsstoffen exponierten Arbeitnehmern sowie Bereitstellung einer verbesserten Grundlage für die Unterrichtung der Arbeitnehmer;
- (g) Gewährleistung, daß sämtliche Sicherheitsvorkehrungen bei der Arbeit sich auf eine ordnungsgemäße Risikobewertung stützen, die von der Art der Verwendung der chemischen Arbeitsstoffe ausgeht, und daß die Schutzmaßnahmen die Merkmale des jeweiligen Arbeitsplatzes, die Tätigkeit, die Umstände und jedes spezifische Risiko in Rechnung stellen. Auf diese Weise wird die Möglichkeit geschaffen, daß die ergriffenen Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zum Risiko- ausmaß, zu den geeigneten Sicherheitsvorkehrungen und zur Unternehmensgröße stehen, ohne daß den Arbeitgebern unnötige Belastungen auferlegt werden;
- (h) deutlichere Herausarbeitung der Ausrichtung der Gemeinschaftsvorschriften an dem IAO-Übereinkommen Nr. 170⁸ und der zugehörigen Empfehlung Nr. 177 über chemische Stoffe bei der Arbeit;

8 Übereinkommen Nr. 170 über die Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit, angenommen von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 77. Sitzung, Genf, 25. Juni 1990

- (1) Gewährleistung, daß die Richtlinie über Karzinogene (90/394/EWG) in Kraft bleibt und aus dem vorliegenden Text ausgegliedert ist, da sie spezifische zusätzliche Vorschriften für karzinogene chemische Arbeitsstoffe enthält.

Darstellung des Vorschlags

20. Der Vorschlag gliedert sich in eine Präambel, drei Teile und einen Anhang mit Mindestvorschriften für Gesundheitsschutz und Sicherheit:

a) Inhalt des Vorschlags

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

Präambel

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

Artikel 2 Definitionen

Abschnitt II: Bestimmungen für Arbeitgeber

Artikel 3 Allgemeine Pflichten

Artikel 4 Besondere Schutz- und Präventivmaßnahmen

Artikel 5 Kommunikations-, Warn- und Alarmsysteme

Artikel 6 Kontinuierliche Unterrichtung der Arbeitnehmer**Abschnitt III: Sonstige Bestimmungen****Artikel 7 Verbote****Artikel 8 Arbeitsplatzkonzentration****Artikel 9 Gesundheitsüberwachung****Artikel 10 Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer****Artikel 11 Mindestvorschriften für Gesundheitsschutz und Sicherheit****Artikel 12 Anpassungen des Anhangs****Artikel 13 Ausschuß****Artikel 14 Außerkraftsetzung****Artikel 15 Schlußbestimmungen****Artikel 16 Adressaten****Anhang**

Mindestvorschriften für Gesundheitsschutz und Sicherheit, auf die in Artikel 11 der Richtlinie Bezug genommen wird

b) Merkmale des Vorschlags

1. Präambel**2. Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen****Artikel 1**

Dieser Artikel kennzeichnet die Richtlinie als Einzelrichtlinie im Sinne der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG; daher sind ihre Bestimmungen Mindestvorschriften im Sinne von Artikel 118a des Vertrags.

Artikel 2

Die Definition des Begriffs "chemischer Arbeitsstoff" ist sehr weit gefaßt, damit sämtliche chemischen Arbeitsstoffe in den Anwendungsbereich fallen, wobei gleichzeitig im Text sichergestellt wird, daß die vorgeschriebenen Auflagen dem jeweiligen Risiko entsprechen. Abgedeckt werden sämtliche Formen chemischer Arbeitsstoffe wie Rauche, Verunreinigungen und Abfälle, die im Laufe von Arbeitsverfahren entstehen können, sowie chemische Arbeitsstoffe, die absichtlich hergestellt oder verwendet werden.

3. Abschnitt II: Bestimmungen für Arbeitgeber**Artikel 3**

Dieser Artikel verpflichtet den Arbeitgeber sicherzustellen, daß die Arbeitnehmer ihre Arbeit ausführen können, ohne dabei sich selbst oder andere zu gefährden.

Eine Bewertung der am Arbeitsplatz gegebenen Gefahren und Risiken stellt einen wichtigen praktischen Beitrag zu den Maßnahmen dar, die der Arbeitgeber zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit ergreifen muß; daher paßt diese Richtlinie die Bestimmungen der Richtlinie 89/391/EWG dergestalt an, daß die Risiken, denen die Arbeitnehmer bei sämtlichen Tätigkeiten mit chemischen Arbeitsstoffen unterliegen, bewertet werden. Die Bewertung muß sich auf sämtliche chemischen Arbeitsstoffe erstrecken, die tatsächlich oder möglicherweise verwendet werden.

Bei chemischen Arbeitsstoffen, die in der Gemeinschaft bereits Gegenstand einer besonderen Evaluierung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Inverkehrbringen waren, z. B. bei Pflanzenschutzmitteln, werden in vielen Fällen diese Evaluierung und die entsprechenden Kennzeichnungs- oder Sicherheitsanweisungen die Grundlage für den Hauptteil der in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Arbeitsbewertung bilden. Was darüber hinaus zu erfolgen hat, ist eine Bewertung der Art und Weise, in der die Gefahren der chemischen Arbeitsstoffe mit anderen Aspekten des Arbeitsplatzes und der Verwendungsverfahren in Wechselwirkung treten.

Vom Arbeitgeber wird ferner verlangt, daß er die Überwachung des Arbeitsplatzes sicherstellt, daß für wichtige Aufgaben wie Bewertungen und Tätigkeiten mit besonderen Risiken Fachkräfte eingesetzt werden, daß Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe bereitgestellt und sonstige Vorkehrungen für Notfälle getroffen werden und daß den Arbeitnehmern klare Anweisungen gegeben werden.

Außerdem schreibt der Artikel den Grundsatz fest, daß kollektiven Schutzmaßnahmen vor individuellen Schutzmaßnahmen der Vorzug zu geben ist.

Artikel 4

Dieser Artikel enthält allgemeine Anforderungen an die Gestaltung von Anlagen und Arbeitsmitteln mit dem Ziel, die Risiken für Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer bei der Arbeit zu senken.

Artikel 5

Dieser Artikel verpflichtet den Arbeitgeber, dafür Sorge zu tragen, daß bei erhöhter Gefährdung von Gesundheit und Sicherheit eine entsprechende Warnung gegeben wird.

Artikel 6

Dieser Artikel schreibt vor, daß den Arbeitnehmern Informationen über die chemischen Arbeitsstoffe und die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen zur Verfügung gestellt werden.

4. Abschnitt III: Sonstige Bestimmungen**Artikel 7**

Die bislang in der Richtlinie 88/364/EWG über ein Verbot bestimmter Arbeitsstoffe und/oder Arbeitsverfahren enthaltenen Verbote sind ohne wesentliche Änderung in diesen Artikel eingegangen. Er sieht die Möglichkeit vor, daß der Rat neue Verbote auf der Grundlage von Artikel 118a des Vertrags hinzufügt, während technische Änderungen an den bestehenden Vorschriften von der Kommission nach dem in Artikel 13 genannten Verfahren vorzunehmen sind.

Artikel 8

Bei der wissenschaftlichen Diskussion im Vorfeld der Festsetzung von Arbeitsplatzkonzentrationen besteht bereits eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten. Der Text legt nun einen gemeinschaftlichen Rahmen dafür fest, daß in Zukunft diese Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene systematisch weiterentwickelt werden kann.

Das Konzept zweier unterschiedlicher Arten von Arbeitsplatzkonzentrationen mit unterschiedlichem Status wird beibehalten.

"Grenzwerte" im Sinne dieses Vorschlags umfassen die "verbindlichen Grenzwerte" im Sinne der Richtlinie 88/642/EWG und den bereits bestehenden Grenzwert für Blei gemäß der Richtlinie 82/605/EWG. Ist ein gemeinschaftlicher Grenzwert festgelegt, der nicht überschritten werden darf, so müssen die Mitgliedstaaten eine nationale Arbeitsplatzkonzentration festlegen.

Was die "Arbeitsplatzreferenzwerte" betrifft, so müssen die Mitgliedstaaten diese berücksichtigen, wenn sie einen nationalen Grenzwert für einen bestimmten chemischen Arbeitsstoff festsetzen oder revidieren.

Vor der Überprüfung eines Arbeitsplatzreferenzwertes haben sämtliche betroffenen Parteien fünf Jahre lang Gelegenheit, Informationen über die bei der praktischen Anwendung gesammelten Erfahrungen vorzulegen.

Artikel 9

Hier werden allgemeine Vorkehrungen für die Gesundheitsüberwachung festgelegt, die speziell bei Tätigkeiten mit chemischen Arbeitsstoffen vorzunehmen ist.

Artikel 10

Dieser Artikel stellt eine Anpassung der allgemeinen Vorschriften über Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer gemäß Artikel 11 der Richtlinie 89/391/EWG an Tätigkeiten mit chemischen Arbeitsstoffen dar.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeitnehmer an der Beurteilung des Arbeitsplatzes zu beteiligen und zu den im Falle der Überschreitung einer Arbeitsplatzkonzentration oder eines biologischen Grenzwertes zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen anzuhören.

Artikel 11

Dieser Artikel legt den zeitlichen Rahmen fest, innerhalb dessen die Arbeitgeber den im Anhang enthaltenen Mindestvorschriften für Gesundheit und Sicherheit nachkommen müssen. Dies ist bei neuen Tätigkeiten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie der Fall, für bereits bestehende Tätigkeiten gibt es eine Übergangszeit von fünf Jahren.

Artikel 12

Dieser Artikel betrifft die technischen Anpassungen des Anhangs und die entsprechenden technischen Leitlinien.

Artikel 14

Mit Verabschiedung dieser Richtlinie werden die aufgeführten Richtlinien überflüssig und sind daher außer Kraft zu setzen. Richtlinie 80/1107/EWG betrifft chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe; die biologischen Arbeitsstoffe werden bereits von Richtlinie 90/679/EWG erfaßt, und die physikalischen Einwirkungen sind Gegenstand eines gesonderten, in Vorbereitung befindlichen Vorschlags.

Die drei Einzelrichtlinien zu Richtlinie 80/1107/EWG können im Prinzip auch bei Außerkraftsetzung von Richtlinie 80/1107/EWG unabhängig von dieser weiterbestehen. Die erste Einzelrichtlinie über Blei (82/605/EWG) ist jedoch bereits in den vorliegenden Vorschlag eingetlossen und kann somit ebenfalls außer Kraft gesetzt werden. Die zweite Einzelrichtlinie über Asbest (83/477/EWG in der durch Richtlinie 91/382/EWG geänderten Fassung) wird Gegenstand einer gesonderten Überprüfung sein, die gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 83/477/EWG in der geänderten Fassung bis zum 31. Dezember 1995 vorzunehmen ist. Die dritte Einzelrichtlinie über Lärm (86/188/EWG) wird in den obengenannten Konsolidierungsvorschlag über physikalische Einwirkungen einfließen. Die vierte Einzelrichtlinie über ein Verbot bestimmter Arbeitsstoffe und/oder Arbeitsverfahren (88/364/EWG) ist bereits in den vorliegenden Vorschlag eingegangen und kann daher ebenfalls außer Kraft gesetzt werden.

ANHANG

1. Vorbemerkung

Der Anhang enthält Mindestvorschriften für Gesundheit und Sicherheit, die unter Berücksichtigung der Merkmale des Arbeitsplatzes, der Tätigkeit, der Umstände oder eines spezifischen Risikos immer dann Anwendung finden, wenn dies angemessen ist.

2. Überwachungspflicht

Der Text enthält die Anforderungen an die Sachkenntnis der für den Arbeitsplatz verantwortlichen Person sowie des Aufsichtspersonals. Es wird dargelegt, daß der Arbeitgeber selbst diese Funktionen wahrnehmen kann, sofern er die fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

3. Schutzmaßnahmen

Dieser Abschnitt betrifft die Konzentration chemischer Arbeitsstoffe in der Luft, die eine Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer darstellen könnte.

Der Arbeitgeber hat die Pflicht sicherzustellen, daß die Exposition von Arbeitnehmern gegenüber einem chemischen Arbeitsstoff, für den ein Grenzwert festgelegt wurde, den Grenzwert für die berufsbedingte Exposition nicht überschreitet. Es werden Vorkehrungen für die Bewertung und Messung der Exposition der Arbeitnehmer aufgeführt.

4. Schutz vor anormalen Risiken

Mit diesem Abschnitt wird der Arbeitgeber verpflichtet, bestimmten Tätigkeiten wie z. B. Wartungsarbeiten, bei denen möglicherweise größere Risiken bestehen, da sie keiner normalen Prozeßüberwachung unterliegen, besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Abgedeckt werden auch Notfälle und ähnliche Situationen, die Abhilfemaßnahmen nach einem Unfall oder Zwischenfall erfordern. Der Arbeitgeber wird verpflichtet festzulegen, was bei solchen Ereignissen, falls sie eintreten, zu tun ist.

5. Information im Hinblick auf Ausnahmeregelungen

Dieser Abschnitt legt fest, welche Informationen den zuständigen Behörden vorzulegen sind, wenn die Aufhebung von Verboten beantragt wird.

6. Wartung der Sicherheitsausrüstung

Es werden allgemeine Vorschriften gegeben.

7. Maßnahmen zur Gesundheitsüberwachung

Die Kommission ist der Meinung, daß bei einigen chemischen Arbeitsstoffen spezifische Bestimmungen zur Gesundheitsüberwachung erforderlich sind. Bei diesen Arbeitsstoffen handelt es sich um zwei Kategorien:

- sensibilisierend wirkende Stoffe,
- sonstige gefährliche Chemikalien, wie in diesem Abschnitt des Anhangs aufgeführt.

Im Zusammenhang mit diesen Arbeitsstoffen ist für eine Gesundheitsüberwachung Sorge zu tragen.

Biologische Grenzwerte und damit zusammenhängende Vorschriften sind als Teil der Gesundheitsüberwachung einzuhalten.

8. Führen von Aufzeichnungen

In diesem Abschnitt geht es um die Vorkehrungen, die der Arbeitgeber zu treffen hat, um Aufzeichnungen über das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument zu führen. Ferner müssen die Mitgliedstaaten die Führung persönlicher Gesundheitsakten veranlassen.

9. Unterrichtung über chemische Arbeitsstoffe

Mit diesem Abschnitt wird der Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeitnehmer die zur Gewährleistung sicherer Arbeitsverfahren erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Wo dies angemessen ist und anderen Gemeinschaftsrichtlinien entspricht, ist die Information in Form von Zeichen, Etiketten und Sicherheitsdatenblättern zu geben.

Der Arbeitgeber muß sicherstellen, daß Behälter und Rohrleitungen, die für chemische Arbeitsstoffe am Arbeitsplatz verwendet werden, entsprechend der Richtlinie 92/58/EWG mit Kennzeichnungen oder Markierungen versehen sind. In vielen Fällen werden die vom Arbeitgeber gekauften Erzeugnisse bereits gemäß anderen Rechtsvorschriften deutlich mit der Angabe ihrer Identität und eventueller Gefahren gekennzeichnet sein. Ist die ursprüngliche Kennzeichnung nicht verfügbar, z. B. wenn die Chemikalie im Betrieb in einen anderen Behälter umgefüllt wird, so muß der Arbeitgeber andere Vorkehrungen treffen. Anlässlich der Verabschiedung der siebten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG forderte der Rat die Kommission ausdrücklich auf, entsprechende Vorschläge über Zwischenprodukte zu unterbreiten.

Außerdem besteht die Pflicht, den Arbeitnehmern die Sicherheitsdatenblätter des Lieferers zur Verfügung zu stellen bzw., wenn diese nicht verfügbar sind, ein gleichwertiges Datenblatt zu erstellen.

10. Grenzwerte und biologische Grenzwerte

Dieser Abschnitt enthält die Grenzwerte und die biologischen Grenzwerte, die bereits festgelegt wurden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es einen Grenzwert für Blei in der Luft am Arbeitsplatz und den entsprechenden biologischen Grenzwert (der die Resorption von Blei durch den Arbeitnehmer angibt). Das Verzeichnis der Grenzwerte kann zu gegebener Zeit erweitert werden.

Als die Richtlinie 82/605/EWG über die Gefährdung durch Blei verabschiedet wurde, gab es die Auflage, den Expositionsgrenzwert für Blei und die biologischen Grenzwerte im Hinblick auf ihre Senkung zu überprüfen. Im vorliegenden Vorschlag wird der biologische Grenzwert von 70 µg/100 ml Blut als Mindestanforderung bekräftigt, jedoch entfällt der in Richtlinie 82/605/EWG vorgesehene Spielraum, der unter bestimmten Umständen einen Blutbleispiegel zwischen 70 und 80 µg Pb/100 ml erlaubte.

11. Besondere Maßnahmen für Blei

Dieser Abschnitt nennt weitere Möglichkeiten einer biologischen Überwachung auf Blei.

STELLUNGNAHME DES BERATENDEN AUSSCHUSSES

Die Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz wurde zu diesem Vorschlag eingeholt. Die Kommission hat bei der Abfassung des nunmehr dem Rat vorgelegten Textes die Stellungnahme des Ausschusses in gebührender Weise berücksichtigt, insbesondere, sofern sie das Verfahren für die Festsetzung von Grenzwerten, die Bestimmungen über die Bewertung und das Führen von Aufzeichnungen, die Verschärfung der die Sicherheit betreffenden Vorschriften und den Grenzwert für Blei in der Luft betrifft, der unverändert aus der Richtlinie 82/605/EWG über Blei übernommen wird.

FOLGENABSCHÄTZUNG

Es wurde eine Studie zu den Auswirkungen durchgeführt. Die zusammenfassende Bewertung ist als Anhang A dieser Begründung beigelegt. Es sei darauf hingewiesen, daß als Konsequenz dieser Studie das Verzeichnis der chemischen Arbeitsstoffe, für die gemäß Artikel 9 eine Gesundheitsüberwachung erforderlich ist, im Vergleich zu der Fassung, auf die sich die Studie stützte, um mehr als die Hälfte gekürzt wurde.

**VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES RATES ZUM SCHUTZ VON
GESUNDHEIT UND SICHERHEIT DER ARBEITNEHMER VOR DER GEFÄHRDUNG
DURCH CHEMISCHE ARBEITSSTOFFE BEI DER ARBEIT**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 118a,

auf Vorschlag der Kommission¹, die zuvor den Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz gehört hat,

In Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament²,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 118a des Vertrags sieht vor, daß der Rat durch Richtlinien Mindestvorschriften zur Förderung von Verbesserungen insbesondere der Arbeitsumwelt erläßt, um zu gewährleisten, daß die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer in stärkerem Maße geschützt werden.

Gemäß dem genannten Artikel dürfen diese Richtlinien keine verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen vorschreiben, die der Gründung und Entwicklung von Klein- und Mittelbetrieben entgegenstehen.

1 ABI. Nr.

2 ABI. Nr.

3 ABI. Nr.

Die Verbesserung von Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ist ein Ziel, das rein wirtschaftlichen Erwägungen nicht untergeordnet werden darf.

Die Einhaltung von Mindestvorschriften für den Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe gewährleistet nicht nur den Schutz von Gesundheit und Sicherheit jedes einzelnen Arbeitnehmers, sondern sorgt dafür, daß sämtlichen Arbeitnehmern in der Gemeinschaft ein bestimmtes Mindestmaß an Schutz zuteil wird, wodurch mögliche Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden.

Für die Gemeinschaft als Ganzes ist ein einheitliches Maß an Schutz vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe vorzusehen, und zwar nicht durch einzelne Vorschriften und Anforderungen, sondern durch einen Rahmen allgemeiner Grundsätze, die die Mitgliedstaaten in den Stand setzen, die Mindestvorschriften entsprechend anzuwenden.

Bei Tätigkeiten mit chemischen Arbeitsstoffen sind die Arbeitnehmer wahrscheinlich besonders großen Risiken ausgesetzt.

Die Richtlinie 80/1107/EWG des Rates vom 27. November 1980 zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit⁴ (zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/642/EWG⁵ des Rates), die Richtlinie 82/605/EWG des Rates vom 28. Juli 1982 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch metallisches Blei und seine Ionenverbindungen am Arbeitsplatz (erste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 8 der Richtlinie 80/1107/EWG)⁶ und die Richtlinie 88/364/EWG des Rates vom 9. Juni 1988 zum Schutz der Arbeitnehmer durch ein Verbot bestimmter Arbeitsstoffe und/oder Arbeitsverfahren (vierte Einzel-

4 ABl. Nr. L 327 vom 3.12.1980, S. 8

5 ABl. Nr. L 356 vom 24.12.1988, S. 74

6 ABl. Nr. L 247 vom 23.8.1982, S. 12

richtlinie im Sinne von Artikel 8 der Richtlinie 80/1107/EWG)⁷ müssen zwecks Vereinheitlichung und Klarstellung sowie aus technischen Gründen überarbeitet und in einer einzigen Richtlinie zusammengefaßt werden, die Mindestvorschriften zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer bei Tätigkeiten mit chemischen Arbeitsstoffen festschreibt. Die genannten Richtlinien können außer Kraft gesetzt werden.

Die vorliegende Richtlinie ist eine Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie Nr. 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit⁸.

Die Bestimmungen der letztgenannten Richtlinie finden daher in vollem Umfang auf Arbeitnehmer Anwendung, die gegenüber chemischen Arbeitsstoffen exponiert sind. Strengere und/oder spezifische Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie werden davon nicht berührt.

Die Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe⁹, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/32/EWG des Rates vom 30. April 1992¹⁰, die Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (Schädlingsbekämpfungsmittel)¹¹ und die Richtlinie 88/379/EWG des Rates vom 7. Juni 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen¹², zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/492/EWG des Rates¹³, enthalten Definitionen und Vorschriften für ein System zur spezifischen Information über gefährliche Stoffe und Zubereitungen in Form von Sicherheitsdatenblättern, die hauptsächlich für berufsmäßige Benutzer

7 ABl. Nr. L 179 vom 9.7.1988, S. 44

8 ABl. Nr. L 183 vom 26.9.1989, S. 1

9 ABl. Nr. L 196 vom 16.8.1967, S. 1

10 ABl. Nr. L 154 vom 5.6.1992, S. 1

11 ABl. Nr. L 206 vom 29.7.1978, S. 13

12 ABl. Nr. L 187 vom 16.7.1988, S. 14

13 ABl. Nr. L 275 vom 5.10.1990, S. 35

bestimmt sind und es diesen ermöglichen sollen, die zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Die Richtlinie 92/58/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz¹⁴ führt ein System zur Kennzeichnung von Behältern und Rohrleitungen für gefährliche Stoffe oder Zubereitungen bei der Arbeit ein.

Mit der Richtlinie 82/501/EWG des Rates vom 24. Juli 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten¹⁵ wird bezweckt, die Folgen solcher Unfälle für Mensch und Umwelt zu begrenzen und ein hohes Maß an Schutz vor solchen Unfällen und ihren Folgen gemeinschaftswelt zu gewährleisten.

Um die den Arbeitnehmern zugänglichen Informationen zwecks Gewährleistung eines besseren Schutzes zu vervollständigen, ist es erforderlich, daß die Arbeitnehmer und ihre Vertreter über das durch chemische Arbeitsstoffe möglicherweise gegebene Risiko für ihre Gesundheit und Sicherheit sowie über die zur Minderung oder Abwendung dieses Risikos erforderlichen Maßnahmen informiert und daß sie in den Stand gesetzt werden zu kontrollieren, ob die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Die Arbeitgeber müssen sich im Hinblick auf eine Verbesserung des Schutzes von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer über neue technische Entwicklungen auf dem laufenden halten und deren Bedeutung für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer in regelmäßigen Abständen prüfen.

Zwar lassen es die wissenschaftlichen Erkenntnisse in manchen Fällen nicht zu, für die Exposition gegenüber einem chemischen Arbeitsstoff einen Wert

¹⁴ ABI. Nr. L 245 vom 26.8.1992, S. 23

¹⁵ ABI. Nr. L 230 vom 5.8.1982, S. 1

festzulegen, unterhalb dessen ein Gesundheitsrisiko nicht mehr gegeben ist; dennoch wird eine Senkung der Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen dieses Risiko mindern.

Die Richtlinie 91/322/EWG der Kommission vom 29. Mai 1991 setzt Richtgrenzwerte im Sinne der Richtlinie 80/1107/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit fest. Sie sollte als Teil des geltenden rechtlichen Rahmens beibehalten werden.

Die technischen Durchführungsmaßnahmen zur Anwendung der vorliegenden Richtlinie sollten der Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten nach dem Verfahren von Artikel 13 anvertraut werden.

Diese Richtlinie stellt einen praxisorientierten Beitrag zur Schaffung der sozialen Dimension des Binnenmarktes dar

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

ABSCHNITT I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

1. Mit dieser Richtlinie, der [] Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates, werden Mindestvorschriften festgelegt für den Schutz der Arbeitnehmer gegen die tatsächliche oder mögliche Gefährdung ihrer Gesundheit und Sicherheit durch die Wirkung chemischer Arbeitsstoffe, die als Ergebnis einer Tätigkeit mit chemischen Arbeitsstoffen am Arbeitsplatz vorhanden sind.
2. Die Vorschriften dieser Richtlinie gelten für alle chemischen Arbeitsstoffe bei der Arbeit. Davon unberührt bleiben andere Bestimmungen der Gemeinschaft gemäß der Richtlinie 82/501/EWG des Rates über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten in ihrer geänderten Fassung sowie Vorschriften für chemische Arbeitsstoffe, die aufgrund von Richtlinien im Rahmen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft Strahlenschutzmaßnahmen unterliegen.
3. Für Karzinogene am Arbeitsplatz gelten die Bestimmungen der Richtlinie 90/394/EWG, sofern sie größere Vorteile für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bei der Arbeit bewirken.
4. Die Richtlinie 89/391/EWG des Rates gilt in vollem Umfang für den gesamten in Absatz 1 genannten Bereich. Davon bleiben strengere und/oder spezifische Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie unberührt.

5. Die zuständigen Behörden prüfen in regelmäßigen Abständen, ob die Arbeitgeber die geeigneten Maßnahmen ergriffen haben, um Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer zu schützen, und überprüfen die in Artikel 3 Absatz 2 genannte Risikobewertung.

Artikel 2

Definitionen

Für diese Richtlinie gelten folgende Definitionen:

- a) "Chemische Arbeitsstoffe" sind alle chemischen Elemente und Verbindungen, einzeln oder in einem Gemisch, wie sie in der Natur oder als Produkt von Arbeitsverfahren auftreten, unabhängig davon, ob sie absichtlich oder unabsichtlich erzeugt und ob sie in Verkehr gebracht wurden;
- b) "Tätigkeit mit chemischen Arbeitsstoffen" ist jede Arbeit, bei der chemische Arbeitsstoffe im Rahmen eines Prozesses einschließlich Produktion, Handhabung, Lagerung, Beförderung, Entsorgung und Behandlung verwendet werden oder verwendet werden sollen oder als deren Ergebnis chemische Arbeitsstoffe vorhanden sind.
- c) "Arbeitsplatzkonzentration" ist, sofern nichts anderes angegeben ist, die Konzentration eines chemischen Arbeitsstoffes am Arbeitsplatz in der Luft im Atembereich eines Arbeitnehmers; dieser Begriff umfaßt die Termini "Grenzwert" und "Arbeitsplatzreferenzwert".

- d) "Biologischer Grenzwert" ist die Konzentrationsgrenze in dem entsprechenden biologischen Material für den fraglichen Arbeitsstoff, seinen Metaboliten oder einen Beanspruchungsindikator;
- e) "Gefahr" ist die wesentliche Eigenschaft eines chemischen Arbeitsstoffes mit dem Potential, Schaden zu verursachen;
- f) "Risiko" ist die Wahrscheinlichkeit, daß der potentielle Schaden unter den gegebenen Verwendungs- und/oder Expositionsbedingungen eintritt;
- g) "Fachkraft" ist jede Person, die die zur Ausführung der jeweiligen Aufgabe erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen, praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzt;
- h) "Abfälle" sind am Ende eines chemischen Prozesses verbleibende chemische Arbeitsstoffe oder durch einen chemischen Arbeitsstoff verunreinigte Gegenstände oder Materialien, die zur Entsorgung bestimmt sind;
- i) "Gesundheitsüberwachung" ist die Beurteilung eines einzelnen Arbeitnehmers, mit der sein Gesundheitszustand festgestellt werden soll.

ABSCHNITT II

BESTIMMUNGEN FÜR ARBEITGEBER

Artikel 3

Allgemeine Pflichten

1. Zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer ergreift der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Zuweisung besonderer Aufgaben an Fachkräfte, um sicherzustellen, daß bei Tätigkeiten mit chemischen Arbeitsstoffen
 - a) die Arbeitnehmer die ihnen zugewiesene Arbeit ausführen können, ohne die eigene Sicherheit und Gesundheit und/oder die Sicherheit und Gesundheit anderer Arbeitnehmer zu gefährden;
 - b) der Betrieb am Arbeitsplatz, sofern Arbeitnehmer anwesend sind, unter der Aufsicht einer dafür verantwortlichen Person stattfindet;
 - c) mit einem besonderen Risiko einhergehende Arbeit nur Fachkräften übertragen und gemäß den gegebenen Anweisungen ausgeführt wird;
 - d) wirksame Vorkehrungen zur Abhilfe bei Unfällen und Notfällen getroffen werden; hierzu zählen auch in regelmäßigen Zeitabständen stattfindende Sicherheitsübungen;
 - e) sämtliche sicherheits- und gesundheitsbezogenen Anweisungen für die betroffenen Arbeitnehmer verständlich sind;
 - f) geeignete Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe zur Verfügung gestellt werden.
2. Der Arbeitgeber muß im Besitz einer Bewertung der hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit bestehenden Risiken sein, die in einem Dokument, im folgenden als "Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument" bezeichnet, niedergelegt wird; das Dokument ist stets auf dem neuesten Stand zu halten;

In dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument wird insbesondere aufgezeichnet:

- eine Bewertung der Risiken, denen die Arbeitnehmer bei Tätigkeiten mit chemischen Arbeitsstoffen unterliegen, und daß diese Bewertung von einer Fachkraft ausgeführt wurde; bei chemischen Arbeitsstoffen, die bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Inverkehrbringen Gegenstand einer besonderen Evaluierung hinsichtlich der Risiken für die Verwender waren, trägt die Risikobewertung deren Ergebnissen Rechnung;
- daß angemessene Maßnahmen zur Erreichung des Ziels der Richtlinie getroffen werden, insbesondere die in anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer;
- daß die Auslegung, der Gebrauch und die Wartung des Arbeitsplatzes und der für chemische Arbeitsstoffe verwendeten Arbeitsmittel sicher sind;
- daß ein aktuelles Verzeichnis der chemischen Arbeitsstoffe, die bei der Arbeit verwendet werden bzw. verwendet werden sollen, erstellt wurde.

Das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument muß vor Aufnahme der Arbeit erstellt werden und besonders dann aktualisiert werden, wenn größere Veränderungen eingetreten sind, so daß es veraltet sein könnte.

Der Arbeitgeber stellt sicher, daß die Arbeitnehmer immer dann über den Inhalt des Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokuments unterrichtet werden, wenn eine größere Änderung am Arbeitsplatz eine Änderung des Dokuments zur Folge hat.

3. Der Arbeitgeber stellt sicher, daß die Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit abgewendet oder reduziert wird, und zwar insbesondere durch die Abwendung des Risikos an der Quelle oder durch das Bestreben, eine möglichst weite Senkung des Risikos zu erzielen; hierbei ist kollektiven Schutzmaßnahmen, insbesondere saubereren Verfahren nach dem letzten Stand der Technik, der Vorzug vor individuellen Schutzmaßnahmen zu geben.
4. Bei bestimmten besonderen Tätigkeiten innerhalb des Unternehmens oder Betriebs, wie z. B. Wartungsarbeiten, bei denen vorherzusehen ist, daß auch nach Ausschöpfung sämtlicher technischer Maßnahmen die Möglichkeit einer erheblichen Exposition besteht oder die sich aus anderen Gründen schädlich auf Sicherheit und Gesundheit auswirken können, legt der Arbeitgeber nach Anhörung der Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter im Unternehmen oder Betrieb die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung der Expositionsdauer der Arbeitnehmer auf das erreichbare Minimum und zur Sicherstellung des Schutzes der Arbeitnehmer bei der Ausführung solcher Tätigkeiten fest.

Der Arbeitgeber stellt sicher, daß derartige Tätigkeiten nur in deutlich abgegrenzten und gekennzeichneten Bereichen ausgeübt werden bzw. daß Unbefugten mit anderen Mitteln der Zugang zu diesen Bereichen unmöglich gemacht wird.

5. Die Maßnahmen, die der Arbeitgeber trifft, um den Bestimmungen dieser Richtlinie nachzukommen, müssen mit dem Erfordernis, die öffentliche Gesundheit und die Umwelt zu schützen, konsistent sein.

Artikel 4

Besondere Schutz- und Präventivmaßnahmen

Der Arbeitgeber trifft der Art des Risikos entsprechende Maßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen,

- um geeignete und sichere Maschinen und Arbeitsmittel bereitzustellen,
- um die Menge eines gefährlichen chemischen Arbeitsstoffes am Arbeitsplatz zu begrenzen und inkompatible chemische Arbeitsstoffe voneinander abzusondern,
- um die Entstehung und Ausbreitung von Bränden und Explosionen zu vermeiden bzw. zu entdecken und zu bekämpfen und
- um die Entstehung von explosionsfähigen und/oder gefährlichen Atmosphären zu verhüten.

Artikel 5

Kommunikations-, Warn- und Alarmsysteme

Der Arbeitgeber ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um Warn- und sonstige Kommunikationssysteme zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um eine erhöhte Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit anzuzeigen, so daß Hilfs-, Evakuierungs- und Rettungsmaßnahmen im Bedarfsfall unverzüglich veranlaßt werden können.

Artikel 6

Kontinuierliche Unterrichtung der Arbeitnehmer

1. Unbeschadet von Artikel 10 der Richtlinie 89/391/EWG sind den Arbeitnehmern und/oder ihren Vertretern zur Verfügung zu stellen:

- Informationen über chemische Arbeitsstoffe, im Sinne von Nummer 9 des Anhangs, in verständlicher Form und entsprechend dem Bedarf des einzelnen Arbeitnehmers,
 - Informationen über angemessene Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen, die der Arbeitnehmer zu seinem eigenen Schutz und zum Schutz der anderen am Arbeitsplatz anwesenden Arbeitnehmer zu treffen hat;
 - schriftliche Informationen, sofern die gemäß Artikel 3 Absatz 2 durchgeführte Bewertung solche als erforderlich erweist; sie sind stets auf dem neuesten Stand zu halten.
2. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, daß Behälter, die für chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit verwendet werden, eine Sicherheitskennzeichnung tragen oder mit der Angabe der Identität und Art des Inhalts sowie der davon ausgehenden Gefahren gekennzeichnet sind. War bei der Lieferung kein Sicherheitsdatenblatt beigelegt, so beschafft der Arbeitgeber die relevanten Informationen beim Lieferer oder bei sonstigen Stellen; der chemische Arbeitsstoff darf nicht verwendet werden, bevor diese Informationen vorliegen und den Arbeitnehmern zugänglich gemacht wurden.

ABSCHNITT III

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 7

Verbote

1. Die Herstellung und Verarbeitung nachstehender chemischer Arbeitsstoffe, ihre Verwendung bei der Arbeit sowie die nachstehenden Arbeitsverfahren werden in dem jeweils angegebenen Umfang verboten. Das Verbot findet keine Anwendung, wenn der chemische Arbeitsstoff in einem anderen chemischen Arbeitsstoff oder als Bestandteil von Abfällen vorliegt, sofern seine Konzentration unter der angegebenen Grenze liegt.

EINECS(1)- Nr.	CAS(2)- Nr.	Bezeichnung des Arbeitsstoffes	Konzentra- tionsgrenze für Ausnahmen
202-080-4	91-59-8	2-Naphthylamin und seine Salze	0,1 % w/w
202-177-1	92-67-1	4-Aminodiphenyl und seine Salze	0,1 % w/w
202-199-1	92-87-5	Benzidin und seine Salze	0,1 % w/w
202-204-7	92-93-3	4-Nitrodiphenyl	0,1 % w/w

- (1) EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
(2) CAS: Chemical Abstract Service

2. Auf Antrag eines Arbeitgebers können die Mitgliedstaaten eine Aufhebung der Bestimmungen des Absatzes 1 unter folgenden Bedingungen gewähren:
 - ausschließlich zu wissenschaftlichen Forschungs-, Versuchs- und Analysezwecken;
 - für Arbeitsverfahren zur Beseitigung der verbotenen chemischen Arbeitsstoffe;
 - sofern die Herstellung oder Verwendung in einem geschlossenen System erfolgt und der betreffende chemische Arbeitsstoff nach Ende des Prozesses nicht mehr vorliegt.
3. Änderungen, die in bezug auf die in diesem Artikel bereits erlassenen chemischen Arbeitsstoffe und Arbeitsverfahren erforderlich sind, werden nach dem in Artikel 13 genannten Verfahren bestimmt und vorgenommen.

Artikel 8

Arbeitsplatzkonzentration

1. Arbeitsplatzkonzentrationen werden unter Berücksichtigung der verfügbaren Information einschließlich wissenschaftlicher und technischer Daten nach dem in Artikel 13 genannten Verfahren festgesetzt.

2. Für jeden chemischen Arbeitsstoff, für den im Anhang (Nummer 10) ein Grenzwert aufgeführt ist, setzen die Mitgliedstaaten eine entsprechende Arbeitsplatzkonzentration fest, die nicht überschritten werden darf.
3. Arbeitsplatzkonzentrationen, die durch Richtlinie 91/322/EWG als Richtgrenzwerte festgelegt wurden, sind als Arbeitsplatzreferenzwerte im Sinne dieser Richtlinie anzusehen.
4. Bei der Festsetzung von Arbeitsplatzkonzentrationen für ihr Staatsgebiet berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Arbeitsplatzreferenzwerte.
5. Führt ein Mitgliedstaat eine Arbeitsplatzkonzentration für einen chemischen Arbeitsstoff ein oder revidiert er einen solchen Wert auf der Grundlage neuer Daten, so setzt er die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis und übermittelt ihnen die entsprechenden wissenschaftlichen und technischen Daten.

Artikel 9

Gesundheitsüberwachung

Die Mitgliedstaaten treffen Vorkehrungen, um sicherzustellen, daß den Arbeitnehmern in Übereinstimmung mit Artikel 14 der Richtlinie 89/391/EWG eine Gesundheitsüberwachung zuteil wird, die auf die bei der Arbeit gegebene Gefährdung ihrer Sicherheit und Gesundheit abgestimmt ist.

Artikel 10**Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer**

Die Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer und/oder ihrer Vertreter bei Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, erfolgt gemäß Artikel 11 der Richtlinie 89/391/EWG. Insbesondere trifft der Arbeitgeber Maßnahmen, um die Beteiligung der Arbeitnehmer und/oder ihrer Vertreter bei der Beurteilung ihres Arbeitsplatzes und der Festlegung der im Falle einer festgestellten Überschreitung einer Arbeitsplatzkonzentration oder eines biologischen Grenzwertes zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen zu erleichtern.

Artikel 11**Mindestvorschriften für Gesundheitsschutz und Sicherheit**

1. Eine neue Tätigkeit, bei der zum ersten Mal nach Inkrafttreten dieser Richtlinie gemäß Artikel 14 chemische Arbeitsstoffe verwendet werden, muß den im Anhang aufgeführten Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen.
2. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie gemäß Artikel 14 bereits bestehende Tätigkeiten mit chemischen Arbeitsstoffen müssen den im Anhang aufgeführten Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz so bald wie möglich entsprechen, spätestens jedoch fünf Jahre nach dem genannten Datum.

Artikel 12

Anpassungen des Anhangs

1. Technische Anpassungen des Anhangs nach Maßgabe

- der Verabschiedung von Richtlinien auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und Normung betreffend chemische Arbeitsstoffe

und/oder

- des technischen Fortschritts, der Entwicklung der internationalen Vorschriften und Spezifikationen sowie des Wissensstandes auf dem Gebiet der chemischen Arbeitsstoffe

werden nach dem in Artikel 13 genannten Verfahren angenommen.

2. Detaillierte Vorschriften für technische Leitlinien zur Durchführung der Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie werden nach dem in Artikel 13 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 13

Ausschuß

1. Die Kommission wird von dem im Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG gegründeten Ausschuß unterstützt.

2. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den Ausschuß entweder auf eigene Initiative oder auf Verlangen des Vertreters eines Mitgliedstaates.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegehen, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten von der Befassung des Rates an keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 14

Außerkraftsetzung

1. Mit Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie werden die folgenden Richtlinien außer Kraft gesetzt:
 - Richtlinie 80/1107/EWG zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische.

- Richtlinie 80/1107/EWG zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, geändert durch Richtlinie 88/642/EWG,
 - Richtlinie 82/605/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch metallisches Blei und seine Ionenverbindungen am Arbeitsplatz,
 - Richtlinie 88/364/EWG zum Schutz der Arbeitnehmer durch ein Verbot bestimmter Arbeitsstoffe und/oder Arbeitsverfahren.
2. - In Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 83/477/EWG und in Artikel 1 Absatz 5 der Richtlinie 91/382/EWG zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz und
- in Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 86/188/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Lärm am Arbeitsplatz
- ist die Bezugnahme auf das in Artikel 10 der Richtlinie 80/1107/EWG genannte Verfahren als Bezugnahme auf das in Artikel 13 genannte Verfahren zu verstehen.
3. - In Richtlinie 83/477/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz, geändert durch Richtlinie 91/382/EWG,
- in Richtlinie 86/188/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Lärm am Arbeitsplatz und

- in Richtlinie 91/322/EWG zur Festsetzung von Richtgrenzwerten zur Durchführung der Richtlinie 80/1107/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

ist jede sonstige Bezugnahme auf die Richtlinie 80/1107/EWG, geändert durch Richtlinie 8/642/EWG, als gegenstandslos zu betrachten.

Artikel 15

Schlußbestimmungen

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 30 Juni 1996 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
2. Wenn die Mitgliedstaaten die in Absatz 1 genannten Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.
3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet bereits erlassen haben oder noch erlassen werden.

4. Die Mitgliedstaaten berichten der Kommission alle fünf Jahre über die praktische Durchführung dieser Richtlinie und stellen dabei auch die Positionen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer dar.

Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament, den Rat sowie den Wirtschafts- und Sozialausschuß.

Artikel 16

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG**Mindestvorschriften für Gesundheitsschutz und Sicherheit,
auf die in Artikel 11 der Richtlinie Bezug genommen wird****1. Vorbemerkung**

Die in diesem Anhang festgeschriebenen Pflichten sind immer dann zu erfüllen, wenn es die Merkmale des Arbeitsplatzes, die Tätigkeit, die Umstände oder ein spezifisches Risiko erfordern.

2. Überwachungspflicht**2.2 Verantwortliche Person**

Für jeden Arbeitsplatz, an dem chemische Arbeitsstoffe vorhanden und Arbeitnehmer anwesend sind, muß jederzeit eine verantwortliche Fachkraft, die vom Arbeitgeber gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten benannt wurde, zuständig sein.

Besitzt der Arbeitgeber die gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten erforderlichen Fertigkeiten und Fachkenntnisse, so kann er persönlich die Verantwortung für die in Satz 1 genannten Arbeitsplätze übernehmen.

2.3 Überwachung

Um den Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer während sämtlicher Arbeitsvorgänge sicherzustellen, hat die erforderliche Überwachung durch Fachkräfte zu erfolgen, die über die dazu notwendigen Fachkenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten gemäß den einzelstaatli-

chen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten verfügen, vom Arbeitgeber benannt wurden und in seinem Auftrag handeln.

Besitzt der Arbeitgeber die erforderlichen Fertigkeiten und Fachkenntnisse gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten, so kann er persönlich die Überwachung im Sinne von Satz 1 wahrnehmen.

3. Schutzmaßnahmen

- 3.1 Es sind Maßnahmen zu treffen, um das Vorhandensein schädlicher und/oder potentiell explosionsfähiger Stoffe in der Atmosphäre zu beurteilen und die Konzentration derartiger Stoffe zu messen.

Wo dies nach dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument erforderlich ist, sind Überwachungsgeräte zur automatischen und kontinuierlichen Messung von Gaskonzentrationen an bestimmten Stellen, selbsttätige Alarmgeräte und automatische Abschaltvorrichtungen für elektrische Anlagen und Verbrennungsmotoren bereitzustellen.

Werden automatische Messungen vorgenommen, so sind die Meßwerte aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen aufzubewahren, wie in dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument vorgesehen.

- 3.2 Der Arbeitgeber stellt sicher, daß, soweit dies technisch möglich ist, jeder chemische Arbeitsstoff, der gemäß den in Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG genannten Kriterien die Bedingungen für die Einstufung als krebserzeugender, erbgutverändernder oder fruchtschädigender Stoff der Kategorie 1 oder 2 erfüllt, von der Verwendung ausgeschlossen oder durch einen chemischen Arbeitsstoff oder einen Prozeß ersetzt wird, der unter Verwendungsbedingungen nicht oder weniger gefährlich für Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer ist. Ist es technisch nicht möglich, den chemischen Arbeitsstoff durch einen Arbeitsstoff oder einen Prozeß zu ersetzen, der nicht oder weniger gefährlich für Gesundheit

und Sicherheit der Arbeitnehmer ist, so hat der Arbeitgeber das Risiko zu mindern, wobei der Herstellung und Verwendung des chemischen Arbeitsstoffes in einem geschlossenen System der Vorzug zu geben ist.

- 3.3 Der Arbeitgeber stellt sicher, daß die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber einem chemischen Arbeitsstoff bei der Arbeit nicht den nach dem in Artikel 8 genannten Verfahren festgesetzten Grenzwert für den betreffenden Arbeitsstoff übersteigt.
- 3.4 Ist eine gleichzeitige Exposition gegenüber mehr als einem chemischen Arbeitsstoff mit festgelegtem Grenzwert gegeben, so werden die Expositionswirkungen als additiv angesehen, sofern ihre kombinierte Wirkung nicht genauer bekannt ist.
- 3.5 Der Arbeitgeber führt periodische Messungen chemischer Arbeitsstoffe am Arbeitsplatz durch, wie sie insbesondere im Hinblick auf Grenzwerte erforderlich sind, sofern er nicht auf andere Weise zweifelsfrei nachweist, daß ein angemessener Schutz erzielt wurde. Sämtliche Messungen sind von einer Fachkraft nach einem anerkannten Verfahren durchzuführen.
- 3.6 Die Messungen sind in einer Weise vorzunehmen, die sicherstellt, daß das Ergebnis repräsentativ für die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber dem oder den fraglichen Arbeitsstoffen ist.

4. Schutz vor anormalen Risiken

- 4.1 Um die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor einem Zwischenfall, Unfall oder Notfall zu schützen, der zu anormalen und für Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer schädlichen Bedingungen führen

kann, legt der Arbeitgeber Verfahren (Aktionspläne) fest, die in einem solchen Fall anzuwenden sind, damit angemessene Maßnahmen ergriffen werden können.

4.2 Tritt ein solches Ereignis ein, so unterrichtet der Arbeitgeber die Arbeitnehmer unverzüglich. Bis zur Wiederherstellung der normalen Situation und zur Abstellung der Ursachen der anormalen Bedingungen

- hat der Arbeitgeber die Ursache unverzüglich ausfindig zu machen und so bald wie möglich geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen;
- dürfen nur diejenigen Arbeitnehmer, die für Instandsetzungsarbeiten und sonstige notwendige Tätigkeiten unbedingt gebraucht werden, in dem betroffenen Bereich arbeiten.

4.3 Die Arbeitnehmer, die in dem betroffenen Bereich arbeiten dürfen, sind mit geeigneter Schutzkleidung, persönlicher Schutzausrüstung, spezieller Sicherheitsausrüstung und besonderen Arbeitsmitteln auszustatten, die sie so lange benutzen müssen, wie die Situation fortbesteht; eine solche Situation darf nicht dauerhaft sein. Ungeschützte Personen dürfen nicht in dem betroffenen Bereich verbleiben.

4.4.1 Wo sich schädliche Stoffe in der Atmosphäre ansammeln oder ansammeln können, müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, mit denen ihre Erfassung an der Quelle und ihre Ableitung sichergestellt wird.

Unbeschadet der Bestimmungen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Umwelt muß das System so geartet sein, daß es solche gefährlichen Atmosphären dergestalt beseitigen kann, daß die Arbeitnehmer nicht gefährdet sind.

4.4.2 Unbeschadet der Richtlinie 89/656/EWG¹⁶ müssen in Bereichen, in denen Arbeitnehmer möglicherweise gegenüber gesundheitsschädlichen Atmosphären exponiert sind, in ausreichendem Maße geeignete Atemgeräte und Ausrüstungen zur Wiederbelebung zur Verfügung stehen.

In solchen Fällen muß eine ausreichende Anzahl von Arbeitnehmern, die im Gebrauch derartiger Geräte und Ausrüstungen ausgebildet sind, am Arbeitsplatz anwesend sein.

Die Ausrüstung ist zweckentsprechend zu lagern und zu warten.

4.4.3 Sind in der Atmosphäre tatsächlich oder möglicherweise toxische Gase vorhanden, so muß ein Schutzplan erstellt und den zuständigen Behörden zugänglich gemacht werden, in dem die verfügbare Schutzausrüstung und die ergriffenen Präventivmaßnahmen aufgeführt sind.

4.5 Der Arbeitgeber stellt sicher, daß den zuständigen betriebseigenen und betriebsfremden Unfall- und Notfalldiensten auf Anfrage Informationen über die im Notfall bezüglich chemischer Arbeitsstoffe zu treffenden Vorkehrungen zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen:

- Vorabmittlung einschlägiger Gefahren bei der Arbeit, der Vorkehrungen zur Feststellung von Gefahren, der Sicherheitsmaßnahmen und Verfahren, damit die Notfalldienste ihre eigenen Abhilfemaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen planen können, und**
- alle verfügbaren Informationen über spezifische Gefahren, die bei einem Unfall oder Notfall auftreten oder auftreten können, einschließlich der Informationen über die gemäß Nummer 4.1 festgelegten Verfahren.**

16 ABl. Nr. L 393 vom 30.12.1989, S. 18

5. Information im Hinblick auf Ausnahmeregelungen

5.1 Beantragt der Arbeitgeber die Aufhebung eines Verbots oder einer Einschränkung im Sinne von Artikel 7 Absatz 2, so legt er der zuständigen Behörde nachstehende Angaben vor:

- die jährlich zu verwendende Menge;
- die vorgesehenen Tätigkeiten, Reaktionen oder Prozesse;
- die Zahl der voraussichtlich exponierten Arbeitnehmer;
- die zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der betroffenen Arbeitnehmer vorgesehenen Sicherheitsvorkehrungen;
- die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verhütung der Exposition von Arbeitnehmern.

6. Wartung der Sicherheitsausrüstung

Die angemessene Sicherheitsausrüstung muß so gewartet werden, daß sie stets einsatzbereit und funktionstüchtig ist.

Bei der Wartung ist der normale Betrieb entsprechend zu berücksichtigen.

7. Besondere Maßnahmen zur Gesundheitsüberwachung

Der Arbeitgeber stellt sicher, daß bei einer Exposition gegenüber

- einer Chemikalie, deren sensibilisierende Wirkung bekannt ist,
- den folgenden chemischen Arbeitsstoffen:

Arsen und seine Verbindungen

Beryllium

Cadmium und seine Verbindungen

Kohlenstoffdisulfid

Chromate (Cr^{6+})

Kobalt

Blei und seine Verbindungen

Quecksilber und seine Verbindungen

Phosphororganische Ester

Tetrachlorethan

Jeder Arbeitnehmer, der dies wünscht, einer Gesundheitsüberwachung unterzogen wird.

Erfolgt ein Biological Monitoring, so ist es Bestandteil der Gesundheitsüberwachung. Wo dies aufgrund der Art des Risikos angezeigt ist, wird das Biological Monitoring eingesetzt, um Wirkungen auf die Gesundheit der Arbeitnehmer im subklinischen Stadium zu entdecken, so daß Maßnahmen zur Verhütung einer klinischen Verschlechterung getroffen werden können. Die Ergebnisse des Biological Monitoring dürfen nicht zur Diskriminierung von Arbeitnehmern verwendet werden.

Biologische Grenzwerte und damit zusammenhängende Vorschriften sind als Teil der Gesundheitsüberwachung einzuhalten.

Ergibt die Gesundheitsüberwachung, daß ein Arbeitnehmer an einer Anomalie leidet, von der angenommen wird, daß sie das Ergebnis der Exposition gegenüber einem chemischen Arbeitsstoff ist, so muß der Arbeitgeber

- das gemäß Artikel 3 erstellte Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument überprüfen;
- auf Anraten des Arztes oder der Gesundheitsbehörde spezifische Maßnahmen zur Unterbindung oder Senkung der Exposition ergreifen; hierzu zählt auch die Möglichkeit, dem Arbeitnehmer eine andere Tätigkeit mit einem geringeren Expositionsrisiko zuzuweisen;
- Vorkehrungen für eine kontinuierliche Gesundheitsüberwachung treffen und für eine Überprüfung des Gesundheitszustands sämtlicher Arbeitnehmer, die in ähnlicher Weise exponiert waren, Sorge tragen. In derartigen Fällen kann der zuständige Arzt oder die zuständige Gesundheitsbehörde empfehlen, daß die Exponierten einer ärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

Der Arzt oder die Gesundheitsbehörde informiert den Arbeitnehmer über die ihn persönlich betreffenden Ergebnisse der Gesundheitsüberwachung. Hierzu zählen auch Information und Beratung über Gesundheitsüberwachungsmaßnahmen, denen sich der Arbeitnehmer nach Abschluß der Exposition unterziehen sollte.

8. Führen von Aufzeichnungen

- 8.1 Der Arbeitgeber gewährleistet, daß das gemäß Artikel 3 erstellte Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument so ausführliche Angaben über die ihm zugrunde liegenden Informationen und die angewendeten Bewer-

tungsverfahren enthält, daß die zuständige Behörde in der Lage ist, die Bewertung und die zur Abwendung oder Senkung des Risikos getroffenen Maßnahmen zu beurteilen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre ab dem Datum ihrer Erstellung oder Überarbeitung aufzubewahren und den Arbeitnehmern oder ihren Vertretern sowie der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

- 8.2 Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß für jeden Arbeitnehmer, der einer Gesundheitsüberwachung gemäß Artikel 9 unterliegt, eine persönliche Gesundheitsakte geführt und auf dem neuesten Stand gehalten wird. Diese Akte muß eine Zusammenfassung der Ergebnisse der durchgeführten Gesundheitsüberwachung und der für die Exposition der Person repräsentativen Überwachungsdaten enthalten. Sie ist gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten und unter Berücksichtigung des ärztlichen Berufsgeheimnisses zu führen.

Die Gesundheitsakten sind mindestens 40 Jahre ab dem Datum des letzten Eintrags aufzubewahren. Eine Kopie ist der zuständigen Gesundheitsbehörde auf Verlangen zu übermitteln. Gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten erhält der einzelne Arbeitnehmer auf Verlangen Zugang zu der ihn persönlich betreffenden Gesundheitsakte.

Stellt das Unternehmen seine Tätigkeit ein, so sind die Gesundheitsakten der zuständigen Behörde entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten zur Verfügung zu stellen.

9. Information über chemische Arbeitsstoffe

9.1 Die dem Arbeitnehmer zu gebenden Informationen über chemische Arbeitsstoffe müssen folgende Angaben enthalten:

- Identität des Arbeitsstoffes bzw. der Arbeitsstoffe, dem/denen gegenüber eine Exposition möglich ist;**
- Risiken für Gesundheit und Sicherheit aufgrund des Arbeitsverfahrens oder Prozesses oder aufgrund möglicher Exposition am Arbeitsplatz;**
- Sicherheitsvorkehrungen, die der Arbeitgeber zur Minderung der Risiken getroffen hat, einschließlich Informationen über Umschließungen, sichere Lagerung und Handhabung, Beförderung und Abfallentsorgung innerhalb des Unternehmens;**
- Sicherheitsvorkehrungen, die der Arbeitnehmer zur Senkung der Exposition treffen muß, einschließlich der Verwendung persönlicher Schutzausrüstungen;**
- einschlägige Arbeitsplatzkonzentrationen;**
- Auswirkungen vorhersehbarer anormaler Situationen einschließlich Überexposition sowie erforderliche Maßnahmen;**
- erstellte Aktionspläne;**
- Erste-Hilfe-Maßnahmen;**
- Brandbekämpfungsverfahren;**

- bereits getroffene oder zu ergreifende Maßnahmen für unbeabsichtigte Freisetzungen oder Zwischenfälle, Unfälle und Notfälle im Zusammenhang mit einem chemischen Arbeitsstoff;
- sämtliche Verwendungseinschränkungen für Arbeitsstoffe oder Beschränkung des Zutritts zu bestimmten Bereichen, einschließlich Angaben darüber, wie solche Bereiche zu erkennen sind;
- aktuelle Informationen über die Ergebnisse von Expositionsmessungen.

9.2 Der Arbeitgeber stellt sicher, daß Behälter und Rohrleitungen für chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

- mit einer Sicherheitskennzeichnung gemäß Richtlinie 92/58/EWG versehen sind, sofern es sich um chemische Arbeitsstoffe handelt, die unter die Definition gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen im Sinne der Richtlinien 67/548/EWG bzw. 88/379/EWG, jeweils letztgültige Fassung, fallen. Durch eine Etikettierung des Behälters oder mit sonstigen geeigneten Mitteln ist ferner zu informieren über den Inhalt und die von ihm ausgehenden Gefahren, die Identität sowie die R- und S-Sätze nach den Kriterien in Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG und in Richtlinie 88/379/EWG;
- gekennzeichnet sind oder auf andere Art mit einem Hinweis auf die Art des Inhalts versehen sind, sofern es sich um sonstige chemische Arbeitsstoffe handelt.

9.3 Der Arbeitgeber stellt sicher, daß Behälter für chemische Arbeitsstoffe, die zum Zeitpunkt ihrer Lieferung an ihn mit einer Kennzeichnung versehen sind, diese Kennzeichnung auch am Arbeitsplatz aufweisen, solange eine Gefährdung durch den chemischen Arbeitsstoff fortbesteht.

9.4 Auf Verlangen stellt der Arbeitgeber den Arbeitnehmern oder ihren Vertretern die von dem Lieferer gemäß Artikel 10 der Richtlinie 88/379/EWG

und Artikel 27 der Richtlinie 92/32/EWG gelieferten Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung. In den Fällen, in denen die genannten Richtlinien keine Anwendung finden, stellt der Arbeitgeber ein Datenblatt mit ähnlichem Format und Inhalt zur Verfügung, das die relevanten Daten enthält.

- 9.5 Die zuständige Behörde stellt sicher, daß die Arbeitgeber Informationen über chemische Arbeitsstoffe erhalten, damit sie die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bei der Arbeit schützen können.

10. Grenzwerte und biologische Grenzwerte

10.1 Grenzwerte (3) für die berufsbedingte Exposition

EINECS-Nr. (1)	CAS-Nr. (2)	Bezeichnung des Arbeitsstoffes	Grenzwert (6)	
			mg/m ³ (4)	ppm (5)
		Metallisches Blei und seine Ionenverbindungen	0,18	-

- (1) EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
 (2) CAS: Chemical Abstract Service Number
 (3) Gemessen oder berechnet in bezug auf einen Referenzzeitraum von acht Stunden, soweit nichts anderes angegeben ist
 (4) mg/m³ Milligramm pro Kubikmeter
 (5) ppm Volumenteile pro Million in Luft (ml/m³)
 (6) bei 20°C und 101,3 KPa (760 mm Quecksilbersäule)

10.2 Biologische Grenzwerte**a) Blei**

Abgesehen von der unter Nummer 11 Buchstabe b genannten Ausnahme umfaßt das Biological Monitoring die Messung des Blutbleispiegels (PbB); der entsprechende biologische Grenzwert beträgt:

70 µg Pb/100 ml Blut.

Als Analyseverfahren ist die Atomabsorptionsspektroskopie einzusetzen.

11. Besondere Maßnahmen für Blei

a) Das Biological Monitoring kann auch einen oder mehrere der nachstehenden biologischen Indikatoren erfassen:

- Delta-Aminolävulinsäure-Gehalt im Urin (ALAU);
- Zink-Protoporphyrin (ZPP);
- Delta-Aminolävulinsäure-Dehydratase-Gehalt im Blut (ALAD).

Zur Probenanalyse sind folgende Verfahren zu verwenden:

- ALAU:	Davis-Verfahren oder gleichwertiges Verfahren
- ZPP:	Haematofluorimetrie oder gleichwertiges Verfahren
- ALAD:	europäisches Standardverfahren oder gleichwertiges Verfahren

- b) Die Messung des Blutbleispiegels (PbB) kann durch die ALAU-Messung ersetzt werden, wenn es sich um Arbeitnehmer handelt, die weniger als einen Monat lang dem Risiko einer hohen Exposition ausgesetzt waren. In diesem Fall ist für ALAU folgender Grenzwert anzuwenden:

20 mg/g Kreatinin

- c) Das Biological Monitoring ist mindestens alle sechs Monate durchzuführen; die Häufigkeit der Messungen kann auf einmal jährlich herabgesetzt werden, wenn gleichzeitig
- die für einzelne Arbeitnehmer oder für Arbeitnehmergruppen vorgenommenen Messungen bei den beiden vorangegangenen Kontrollen eine Bleikonzentration in der Luft von über 0,075 mg/m³ und unter 0,1 mg/m³ ergeben haben und
 - der Blutbleispiegel bei keinem Arbeitnehmer 50 µg Pb/100 ml Blut übersteigt.

ANHANG A

FOLGEABSCHÄTZUNGSBOGEN**AUSWIRKUNGEN DES VORGESCHLAGENEN RECHTSAKTS
AUF DIE UNTERNEHMEN****unter besonderer Berücksichtigung der kleinen und
mittleren Unternehmen (KMU)****Bezeichnung des vorgeschlagenen
Rechtsakts:**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates
zum Schutz von Gesundheit und
Sicherheit der Arbeitnehmer vor der
Gefährdung durch chemische
Arbeitsstoffe bei der Arbeit

Dokumentenummer:

HK/seh/consoli/100.6

Der vorgeschlagene Rechtsakt

1. Warum ist vor dem Hintergrund des Subsidiaritätsprinzips ein Rechtsakt der Gemeinschaft in diesem Bereich erforderlich, und welche Ziele werden damit in erster Linie verfolgt?

a) Begründung für das Tätigwerden der Gemeinschaft

Eine Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen findet in allen Bereichen des täglichen Lebens statt. Das Europäische Verzeichnis der auf dem Markt

vorhandenen chemischen Stoffe (EINECS) führt über 100 000 Chemikalien auf. Eine Vielzahl davon besitzt gefährliche Eigenschaften, die sich schädlich auf Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer bei der Arbeit auswirken können. Schätzungen zufolge belaufen sich die Kosten für arbeitsbezogene Unfälle und Gesundheitsschäden auf etwa 7 % der gesamten Sozialversicherungsausgaben in der Gemeinschaft; betroffen sind 10 Millionen Arbeitnehmer jährlich bei Gesamtkosten von 20 Milliarden ECU. Aus den in den Mitgliedstaaten vorliegenden Informationen geht eindeutig hervor, daß ein beträchtlicher Anteil der arbeitsbedingten Gesundheitsschäden durch eine Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen verursacht wird. Daher ist es wichtig, derartige Schäden durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen am Arbeitsplatz zu verhüten.

Der Vorschlag stellt keinen Verstoß gegen das Prinzip der Subsidiarität dar, da ein Tätigwerden der Gemeinschaft gemäß Artikel 118 a des Vertrags die einzige Möglichkeit ist, zu gewährleisten, daß der Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe in allen Mitgliedstaaten bestimmten Minimalanforderungen entspricht. Außerdem wird dieses Vorgehen möglichen Wettbewerbsverzerrungen vorbeugen, indem verhindert wird, daß Mindestvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer in verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedliche Anwendung finden.

Ferner stellt der Vorschlag einen Anreiz zu vermehrter Flexibilität bei der grenzüberschreitenden Beschäftigung dar, insofern die Arbeitnehmer darauf vertrauen können, daß in sämtlichen Mitgliedstaaten mindestens die Minimalanforderungen für den Schutz ihrer Gesundheit und Sicherheit gelten. Die Arbeitgeber ihrerseits können sicher sein, daß die Produktionskosten nicht durch Unterschiede im Bereich von Gesundheitsschutz und Sicherheit der Arbeitnehmer unnötig verzerrt werden.

b) Zielsetzung des Vorschlags

- (a) Festlegung von Mindestanforderungen für den Schutz von Arbeitnehmern vor der Gefährdung ihrer Gesundheit und Sicherheit durch sämtliche bei der Arbeit vorhandenen chemischen Arbeitsstoffe;
- (b) Konsolidierung, Aktualisierung und Anpassung bereits bestehender Vorschriften über chemische Arbeitsstoffe vor dem Hintergrund des derzeitigen Wissensstands sowie ihre Ausrichtung an den in Richtlinie 89/391/EWG festgeschriebenen Maßnahmen;
- (c) Einbindung der Einzelrichtlinie 82/605/EWG über die Gefährdung durch metallisches Blei und seine Verbindungen sowie der Richtlinie 88/364/EWG über ein Verbot bestimmter Arbeitsstoffe und Arbeitsverfahren in den neuen Text;
- (d) Festlegung zusätzlicher Vorschriften zur Verbesserung des Schutzes der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch Tätigkeiten mit chemischen Arbeitsstoffen;
- (e) Beseitigung von Unklarheiten in den Bestimmungen bereits bestehender Richtlinien und von Unsicherheit über ihren Anwendungsbereich;
- (f) Klarstellung der Gemeinschaftsvorschriften über den Gesundheitsschutz und die Sicherheit von gegenüber chemischen Arbeitsstoffen exponierten Arbeitnehmern sowie Bereitstellung einer verbesserten Grundlage für die Unterrichtung der Arbeitnehmer;

- (g) Gewährleistung, daß sämtliche Sicherheitsvorkehrungen bei der Arbeit sich auf eine ordnungsgemäße Risikobewertung stützen, die von der Art der Verwendung der chemischen Arbeitsstoffe ausgeht, und daß die Schutzmaßnahmen die Merkmale des jeweiligen Arbeitsplatzes, die Tätigkeit, die Umstände und jedes spezifische Risiko in Rechnung stellen. Auf diese Weise wird die Möglichkeit geschaffen, daß die ergriffenen Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zum Risikoausmaß, zu den geeigneten Sicherheitsvorkehrungen und zur Unternehmensgröße stehen, ohne daß den Arbeitgebern unnötige Belastungen auferlegt werden;
- (h) deutlichere Herausarbeitung der Ausrichtung der Gemeinschaftsvorschriften an dem IAO-Übereinkommen Nr. 170¹ und der zugehörigen Empfehlung Nr. 177 über chemische Stoffe bei der Arbeit;
- (i) Gewährleistung, daß die Richtlinie über Karzinogene (90/394/EWG) in Kraft bleibt und aus dem vorliegenden Text ausgegliedert ist, da sie spezifische zusätzliche Vorschriften für karzinogene chemische Arbeitsstoffe enthält.

1 Übereinkommen Nr. 170 über die Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit, angenommen von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 77. Sitzung, Genf, 25. Juni 1990

Auswirkung auf die Unternehmen

2. Wer wird von dem vorgeschlagenenen Rechtsakt betroffen?

- **welche Wirtschaftszweige?**
- **welche Unternehmensgrößen (wie hoch ist der Anteil an kleinen und mittleren Unternehmen)?**
- **sind diese Unternehmen in bestimmten geographischen Gebieten innerhalb der Gemeinschaft angesiedelt?**

Der vorgeschlagene Rechtsakt betrifft sämtliche Unternehmen, die Chemikalien herstellen oder verwenden. Er gilt für Produktions- und Bauunternehmen, landwirtschaftliche Betriebe und in gewissem Umfang auch für Dienstleistungsbetriebe, auch solche des öffentlichen Sektors.

Die Auswirkung auf die Unternehmen hängt von der Anzahl der jeweils verwendeten chemischen Arbeitsstoffe und der exponierten Arbeitnehmer ab.

Es ist davon auszugehen, daß es sich bei ca. 40 - 60 % der in den Geltungsbereich der Richtlinie fallenden Unternehmen um KMU (unter 75 Arbeitnehmer) handelt. Es ist nicht möglich, Zahl und Prozentsatz der KMU genau anzugeben, da keinerlei Daten über ihre Chemikalienverwendung vorliegen. Folglich läßt sich nicht sagen, ob die Folgen für die KMU im allgemeinen schwerwiegender sind als für größere Unternehmen.

3. Was müssen die Unternehmen tun, um dem Rechtsakt nachzukommen?

Den Arbeitgebern werden nur wenige zusätzliche Verpflichtungen auferlegt, da die meisten Anforderungen bereits durch frühere Richtlinien zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer bei der Arbeit festgeschrieben wurden. Der vorliegende Text expliziert diese bereits bestehenden allgemeinen Vorschriften, insofern sie auf chemische Arbeitsstoffe anzuwenden sind.

Beispiele für diese Explikation der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG sind in denjenigen Teilen des Vorschlags zu finden, die die Risikobewertung, Schutz- und Präventivmaßnahmen, die Begrenzung der Exposition, Aktionspläne für den Notfall sowie die Unterrichtung, Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer betreffen.

Auch die Vorschriften über die Gesundheitsüberwachung, die diejenigen chemischen Arbeitsstoffe aufführen, für die eine Gesundheitsüberwachung erforderlich erscheint, stellen eine Explikation der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG, und zwar von Artikel 14, dar.

Ferner stellt der Text eine Konsolidierung einiger spezifischer Vorschriften dar, die ebenfalls bereits vorliegen, z. B. das Verbot der Verwendung bestimmter chemischer Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren, Vorschriften für Blei und das Führen von Aufzeichnungen.

Die Pflicht, ein Verzeichnis der bei der Arbeit verwendeten chemischen Arbeitsstoffe aufzustellen, kann als Explikation der Bestimmung der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG gesehen werden, eine Abschätzung der Risiken am Arbeitsplatz vorzunehmen. Es handelt sich um eine logische Ausweitung

dieser Vorschrift, die die Gemeinschaft in den Stand setzt, die Anforderungen des IAO-Übereinkommens Nr. 170 und der dazugehörigen Empfehlung Nr. 177 über chemische Stoffe bei der Arbeit umzusetzen.

4. Welche wirtschaftlichen Folgen wird der vorgeschlagene Rechtsakt voraussichtlich haben?

- für die Beschäftigung?
- für Investitionen und Unternehmensgründungen?
- für die Wettbewerbsposition der Unternehmen?

Die Bestimmungen zur Gesundheitsüberwachung (Artikel 9 sowie Anhang Nummer 7) gehen über die derzeitigen Anforderungen hinaus und werden in sämtlichen Mitgliedstaaten, möglicherweise mit Ausnahme Frankreichs, gewisse Auswirkungen haben. Dies gilt wahrscheinlich in besonderem Maße für Unternehmen in Dänemark, Griechenland, Irland, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich, wo bisher nur wenige derartige Bestimmungen existieren.

Eine Berechnung des Finanzbedarfs ist nur für Artikel 9 (Gesundheitsüberwachung) möglich. Ausgehend von den gegenwärtigen Kosten für 8 - 30 chemische Arbeitsstoffe in jedem Mitgliedstaat, wurden Teilschätzungen vorgenommen, die 31 % der in der Gemeinschaft beschäftigten Arbeitnehmer (Dänemark, Irland, Niederlande, Vereinigtes Königreich) abdecken. Auf der Grundlage von Daten aus den genannten fünf Mitgliedstaaten ergaben sich zusätzliche Kosten von mindestens 100 - 120 Millionen ECU pro Jahr für die 22 ursprünglich in die Liste aufgenommenen Arbeitsstoffe. Mit der

Kürzung der Liste von 22 auf 10 Arbeitsstoffe, die eine Gesundheitsüberwachung erfordern, können die Gesamtkosten für die Umsetzung von Artikel 9 anteilmäßig auf etwa 50 Millionen ECU gesenkt werden.

Die Kosten für eine medizinische Untersuchung variieren stark, sowohl in Abhängigkeit von dem fraglichen Arbeitsstoff als auch von dem Kostenniveau des betreffenden Mitgliedstaates. Die angegebenen Mindestkosten bewegen sich zwischen 20 und 130 ECU pro Untersuchung (einschließlich Biological Monitoring).

Die Kosten pro Arbeitnehmer dürften in kleinen Unternehmen etwas höher ausfallen, da Großunternehmen möglicherweise Rabatte für Laboruntersuchungen usw. erhalten. Jedoch ist davon auszugehen, daß die durch die Unternehmensgröße bedingten Schwankungen wesentlich geringer sind als die durch die unterschiedlichen Preisniveaus in den Mitgliedstaaten bedingten. Die Gesamtkosten dürften keine meßbaren Auswirkungen auf Beschäftigung, Investitionstätigkeit oder Unternehmensgründungen haben.

Die Bestimmung von Artikel 3 Absatz 2, daß die Arbeitgeber ein Verzeichnis der verwendeten chemischen Arbeitsstoffe zu führen haben, wird sich wirtschaftlich wahrscheinlich nur geringfügig auswirken.

5. Enthält der vorgeschlagene Rechtsakt Bestimmungen, die der besonderen Lage kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung tragen (etwa reduzierte oder andersartige Anforderungen usw.)?

Dem Vorschlag liegt die Absicht zugrunde, ein akzeptables Mindestmaß an Schutz für alle Arbeitnehmer zu schaffen, und zwar unabhängig von der Größe des Unternehmens.

Bei chemischen Arbeitsstoffen, die in der Gemeinschaft bereits Gegenstand einer besonderen Evaluierung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Inverkehrbringen waren, z. B. bei Pflanzenschutzmitteln, werden in vielen Fällen diese Evaluierung und die entsprechenden Kennzeichnungs- oder Sicherheitsanweisungen die Grundlage für den Hauptteil der in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Arbeitsbewertung bilden. Was darüber hinaus zu erfolgen hat, ist eine Bewertung der Art und Weise, in der die Gefahren der chemischen Arbeitsstoffe mit anderen Aspekten des Arbeitsplatzes und der Verwendungsverfahren in Wechselwirkung treten.

Nur ein einziger Artikel (Gesundheitsbewachung) verpflichtet den Arbeitgeber, ein bestimmtes Verfahren anzuwenden. Die übrigen Artikel legen nur die zu erreichenden Ziele fest, lassen dem Arbeitgeber jedoch die Wahl zwischen verschiedenen Verfahren, diese zu erreichen. Daher hat er die größtmögliche Freiheit, die dem Arbeitsplatz, der Technik oder der Größe des Unternehmens entsprechenden Verfahren zu wählen.

ANHÖRUNG

6. Führen Sie die Stellen auf, die zu dem vorgeschlagenen Rechtsakt gehört wurden, und stellen Sie deren wichtigste Auffassungen dar

Zu dem Vorschlag wurde die Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz eingeholt. Die Kommission hat bei der Abfassung des nunmehr dem Rat vorgelegten Textes diese Stellungnahme gebührend berücksichtigt, insbesondere, sofern sie das Verfahren für die Festsetzung von Grenzwerten, die Bestimmungen über die Bewertung und das Führen von Aufzeichnungen, die Verschärfung der die

Sicherheit betreffenden Vorschriften und den Grenzwert für Blei in der Luft betrifft, der unverändert aus der Bleirichtlinie 83/605/EWG übernommen wird.

ISSN 0254-1467

KOM(93) 155 endg.

DOKUMENTE

DE

04

Katalognummer : CB-CO-93-179-DE-C

ISBN 92-77-54599-2

**Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg**

Bericht des Abgeordneten Hans-Joachim Fuchtel

I.

Die Vorlage — Rats-Dok. Nr. 5059/93 — wurde gemäß § 93 GO mit Drucksache 12/5662, Nr. 3.27 vom 13. September 1993 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung, dem Ausschuß für Gesundheit, dem Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dem EG-Ausschuß sowie dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Ebenfalls mit Drucksache 12/5662, Nr. 3.28 wurde die Vorlage — Rats-Dok. Nr. 6756/93 — dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend sowie dem EG-Ausschuß und dem Gesundheitsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Haushaltsausschuß hat die EG-Vorlage — Rats-Dok. Nr. 5059/93 — in seiner Sitzung am 24. Juni 1993 einvernehmlich zur Kenntnis genommen. Der Ausschuß für Gesundheit beschloß in seiner 79. Sitzung am 1. Dezember 1993 eine Stellungnahme, die inhaltlich der Nummer 1 der Beschlußempfehlung entspricht. Der EG-Ausschuß hat die Vorlage am 24. Oktober 1993 ebenfalls zur Kenntnis genommen. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit verzichtete auf eine Mitberatung.

Die Vorlage — Rats-Dok. Nr. 6756/93 — hat der Ausschuß für Gesundheit in seiner 72. Sitzung am 27. Oktober 1993 bei Annahme eines Antrages der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P., der inhaltlich der Nummer 2 der Beschlußempfehlung entspricht, einstimmig abgelehnt. Der EG-Ausschuß verzichtete auf eine Mitberatung.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die beiden EG-Vorlagen in seiner 105. Sitzung am 1. Dezember 1993 abschließend beraten und einstimmig — bei Abwesenheit der Mitglieder der Gruppen — die vorstehend abgedruckte Beschlußempfehlung angenommen.

II.

Der Richtlinienvorschlag zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen, bei dem es sich um eine Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG handelt, beinhaltet im wesentlichen Maßnahmen

- um die Gefährdung der Arbeitnehmer durch physikalische Einwirkungen zu begrenzen,
- zur Verringerung der Exposition der Arbeitnehmer gegenüber physikalischen Einwirkungen,

- zur Organisation von Präventivmaßnahmen (vorbeugende gesundheitliche Überwachung) bei Expositionen, die bestimmte Werte überschreiten, und

- zur Gewährleistung eines einheitlichen Mindestschutzniveaus in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

Der Richtlinienvorschlag zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit beabsichtigt eine Kodifizierung der EG-Arbeitsschutzvorschriften auf dem Gebiet der Gefahrstoffe, indem bestehende Einzelrichtlinien zu gefährlichen Arbeitsstoffen zusammengefaßt werden. Hiervon abweichend soll allerdings die Richtlinie über Karzinogene am Arbeitsplatz (90/394/EWG), die Schutzmaßnahmen für Stoffe mit krebserzeugenden Eigenschaften enthält, nicht aufgenommen werden. Ähnlich wirkende erbgutverändernde und fortpflanzungsschädigende Stoffe sollen demgegenüber unter den vorliegenden Richtlinienentwurf fallen. Die Herstellungs- und Verwendungsverbote aus den bereits bestehenden Vorbotsrichtlinien sollen im wesentlichen unverändert übernommen werden.

Eine zentrale Vorschrift enthält der Richtlinienentwurf in Artikel 3 Abs. 2; danach soll der Arbeitgeber verpflichtet werden, ein „Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument“ zu erstellen. Wesentlicher Bestandteil dieses Dokuments soll eine Bewertung der Risiken sein, die durch chemische Stoffe am Arbeitsplatz hervorgerufen werden können. Kriterien für die Durchführung dieser Risikobewertung sieht der Richtlinienentwurf allerdings nicht vor.

Im übrigen enthält der Richtlinienentwurf nur wenige und zudem sehr allgemeine Grundpflichten, die unabhängig vom Ergebnis einer Risikobewertung zu erfüllen sind. Die Grundpflichten für den Arbeitgeber entsprechen weitgehend den Vorschriften der Arbeitsschutz-Rahmenrichtlinie 89/391/EWG.

Eine Konkretisierung der im Richtlinienentwurf angesprochenen „erforderlichen Maßnahmen“ wird in den einzelnen Vorschriften nicht vorgenommen. Lediglich der Anhang enthält einen Katalog von Maßnahmen, die am Arbeitsplatz durchgeführt werden können. Die erforderlichen Maßnahmen sollen gemäß der Vorbemerkung zum Anhang entsprechend der Natur des Betriebes und dem zu erwartenden Risiko am Arbeitsplatz ergriffen werden. Die in bestehenden Einzelrichtlinien (zum Beispiel für Blei) verbindlich vorgeschriebenen Arbeitsschutzregelungen werden dagegen nicht übernommen. Zukünftig soll auch hier das Prinzip der Risikobewertung gelten.

III.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bekannten sich in den Beratungen des Ausschusses grundsätzlich zu dem Bestreben der EG-Kommission, den Gesundheitsschutz und die Sicher-

heit am Arbeitsplatz für die Arbeitnehmer zu erhöhen und entsprechende Arbeitsschutzvorschriften innerhalb der Gemeinschaft weiter zu harmonisieren. Den hierzu in beiden Vorlagen eingeschlagenen Weg bewerteten sie jedoch aus den in der Beschlußempfehlung genannten Gründen als wenig geeignet.

Bonn, den 6. Dezember 1993

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Hans-Joachim Fuchtel

Berichterstatler